

Sächsische  
Justizgeschichte

**Justiz, Juristen  
und politische Polizei  
in Sachsen  
1933 bis 1945**

Schriftenreihe  
des  
Sächsischen Staatsministeriums der Justiz

Band 6



# Sächsische Justizgeschichte

- Band 6 -

## Justiz, Juristen und politische Polizei in Sachsen 1933 bis 1945

Gehorsam und Vorbehalte

### Inhaltsübersicht:

Seite

|                                                                |                                                                                                                                                                |    |
|----------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| <b>Henning Frank:</b>                                          | Der Kampf um die freie Advokatur<br>und die Gleichschaltung der Anwaltschaft<br>im Dritten Reich.<br>Zur Geschichte der Anwaltschaft Sachsens<br>von 1831–1945 | 5  |
| <b>Jens-Uwe Lahrtz:</b>                                        | Zu den Strukturen und Aufgabenfeldern<br>von politischer Polizei und Geheimer<br>Staatspolizei in Sachsen 1933–1939                                            | 34 |
| <b>Friedrich-Christian<br/>Schroeder/<br/>Jens-Uwe Lahrtz:</b> | Die nationalsozialistischen Sondergerichte<br>in Sachsen 1933–1945                                                                                             | 66 |





## **Der Kampf um die freie Advokatur und die Gleichschaltung der Anwaltschaft im Dritten Reich. Zur Geschichte der Anwaltschaft Sachsens von 1831–1945**

---

Dieser Beitrag greift über den zeitlichen Rahmen der NS-Diktatur hinaus. Damit soll am Beispiel der sächsischen Anwaltschaft verdeutlicht werden, welch tiefgreifenden Schock es für die Advokaten unseres Landes bedeutete, daß eine in langer und zäher Auseinandersetzung erkämpfte und grundlegende Errungenschaft einer freien Rechtspflege in rücksichtsloser Weise durch das NS-System binnen kürzester Zeit ausgehöhlt wurde.

In keinem anderen Berufsstand war zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Sachsen der Ruf nach umfassenden Reformen des Staates stärker als in der Anwaltschaft. Und das war nicht weiter verwunderlich, erschwerte doch eine der rückständigsten Staats- und Justizverwaltungen in Deutschland den Advokaten, wie die Rechtsanwälte damals noch genannt wurden, die Durchsetzung und Verteidigung der Rechte ihrer Mandanten ganz erheblich. Nachdem alle Versuche, dies zu ändern, bis Ende der zwanziger Jahre an *König Friedrich August I.* (1768–1827) und seinen erzkonservativen Beratern gescheitert waren, fühlten sich die liberalen Kräfte des Bürgertums durch die Julirevolution von 1830 ermutigt, ihre Forderungen nach grundlegenden Veränderungen des hinter der allgemeinen Entwicklung sehr zurückgebliebenen sächsischen Staates endlich durchzusetzen.

Wie in Dresden, wo der liberale Bürgerverein mit den Advokaten *Christian Gottlieb Eisenstuck* und *Bernhard Mosdorf*<sup>1</sup> an der Spitze den Reformprozeß wesentlich beschleunigt hatte, so gehörten auch in anderen sächsischen Städten Anwälte zu den führenden Köpfen der Bürgerbewegung, die nach den Aprilunruhen des Jahres 1831 den Übergang zum Verfassungsstaat und damit eine umfassende Staatsreform erzwangen. In Zwickau war es der Advokat *Martin Oberländer* (1801–1868), der als Nachfolger des „Bienenvaters“ *Karl Ernst Richter* die Führung der liberalen Front übernommen hatte.<sup>2</sup> Der Diakon an der Zwickauer Marienkirche, der in seinem Oppositionsblatt „Die Biene“ Ende der zwanziger Jahre mit Forderungen nach Pressefreiheit und einer Gemeindeverfassung den Reformprozeß in Sachsen mit in Gang gesetzt hatte, war 1833 nach dem Verbot seiner Zeitung zunächst in die USA und

dann in die Schweiz emigriert. In Plauen machte Oberländers liberaler Berufskollege *Alexander Karl Hermann Braun* (1807–1868)<sup>3</sup> wenige Jahre später durch eine weit über die Grenzen des Königreiches hinaus beachtete Rede gegen den Verfassungsbruch des Königs *Ernst August von Hannover* von 1837 und die damit im Zusammenhang angeordnete Absetzung von Professoren („Göttinger Sieben“) auf sich aufmerksam.

So großen Erfolg die liberalen Kräfte des Bürgertums 1831 mit dem Übergang Sachsens zu einer konstitutionellen Monarchie und der Modernisierung von Verwaltung und Justiz hatten, die von der Anwaltschaft seit langem geforderte grundlegende Reform der Justiz war nur teilweise erfolgt. Die Advokaten selbst wurden im Gegensatz zu ihren Kollegen in anderen Ländern durch das Staatsdienergesetz von 1835 zwar nicht zu Staatsbediensteten. Abgesehen davon, daß ihnen trotzdem viele Pflichten der Staatsdiener aufgebürdet wurden, blieben sie jedoch auch nach den Justizreformgesetzen von 1833/35 weiter unter der Disziplinalgewalt der Gerichte. Verständlich, daß sich 1840 zwei Dresdner Anwälte mit der Misere ihres Berufsstandes näher beschäftigten. *Friedrich Christian Blechschmidt* überreichte seine „Ideen zur Verbesserung der Stellung des Advokatenstandes im Königreich Sachsen“ als Petition der „hohen Ständeversammlung“ und *Julius Hermann Beschorner* veröffentlichte mit seinem Gutachten „Die Reform des Advokatenstandes in Deutschland mit besonderer Beziehung auf das Königreich Sachsen, nebst Darstellung der Fortschritte der jenen Stand betreffenden Gesetzgebung in Ländern innerhalb und außerhalb Deutschlands“ auch den „Entwurf einer Advokatenordnung“.<sup>4</sup>

So erfolglos diese beiden Vorstöße auch waren, die Anwälte im Königreich Sachsen standen nach einem in der „Kölnischen Zeitung“ 1844 erschienenen Korrespondentenbericht aus Dresden zu dieser Zeit in hohem Ansehen: „Unter den sächsischen Anwälten sind Personen zu finden, die im sozialen und politischen Leben eine hohe Stellung einnehmen und dadurch der Staatsdienst Talent und Ehrgeiz weniger verlockt. Häufig werden die höheren Justizämter an Advokaten verliehen und mehrere unserer im Staatsdienst angestellten Juristen sind lange Jahre Anwälte gewesen. Allerdings darf nicht übersehen werden, daß die im sächsischen Prozeß vorherrschende Verhandlungsmaxime der vielen Formalitäten und Präjudizien halber die Rechtshülfe eines Advokaten der Partei fast unentbehrlich macht und daß sich davon, vereinigt mit den vielen Handels- und Verwaltungsgeschäften, die große Anzahl von Rechtsconsulenten erklärt, die bei uns mit gutem Erfolg practicirt“.<sup>5</sup>

Die Zahl der Rechtsanwälte war Mitte der vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts mit 877 in Sachsen außerordentlich hoch.<sup>6</sup> Gemessen an der Einwohnerzahl war die Anwaltsdichte größer als in den anderen Ländern des Deut-

schen Bundes. Kamen in Bayern auf einen Anwalt elftausend, in Württemberg neuntausend und in Baden sechstausend Einwohner, so waren es in Sachsen nur knapp zweitausend. Selbst als neunzig Jahre später in Deutschland die Gefahr eines Anwaltsproletariats erstmals Wirklichkeit zu werden drohte, standen den über fünf Millionen Bürgern des Freistaates Sachsen verhältnismäßig weniger Rechtsanwälte als 1845 zur Verfügung: auf einen Anwalt kamen 1932 über dreitausend Einwohner.<sup>7</sup> Dabei muß allerdings berücksichtigt werden daß 1845 nur für 482 (55 %) der zugelassenen 877 Advokaten der Anwaltsberuf die einzige Erwerbsquelle war. Von den übrigen 395 waren 263 (30 %) daneben oder sogar in erster Linie Patrimonialgerichtsdirektoren und 32 (4 %) Bürgermeister. Die übrigen 98 (11 %) Advokaten übten nebenher Berufe wie Bergschreiber, Consulent des Handelsstandes, Eisenbahndirektor, Klosterstiftssekretär, Spezialablösungscommissar und Stadt- bzw. Universitätsrichter aus.<sup>8</sup>

Zu diesen Advokaten mit Nebenberuf gehörte *Wilhelm Michael Schaffrath* (1814–1893). Der aus der Gegend von Bad Schandau stammende Sohn eines Dorfschullehrers machte nach dem Besuch der Fürstenschule St. Afra in Meißen und einem Jurastudium an der Universität Leipzig das erste Mal durch die Verteidigung der Advokaten *Wehner und Joseph* auf sich aufmerksam. Die beiden Leipziger Anwälte waren zusammen mit weiteren 17 Personen wegen burschenschaftlicher Betätigung zu mehrjährigen Gefängnisstrafen verurteilt worden. Da *Schaffrath* in zweiter Instanz den Freispruch aller Angeklagten erzielt und außerdem seine Verteidigungsschrift gegen den anfänglichen Widerstand der Behörden als Buch („Kritik des in erster Instanz gesprochenen Urtheils, mit den Belegstellen aus den Untersuchungsacten, einer kurzen Darstellung der in den Jahren 1835–1838 geführten Untersuchung und des Urtheils erster und zweiter Instanz. Ein Beitrag zur Geschichte der Justizpflege im Königreich Sachsen“, Altenburg 1839) veröffentlicht hatte, war er mit fünf- undzwanzig Jahren über Nacht zu einer weit über die Grenzen Sachsens hinaus bekannten Persönlichkeit geworden. Er gehörte schon bald zusammen mit dem Leipziger Buchhändler *Robert Blum* (1807–1848) zu dem Kreis von Oppositionellen aus ganz Deutschland, die sich seit 1839 regelmäßig auf dem Weingut Hallgarten am Rhein des Mannheimer Hofgerichtsrates *Johann Adam von Itzstein* (1775–1855)<sup>9</sup> zu einem politischen Meinungsaustausch trafen. Nachdem weder die Wahl *Schaffraths* zum Stadtrichter in Sebnitz noch die zum Bürgermeister von Mühltröff von den staatlichen Aufsichtsbehörden bestätigt worden war, ließ er sich 1842 als Advokat in Neustadt bei Stolpen nieder.

Trotz einer florierenden Praxis und der Arbeiten an einer „Sammlung der gesamten praktisch-gültigen Königlich Sächsischen Gesetze von 1255–1840“

und einem „Commentar zum ersten oder allgemeinen Theil des Sächsischen Criminalgesetzbuches“ betätigte er sich auch weiterhin politisch. *Schaffrath* wurde 1845 zum Abgeordneten der zweiten Kammer der sächsischen Ständeversammlung gewählt: „Im Landtage erzwang sich der kleine Mann mit den stechenden Augen und steilen Haaren und mit der haarscharfen Rede großen Einfluß; der Zögling der Fürstenschule konnte als Führer der republikanischen Linken angesehen werden“. Schon vor dem Einzug *Schaffraths* bestimmten einige meist liberal gesinnte Advokaten wie *Alexander Karl Hermann Braun* (Plauen), *Julius Otto Heinrich von Dieskau* (Plauen), *Christian Gottlieb Eisenstuck* (Dresden), *Hermann Adolf Klinger* (Dippoldiswalde), *Martin Gotthart Oberländer* (Zwickau) und *Friedrich Schumann* (Stollberg) weitgehend die Debatten in der zweiten Kammer.<sup>10</sup>

Zum Höhepunkt ihres parlamentarischen Wirkens wurde 1842 die Auseinandersetzung über den von der Regierung vorgelegten Entwurf einer neuen Strafprozeßordnung und die darin nicht vorgesehene Öffentlichkeit im Gerichtsverfahren, bei der sich besonders *Eisenstuck*, der als „Urbild des praktischen, sachlichen und etwas partikularistischen Liberalismus und echt sächsische Persönlichkeit“ seit 1831 Vizepräsident der 2. Kammer war, und *Braun*, der in den „Blättern aus dem Vogtland“ in den dreißiger Jahren immer wieder dazu aufgerufen hatte, die rückständigen Verhältnisse in weiten Teilen Sachsens endlich zu beseitigen, hervortaten. Sie lieferten dem damaligen, gemäßigt konservativen Justizminister *Julius Traugott Jakob von Könneritz* (1792–1866) in der zweiten Kammer eine zweiwöchige Redeschlacht, bei der sie auch die baldige Einführung von Schöffen- und Geschworenengerichten einforderten.<sup>11</sup>

Dieser Vorstoß der liberalen Abgeordneten und Advokaten stieß in der Öffentlichkeit auf so große Zustimmung, daß für *Braun* 1800 Taler gesammelt wurden. Mit diesem Geld sollte es ihm ermöglicht werden, das öffentlich-mündliche Verfahren in den Ländern, wo es bereits praktiziert wurde, zu studieren. Er lehnte zwar die Annahme der Geldspende ab, reiste jedoch 1844 dennoch und machte zunächst in Mainz Station, um am dortigen Advokatentag teilzunehmen. In dem Bericht über diese Versammlung in der 1844 ins Leben gerufenen Wochenschrift „Anwalt-Zeitung“ („Wir nennen uns Anwalt- und nicht Advokaten-Zeitung, weil Anwalt nicht bloß gut deutsch ist, sondern der Name sich auch einer jungfräulichen Unbescholtenheit erfreut“) wurde das Vorhaben des Plauener Anwalts gewürdigt: „Es befanden sich in Mainz auch sächsische Deputierte, darunter der wackere Deputierte *Eisenstuck* und der voigtländische Herr *Braun*, welcher im Begriff war, seine von Freunden des öffentlichen Gerichtsverfahrens aufgetragene Studienreise nach Frankreich und England damit zu beginnen“.<sup>12</sup> Die nach seiner Rückkehr veröffentlichte Schrift

„Hauptstücke des öffentlich-mündlichen Verfahrens“ hat wesentlich zur Fortsetzung des Justizreformprozesses in Sachsen beigetragen. 1845 wurde der Plauener Advokat und Patrimonialgerichtsdirektor nach sechsjähriger Zugehörigkeit zur zweiten Kammer deren Präsident. Als er drei Jahre später nach dem Rücktritt des Kabinetts Könneritz mit der Bildung einer neuen Regierung beauftragt wurde, übernahm *Braun* neben dem Präsidium im Gesamtministerium auch das Justizressort, um die Justizreform im liberalen Sinne weiter voranzubringen und damit auch die Rechtsstellung seines eigenen Berufsstandes zu verbessern.

Nachdem die 1845 beschlossene Einberufung einer ersten deutschen Advokatenversammlung nach Leipzig an einer sächsischen Ministerialverordnung vom 19. September 1845 gescheitert war und der erste Anwaltstag 1846 in Hamburg und der zweite 1847 in Mainz stattfanden, konnten die deutschen Rechtsanwälte im August 1848 auch in Sachsen zusammenkommen. Der Dresdner Advokat *Julius Hermann Beschorner* legte auf dem Anwaltstag in seiner Heimatstadt mit seiner Forderung, daß der Anwalt seinen Beruf völlig frei, frei vor allem von der richterlichen Disziplinargewalt, von dem entwürdigenden Überprüfen der Deservitenrechnungen ausüben müsse, ein klares Bekenntnis zur freien Advokatur ab, die schon damals von vielen als die eigentliche Garantie und der Schutz des im Entstehen begriffenen Rechtsstaates angesehen wurde. Der Deutsche Anwaltverein, der sich Ende August 1848 in der sächsischen Hauptstadt konstituierte, sah es darum nicht nur als eine seiner Hauptaufgaben an, die Ehre und Würde des gemeinsamen Standes aufrechtzuerhalten. Er wollte auch auf die Vervollkommnung des Rechtszustandes in Deutschland hinwirken. Allerdings bot sich ihm dazu keine Gelegenheit. Nach seiner Gründung wurde nichts mehr von ihm gehört.<sup>13</sup> Die Herstellung rechtsstaatlicher Verhältnisse in Sachsen und damit auch die freie Advokatur hatten auch die schon in den zwanziger Jahren in Budišin (Bautzen) und Zittau gegründeten Advokatenvereine<sup>14</sup> auf ihre Fahnen geschrieben. Von ihnen war, wie später auch von den in den vierziger Jahren entstandenen örtlichen Advokatenvereine in Dresden und Leipzig, neben der Fortbildung die Abschaffung der richterlichen Disziplinargewalt, die man als Bevormundung empfand, gefordert worden. Die Aufsicht sollte stattdessen durch Advokatenkammern erfolgen, als deren Vorläufer sich die Anwaltsvereine verstanden. Allerdings war die Mitgliedschaft in diesen im Gegensatz zu den späteren Anwaltskammern freiwillig. 1845 gehörten in Leipzig nur 99 der in der Messestadt zugelassenen 158 Advokaten dem örtlichen Advokatenverein an.<sup>15</sup>

Gleichzeitig wurde der Ruf nach einem Sächsischen Advokatenverein laut. Im Oktober 1845 kam es zu einer ersten Versammlung der Advokaten des Königreichs Sachsen, an der 189 Anwälte teilnahmen, davon 70 aus Dresden und

20 aus Leipzig. Ein Jahr später tagten die sächsischen Advokaten in Leipzig und 1847 in Bautzen. Hauptanliegen dieser sächsischen Anwaltstage war die Ausarbeitung eines Entwurfes einer sächsischen „Ordnung der Rechtsanwälte“, der der Regierung mit der Bitte, ihn als Gesetz zu erlassen, überreicht wurde. Die Zulassung zur Advokatur sollte nicht mehr nach einer von dem Justizministerium festgesetzten Jahresquote (1845:35), sondern nach erfolgter juristischer Prüfung ohne weitere Voraussetzungen für alle Behörden und Gerichte des Königreichs erfolgen.

Dem liberalen Gesamtministerium *Braun*, dem mit *Martin Oberländer* als Innenminister ein zweiter Advokat angehörte, blieb nicht genug Zeit, um eine solche Anwaltsordnung zu verwirklichen. Das „Märzministerium“ versprach zwar bei seinem Amtsantritt, möglichst alle liberalen Forderungen zu erfüllen, kam jedoch in den meisten Vorhaben nicht über die Festlegung von Grundsätzen für die weitere Justizreform hinaus, zumal sich die gemäßigten Liberalen schon bald in der zweiten Kammer einer Mehrheit von radikalen Demokraten gegenübersehen, die ihnen das Regieren schwer machten. Da Anfang 1849 diese Mehrheit von den Wählern bestätigt wurde, machte das liberale Kabinett *Braun* nach nur elfmonatiger Amtszeit Ende Februar einem „Beamten-Übergangsministerium“ mit dem Oberappellationsrat *Gustav Friedrich Held* an der Spitze Platz.

Weder *Braun* noch *Oberländer* kehrten in den Advokatenberuf zurück. Während *Alexander Karl Hermann Braun* in seiner Heimatstadt bald darauf zum Amtshauptmann des Plauener Vogtlandkreises ernannt wurde, aber als eine der größten parlamentarischen Begabungen Sachsens im 19. Jahrhundert der zweiten Kammer als Abgeordneter erhalten blieb und 1867<sup>16</sup>, ein Jahr vor seinem Tode, sogar noch in den Norddeutschen Reichstag einzog, hat *Martin Gotthart Oberländer*, wie *Robert Blum* Anfang 1848 „wegen seiner vielseitigen Verdienste um das Wohl der Stadt“ zum Ehrenbürger Zwickaus ernannt<sup>17</sup>, nach den scharfen Angriffen seiner einstigen politischen Weggefährten wie *Karl Ernst Richter* während seiner Ministerzeit („Der Innenminister hangend und bangend zwischen Sonst und Jetzt, will nicht rück-, aber auch nicht vorwärts! Die verwünschte Ministerlaufbahn hat aus dem Volksmann *Oberländer* den nur redenden Minister gemacht“)<sup>18</sup> und der vernichtenden Niederlage bei den Wahlen zum ersten Landtag 1849 gegen den radikalen Werdauer Bürgermeister *Lincke* seine politische Karriere beendet. Nach seinem Ausscheiden aus dem Gesamtministerium zum Geheimen Regierungsrat ernannt, wurde er in Dresden Direktor der Brandversicherungskommission. Die ihm zwei Jahre vor seinem Tode 1866 von den Nationalliberalen angebotene Kandidatur für den Norddeutschen Reichstag hatte *Oberländer* abgelehnt.<sup>19</sup>

Als *Braun* und *Oberländer* die Zulassung als Advokaten zurückgaben, wechselte ihr Berufskollege *Wilhelm Michael Schaffrath* auf die nationale politische Bühne. Der Advokat in Neustadt, der inzwischen nebenher noch das Amt des Stadtrichters ausübte, war als Abgeordneter seines Heimatwahlkreises in die Frankfurter Nationalversammlung gewählt worden. Mit ihm zogen am 18. Mai 1848 weitere fünf sächsische Anwälte als Abgeordnete in die Frankfurter Paulskirche ein: *Julius Otto Heinrich von Dieskau* (Plauen), der zusammen mit *Schaffrath* schon von Ende März bis Anfang 1848 im Frankfurter Vorparlament gesessen hatte, *Hermann Gottlob Joseph* (Lindenau), *Otto Heubner* (Freiberg), *Julius Franz August Scharre* (Strehla) und *Julius Theodor Schmidt* (Wurzen). Im Oktober 1848 rückten die Advokaten *Ernst Ludwig Maukisch* (Dippoldiswalde) und *Carl Friedrich Metzler* (Oederan) und im Februar 1849 ihr Berufskollege *Georg Ludwig Langbein* (Wurzen) nach.<sup>20</sup> *Schaffrath*, der wie *Joseph* und *Schmidt* zur Ende Mai gegründeten „äußerst linken“ Donnersberg-Fraktion gehörte, ergriff in der Nationalversammlung häufig das Wort und lieferte sich mit Parlamentspräsident *Heinrich von Gagern* schier endlose Geschäftsordnungsdebatten: „Der steifnackige *Schaffrath* sprach sehr oft mit der von ihm bekannten zähen Verbissenheit. Eine Karikatur stellte ihn auf dem Steckenpferd der Geschäftsordnung reitend dar. Er nannte sich selbst einen trockenen Juristen, aber seine Rede war polternd und heftig. ‚Eher verdorre mir die Hand‘, rief er einmal aus, „als daß ich die Rechte des Volkes verrate“<sup>21</sup>.

*Schaffrath* machte auch außerhalb der Frankfurter Paulskirche immer wieder Furore. Zusammen mit dem ihm freundschaftlich verbundenen *Robert Blum* und dem Journalisten *Georg Günther* (1808–1872), die beide auch als Abgeordnete sächsischer Wahlkreise in der Nationalversammlung saßen, gab er die „Deutsche Reichstagszeitung“ heraus. In anderen Blättern veröffentlichte *Schaffrath* Beiträge zu aktuellen politischen, vor allem verfassungspolitischen Fragen. So in dem in Annaberg erscheinenden „Zeitboten aus dem Erzgebirge“ zum Aufbau eines künftigen Deutschen Reiches. Als Gegner eines deutschen Zentralstaates setzte er sich in diesem Beitrag für die Schaffung einer „Förderativrepublik Deutschland“ ein: „Wir wollen einen nordamerikanischen und schweizerischen Bundesstaat, nicht einen einheitlichen Staat, weil die Geschichte lehrt, daß die Zentralisation in der Gesetzgebung wie Regierung die schlimmste Feindin der Freiheit ist“. *Schaffrath* empfahl daher, die „Freiheit nicht in der Einheit, sondern die Einheit in der Freiheit zu suchen und zu finden“.<sup>22</sup> Um das zu erreichen, erklärte er sich sogar bereit, mit den ungeliebten Landesfürsten zusammenzuarbeiten.

Im Gegensatz zu ihrem sächsischen Fraktions- und Berufskollegen *Julius Theodor Schmidt*, der sich als Bürgermeister von Wurzen aktiv an dem Dresd-

ner Maiaufstand des Jahres 1849 beteiligte und dafür zu 15 Jahren Zuchthaus wegen revolutionärer Betätigung verurteilt wurde, und *Otto Leonhard Heubner*, der wie die beiden Advokaten und Abgeordneten der zweiten Kammer *Samuel Ermann Tzschirner* (Bautzen) und *Karl Todt* (Adorf) 1849 Mitglied der provisorischen Regierung in Dresden war und dafür später gerichtlich belangt wurde, nahmen *Schaffrath* und sein „Adjutant“ *Joseph* nach der Auflösung der Frankfurter Nationalversammlung ihre Anwaltstätigkeit in Neustadt bzw. Leipzig wieder auf.<sup>23</sup>

Nach der auch mit ihren Stimmen am 28. März 1849 in der Frankfurter Paulskirche beschlossenen Reichsverfassung sollte zwar „alle Gerichtsbarkeit vom Staate“ ausgehen und darum „keine Patrimonialgerichte mehr bestehen“ („die Patrimonialgerichtsbarkeit ist ohne Entschädigung aufgehoben“, §§ 167, 174 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. März 1849), im Königreich Sachsen existierten sie jedoch noch bis Ende der fünfziger Jahre. Damit eröffnete sich für viele Advokaten weiterhin die Möglichkeit, als Verwalter dieser grundherrlichen Gerichte tätig zu sein, zumal das Gesamtministerium erst 1859 mit dem Erlaß einer Advokatenordnung auf den vom sächsischen Advokatenverein 1847 vorgelegte Entwurf einer solchen reagierte.

Mit der sächsischen „Advocatenordnung vom 3. Juni 1859“ wurde die Forderung nach der Freigabe der Advokatur zwar nicht erfüllt („Das Ministerium der Justiz hat die Ernennung zur Advokatur nach den Bedürfnissen des Verkehrs und Geschäftslebens zu bemessen. Es wird hiernach von Zeit zu Zeit die in einem Jahr zu ernennenden Advokaten bestimmen und öffentlich bekannt machen“), in der Praxis konnte jedoch jeder, der die Voraussetzungen erfüllte, ohne große Wartezeiten zugelassen werden. Der Bewerber mußte „das Unterthanenrecht im Königreich Sachsen“ und das „fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt“ und die „vorgeschriebene Prüfung abgelegt“ haben. Erst 1867 wurde übrigens vom Advokaten dieselbe Befähigung verlangt wie vom Richter. Dagegen untersagte die Advocatenordnung den Anwälten jede Tätigkeit im Staatsdienst. Sie durften fortan kein Amt mehr ausüben, „mit welchem die Advokatur nach Gesetz oder anderen verfassungsmäßigen Bestimmungen unvereinbar ist“ und auch sonst keiner mit der dem Anwaltsstand „unverträglichen Berufsthätigkeit“ nachgehen. Die Advokaten waren nach der neuen Ordnung „berufen, Parteien bei allen Gerichten und anderen öffentlichen Behörden des Landes durch Wort und Schrift zu vertreten, sowie ihnen Rechtsbeistand zu gewähren“. Von einer wirklich freien Advokatur war die sächsische Anwaltschaft Ende der fünfziger Jahre allerdings noch weit entfernt.

Ein Jahr vor dem Erlaß der Advocatenordnung waren viele Advokaten, darunter auch der spätere Präsident der Anwaltskammer Sachsen *Wilhelm Michael*



*Schaffrath* und der Leipziger Advokat *Hermann Joseph* in einem Bericht des Innenministeriums in Dresden über „regierungsfeindliche Parteien“, durch den man das „Verzeichnis derjenigen Advokaten und Rechtskandidaten, welche in die Maiaereignisse 1849 verwickelt gewesen sind“ ergänzt hatte, erwähnt worden.<sup>24</sup> Den beiden „demokratischen Parlamentariern von 1848“ und anderen Rechtsanwälten wurde zwar bescheinigt, daß sie „vor dem Risiko einer illegalen politischen Betätigung zurückschrecken“. *Schaffrath* hatte sich jedoch durch die Verteidigung von Teilnehmern am Dresdner Maiaufstand von 1849 und die erneute Auseinandersetzung mit der politischen Strafjustiz Sachsens in seiner 1851 in Leipzig veröffentlichten Schrift: „Kritik der Entscheidungsgründe des Königl. Sächs. Oberappellationsgerichts gegen die Kämpfer für die Reichsverfassung O. L. Heubner und Genossen“ sowie durch sein ein Jahr zuvor ebenfalls in der sächsischen Messestadt erschienenenes Gutachten über die „Gültigkeit der Reichsverfassung vom 28. März 1849 zur strafrechtlichen Beurtheilung der Kämpfe für dieselbe“ verdächtig gemacht. Das hinderte *Schaffrath* freilich nicht daran, weiter landespolitisch in der zweiten Kammer, von 1873–1874 sogar als Parlamentspräsident, tätig zu bleiben, zumal die Reputation des habilitierten Juristen sowohl als Rechtsanwalt als auch als Rechtswissenschaftler selbst von seinen politischen Gegnern nie in Frage gestellt worden war. Ab Ende der sechziger Jahre wurde *Schaffrath* als Abgeordneter der linksliberalen Fortschrittspartei auch wieder auf nationaler Ebene aktiv. Zunächst im Norddeutschen und ab 1871 im Deutschen Reichstag, in dem er 1879 mit 65 Jahren seine politische Karriere beendete und sich ganz auf seine Anwaltstätigkeit in Dresden konzentrierte.

Im Gegensatz zu seinem ehemaligen politischen Mitstreiter und „Chef“ betätigte sich *Hermann Joseph* nach dem Scheitern der Frankfurter Nationalversammlung wie viele andere sächsische Anwälte nur noch kommunalpolitisch.<sup>25</sup> 1859 wurde er zum Vorsitzenden der Leipziger Stadtverordnetenversammlung gewählt. Einer seiner Nachfolger in diesem Amt, der Advokat und Notar *August Franz Werner* wurde wegen seines Wirkens als langjähriger Vorsteher des Stadtverordnetenkollegiums „aus Anlaß des 50jährigen Advokaten-Jubiläums“ 1870 sogar Ehrenbürger Leipzigs. Die gleiche Ehrung wurde auch den zwei Stadtverordnetenvorstehern von Dresden, dem Advokaten und Notar *Karl Gustav Ackermann*, der von 1869–1893 zunächst für die Liberale Reichspartei und später für die Konservative Partei als Abgeordneter einer der drei Dresdner Wahlkreise im Reichstag saß, 1878, und dem Rechtsanwalt *Johann Georg Stöckel* 1915 zuteil. Der Rechtsanwalt und Notar *Robert Enzmann* erhielt anlässlich seines 25jährigen Jubiläums als Vorsteher des Chemnitzer Stadtverordnetenkollegiums 1897 diese Würdigung ebenso wie 1902 der 1. Vorstand des Zwickauer Stadtverordnetenkollegiums, Rechtsanwalt und Notar *Ernst Bülow* „in Ansehung seiner vielseitigen Verdienste um das Wohl

der Stadt". In der Ehrenbürgerliste der größeren sächsischen Städte sind außerdem der Leipziger Advokat und Stadtgerichtsaktuar *Christian Friedrich Gotthelf Weinrich* 1842 „wegen seiner Verdienste während 40jähriger treuer Dienstzeit“, der Leipziger Rechtsanwalt und Hofrat *Hermann Theobald Petschke* 1872 „wegen seiner Verdienste um das künstlerische Leben in Leipzig aus Anlaß des 50jährigen Jubiläums als Vorstandsmitglied des Kunstvereins“ und der Plauener Advokat und Kreissyndikus *Johann August Steinberger* 1867 verzeichnet.<sup>26</sup>

Von den neun sächsischen Anwälten, die in der Frankfurter Nationalversammlung saßen, erfuhr nur Justizrat *Julius Otto Heinrich von Dieskau* 1871 eine späte Genugtuung. Ein Jahr vor seinem Tode wurde er Ehrenbürger seiner Heimatstadt Plauen. Daß man ihn bei dieser Würdigung immer noch als „Advokat und Patrimonial-Gerichtsdirektor“ bezeichnete, ist nicht nur darauf zurückzuführen, daß in erster Linie sein politisches Wirken zunächst als Abgeordneter in der zweiten Kammer und später in der Nationalversammlung Mitte der dreißiger bzw. Ende der vierziger Jahre geehrt werden sollte. Es zeigt auch, wie stark die Patrimonialgerichtsbarkeit noch anderthalb Jahrzehnte nach ihrer Abschaffung in weiten Teilen der sächsischen Bevölkerung verwurzelt war.

Alle Versuche, auch die der konservativen Regierungen, mit den Justizreformgesetzen in den dreißiger Jahren die über 1100 grundherrlichen Gerichte abzuschaffen, waren vor allem am Widerstand der ritterschaftlichen aber auch eines Teils der städtischen Mitglieder in der ersten Kammer gescheitert. Obwohl nahezu ein Drittel der Advokaten als Richter an diesen mit einem Verfassungsstaat nicht zu vereinbarenden Patrimonialgerichten tätig waren, setzte sich die übergroße Mehrheit der Anwaltschaft für ihre Beseitigung ein. Als das Ende der fünfziger Jahre geschah und die Gerichtsbarkeit in Sachsen von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen nur noch vom Staat ausgeübt wurde, sahen sich viele Anwälte mit wirtschaftlichen Problemen konfrontiert. Trotzdem blieb die freie Advokatur in den sechziger Jahren weiterhin eines der beherrschenden Themen. Der großen Mehrheit der Anwaltschaft, die sich wie der Zwickauer Advokat *von Gutschmid* 1863 auf dem vierten deutschen Juristentag dafür ausgesprochen hatte,<sup>27</sup> wurde angesichts der schon vor der Freigabe auch in Sachsen festgestellten Überfüllung des Berufsstandes von ihren Gegnern ein selbstmörderisches Vorgehen vorgeworfen. Endgültig wurde diese Auseinandersetzung zugunsten der Befürworter der freien Advokatur durch die Schrift „Freie Advokatur. Die erste Forderung aller Justizreform in Preußen“ von *Rudolf von Gneist* entschieden.<sup>28</sup> Der Berliner Staatsrechtler und Politiker machte darin deutlich, daß sich die richtige Gestaltung der Advokatur als „der archimedische Punkt erweisen werde, von dem die schlechte Verfassung des Gerichtswesens in die rechten Bahnen zurückge-

lenkt werden“ könnte. Sein vorbehaltloses Plädoyer für die freie Advokatur begründete er keineswegs nur mit der von der Anwaltschaft geforderten Abschüttelung des staatlichen Aufsichts-, Disziplinar- und Zulassungswesens. Er sah in ihr auch eine der wichtigsten Vorbedingungen des „constitutionellen Verfassungslebens“. Als ein Jahrzehnt später in der Reichsjustizkommission eine Rechtsanwaltsordnung beraten wurde, konnten die Gegner der freien Advokatur angesichts dieser überzeugenden Argumente von Gneist nur noch Nachhutgefechte führen. Der Generalstaatsanwalt Sachsens *Friedrich Oskar von Schwarze* (1816–1886), der für die Deutsche Reichspartei als Abgeordneter eines der drei Dresdner Wahlkreise im Deutschen Reichstag saß, schilderte die Lage der sächsischen Anwaltschaft in den schwärzesten Farben. Aus der Sicht des obersten Anklägers des Königreiches hatte sich die Überfüllung in diesem Berufsstand verderblich ausgewirkt. Als Beweis wurden von ihm die Kriminalstatistiken Sachsens aus den letzten Jahren ins Feld geführt. Er hatte nachdrücklich davor gewarnt, die Anwaltszulassung freizugeben und die freie Advokatur einzuführen. Der Bevollmächtigte der sächsischen Regierung *Gustav Friedrich Held* konnte dem Generalstaatsanwalt des Königreiches zwar hinsichtlich der aufgezeigten Übelstände nicht widersprechen. Er wies jedoch darauf hin, daß die Überfüllung der Advokatur eine Ausnahme sei, die nur durch das Zusammenreffen mehrerer unglücklicher Umstände, zu denen er auch das geheime schriftliche Verfahren zählte, habe auftreten können. Dies werde bei strenger Handhabung der Disziplin und bei Einführung des neuen Prozeßsystems nicht mehr der Fall sein.<sup>29</sup>

Ohne die schließlich Ende der siebziger Jahre im Reichstag erkämpfte freie Advokatur, zu der der Kölner Staatsrechtler *Klaus Stern* 1979 in seinem Vortrag auf dem Festakt „100 Jahre Freie Advokatur“ in der Frankfurter Paulskirche neben der Unabhängigkeit „die Fähigkeit zur öffentlichen Rede, die Einblicke in die Apparatur des Staates ebenso wie in die Belange, Sorgen und Nöte des Einzelnen mit Gericht und Behörde, die Einsichtnahme in die gesamte res publica und die Kenntnis des Rechts“ zählte<sup>30</sup>, kann ein Rechtsstaat auf die Dauer nicht existieren. Juristen wie *Friedrich Oskar von Schwarze* haben in einer aus heutiger Sicht erstaunlichen Doppelrolle als oberster Beamter der sächsischen Staatsanwaltschaft und Reichstagsabgeordneter vergeblich versucht, diese Entwicklung bei den parlamentarischen Beratungen der Reichsjustizgesetze in letzter Minute noch aufzuhalten.

Ende der siebziger Jahre wurden die in der Zwischenzeit sanft entschlafenen örtlichen Anwaltsvereine als Standesorganisationen neu gegründet: 1879 in Leipzig und Zwickau sowie 1880 in Dresden. Die Chemnitzer Rechtsanwälte bekräftigten 1879 nur die alte Vereinsgründung des Jahres 1857. Ein gesamt-sächsischer Anwaltsverein entstand erst 1909 wieder. Wie sehr sich die Stel-

lung des Anwalts in Sachsen schon wenige Jahre nach Erlaß der Justizgesetze einschließlich der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 geändert hatte, zeigte sich 1889 in dem gegen einen Riesaer Anwalt wegen Beamtennötigung angestrenzten Strafverfahren. Die Staatsanwaltschaft hatte ihn angeklagt, weil er einen Gutsvorsteher mit den Worten bedachte: „Denken Sie etwa, daß ich mich wegen so einer Sache mit Ihnen auf dem Gericht herumstreiten würde? So etwas würde ich mit dem Stock in der Hand oder mit der Reitpeitsche beantworten.“ Das Verfahren wurde von der Strafkammer des Landgerichts Dresden eingestellt.

Dem ersten Reichstag des Zweiten Deutschen Reiches gehörten neben den Dresdner Rechtsanwälten *Karl Gustav Ackermann*, *Arthur Eysold* und *Wilhelm Michael Schaffrath* weitere sieben sächsische Anwälte an: *Karl August Mosig von Aehrenfeld* (Löbau), *Carl Emil Hugo Böhme* (Annaberg), *Richard Ludwig* (Leipzig), *Heinrich Eduard Minckwitz* (Dresden), *Reinhold Schraps* (Zwickau), *Rudolf Thiel* (Bautzen) und *Hermann Friedrich Valentin* (Kreischa). Davon gehörten 5 der Fortschritts-, 3 der National Liberalen- und je 1 der Konservativen Partei bzw. der SPD<sup>31</sup> an. An dieser betont liberalen Fraktionszugehörigkeit sächsischer Anwälte als Reichstagsabgeordnete änderte sich bis 1918 kaum etwas, wenn man einmal davon absieht, daß nach dem Ausscheiden von *Reinhold Schraps* im Jahre 1874 trotz der gewaltigen Stimmengewinne der Sozialdemokraten gerade im Königreich Sachsen unter ihnen kein einziges Mitglied der SPD mehr zu finden war. Das aber dürfte mit der ohnehin schwindenden Zahl der sächsischen Rechtsanwälte im nationalen Parlament im Zusammenhang gestanden haben. 1880 waren es mit *Karl Gustav Ackermann*, *Arthur Eysold* und *Karl Braun* (Leipzig) nur noch drei. Der Dresdner *Ackermann* gehörte zwar 1890 auch noch zum kurzzeitig wiedererstarteten sächsischen „Rechtsanwalts-Sextett“ im Berliner Reichstag, das durch *Karl Gottlob Krause* (Leipzig), *Paul Mehnert* (Dresden), *Martin Schneider* (Mittweida), *Adolf Hermann Temper* (Zwickau) und *Georg Friedrich Hacke* (Rechtsanwalt beim Reichsgericht in Leipzig) komplettiert wurde. Zur Jahrhundertwende war jedoch die Anwaltschaft des Königreichs im Reichstag überhaupt nicht mehr vertreten. 1907 zog freilich mit dem am Reichsgericht in Leipzig zugelassenen *Johannes Junck* wieder ein sächsischer Rechtsanwalt in den Reichstag ein. Bis 1918 kam allerdings kein weiterer Berufskollege hinzu.

Auch in den zwölf Jahren der Weimarer Republik war die Anwaltschaft Sachsens, des ersten deutschen Freistaates, im Reichstag mehr als spärlich vertreten. Von 1919–1920 saß der Leipziger Rechtsanwalt und Notar *Georg Zöphel* für die linksliberale Deutsche Demokratische Partei (DDP) und von 1924–1930 sein Bornaer Kollege *Walther Rademacher* für die konservative Deutschnationale Volkspartei (DNVP) im Reichstag. Hinzu kamen die beiden Berliner

Rechtsanwälte *Reinhold Georg Quaatz* (DNVP), von 1924–1928 Abgeordneter des Wahlkreises Dresden-Bautzen, und *Paul Levi* (SPD), von 1924–1930 Abgeordneter des Wahlkreises Chemnitz-Zwickau.<sup>32</sup> Abgesehen davon, daß sich für viele die Kommunalpolitik besser mit ihrer örtlich ziemlich gebundenen Berufstätigkeit vereinbaren ließ, waren Rechtsanwälte als Abgeordnete auch nicht mehr so gefragt. Außerdem entwickelten sich die Reichstagsabgeordneten in den zwanziger Jahren immer mehr zu reinen Berufspolitikern. Die wenigsten Rechtsanwälte Sachsens aber wollten sich in eine solche wirtschaftliche Abhängigkeit einer Partei begeben, zumal sie sich in ihrem Beruf bei den ständig steigenden Anwaltszahlen einem immer größeren Konkurrenzdruck ausgesetzt sahen. Waren 1924 im Freistaat nur 1.082 zugelassen, so waren es 1932 schon 1.650. Diese Zunahme von 568 (52,55 %) innerhalb von nur acht Jahren lag über dem Reichsdurchschnitt von 44 %.

Verständlich, daß bei den wachsenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Ruf nach einer Einschränkung der freien Advokatur, in erster Linie aber der freien Zulassung laut wurde. Schon 1928 hatte sich in der Abgeordnetenversammlung des Deutschen Anwaltvereins, dessen Sitz zu dieser Zeit noch Leipzig war, eine knappe Mehrheit für Zulassungsbeschränkungen ausgesprochen. Der damalige Präsident der Standesorganisation, der Leipziger Justizrat *Martin Drucker* (1869–1947) hielt diese Entscheidung für falsch und warnte vor der These, daß die Freigabe der Advokatur nichts mit ihrer Freiheit zu tun habe: „Die Anwaltschaft weiß, daß das rapide Absinken ihres Beschäftigungsgrades in erster Linie durch das Erlahmen der Wirtschaft verursacht ist. Darum wird auch der *numerus clausus* nicht auf dem Zukunftswege der Anwaltschaft liegen“.<sup>33</sup> Die übergroße Mehrheit seiner Kollegen konnte der Präsident, der Anfang der dreißiger Jahre vergeblich gegen die Verlegung des Sitzes der Standesorganisation von der sächsischen Messestadt nach Berlin gekämpft hatte und darum 1932 zurücktrat, nicht überzeugen. Nachdem auf der 28. Abgeordnetenversammlung im April 1932 in Leipzig nur generell „Maßnahmen zur Bekämpfung der Überfüllung des Anwaltsberufes“ gefordert worden waren, wurde ein halbes Jahr später auf der 29. Vertretertagung der Standesorganisation vorgeschlagen, der drohenden Verelendung der Anwaltschaft durch eine dreijährige Zulassungssperre und anschließende Beschränkung der Zulassung Einhalt zu gebieten.<sup>34</sup>

Daß dieser Vorschlag schon wenige Monate später in einer nur von den wenigsten Rechtsanwälten gewünschten Weise aufgegriffen wurde, ahnten selbst die Kollegen nicht, die wie der Plauener Rechtsanwalt *Isidor Goldberg* (1881–1943) bereits in der Weimarer Republik mit den Nazis Bekanntschaft gemacht hatten. Die NSDAP-Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung der Vogtland-Metropole hatte Anstoß daran genommen, daß der Vorsitzende

des Verfassungsausschusses *Goldberg* von der Deutschen Demokratischen Partei (DDP) Jude und dazu auch noch Vorsitzender der israelitischen Religionsgemeinde in Plauen war. Nach den sich immer mehr steigenden Angriffen der Nazis aber auch Diffamierungen in der Presse hatte er sich 1932 aus der Politik zurückgezogen.<sup>35</sup>

Die wie in allen anderen Bereichen nach *Hitlers* Machtübernahme am 30. Januar 1933 auch in der Justiz einsetzende „Säuberung“ richtete sich nicht nur gegen politische Gegner, sondern auch, ja sogar in erster Linie gegen jüdische Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte. Noch bevor der vom Reichskommissar für Sachsen *Manfred von Killinger* zum kommissarischen Justizminister ernannte frühere Staatsanwalt *Otto Thierack*, der seit 1932 NSDAP-Mitglied war, unter Berufung auf Artikel 48 Abs. 4 der Reichsverfassung zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit („Durch die im Ausland betriebene, erlogene Greuelpropaganda gegen Deutschland ist Unruhe ins Volk getragen worden“) am 31. März 1933 angeordnet hatte, daß „Personen jüdischer Abstammung nicht mehr als Konkurs- und Nachlaßverwalter und ähnlichen Verrichtungen bestellt werden dürfen“<sup>36</sup>, war auf einer Reichstagung der nationalsozialistischen Juristen am 14. März 1933 in Leipzig eine „Zulassungssperre für Angehörige anderer Rassen und das schrittweise Ausscheiden für alle jüdischen Anwälte aus ihrem Beruf innerhalb der nächsten vier Jahre“ gefordert worden.<sup>37</sup> Eine Biographie *Thieracks* (1889–1946) ist im Band 4 der „Sächsischen Justizgeschichte“ zu finden.

Zu dieser Zeit befand sich der Rechtsanwalt und Notar *Isidor Goldberg* zusammen mit den beiden anderen jüdischen Anwälten in Plauen bereits in Schutzhaft, für die die Häftlinge nach einer Meldung des „Chemnitzer Tageblattes und Anzeigers“ täglich zwei Mark, und zwar „1 Mark für die Verpflegung und 1 Mark für die Bewachung und sonstige Spesen“ zahlen mußten.<sup>38</sup>

Die Festnahme war kurz nach der Reichstagswahl, am 8. März 1933, in aller Öffentlichkeit erfolgt, wie der „Vogtländische Anzeiger“ einen Tag später berichtete und darauf hinwies, daß die Schutzhaft gegen die Rechtsanwälte *Goldberg*, *Löffler* und *Simon* wegen der „Vermutung“ verhängt worden sei, daß die „Genannten mit linksradikalen Organisationen Verbindung gepflegt“ hätten: „Rechtsanwalt *Dr. Goldberg*, der heute vormittag auf dem Gericht als Verteidiger zu wirken hatte, wurde zu diesem Zwecke beurlaubt und von zwei Polizeibeamten nach dem Gericht begleitet, später von den Beamten auch wieder zurück zur Hauptwache geleitet“.<sup>39</sup>

Während *Goldberg* unter Polizeibewachung verteidigen mußte, wurde der Ehrenpräsident des Deutschen Anwaltvereins, der Leipziger Justizrat *Martin*

*Drucker* drei Wochen später, am 1. April 1933, als sogenannter Halbjude während einer Verhandlung vor dem Landgericht Chemnitz verhaftet. Der Fall erregte international Aufsehen, weil darüber in aller Ausführlichkeit die regimiekritische „Frankfurter Zeitung“ berichtet hatte: „Mitten in der Verhandlung am Samstag nachmittag erschien ein Polizeiwachtmeister in Begleitung von drei SA-Männern und forderte Justizrat *Drucker* in Ausführung eines Befehls des Kommissars zur besonderen Verwendung bei der Kreishauptmannschaft Chemnitz, SA-Oberführer *Lasch*, auf, sofort das Gerichtsgebäude zu verlassen. Der Gerichtsvorsitzende wandte ein, das ginge nicht, eine Verhandlung zu unterbrechen. Da sich der Wachtmeister jedoch auf den Befehl berief, beschloß das Gericht, die Verhandlung zu vertagen. Justizrat *Drucker* sollte dem Wachtmeister zur Tür folgen, wozu er anscheinend keine Lust verspürte. Er äußerte, er verzichte auf die Begleitung, da er den Ausgang allein finde. Darauf erklärte der Beamte, Justizrat *Drucker* in Schutzhaft nehmen zu müssen“.<sup>40</sup>

Dieser Samstag, der 1. April 1933, war von der NS-Führung zum Boykotttag erklärt worden. In einem Aufruf der NSDAP, der von vielen Zeitungen Ende März 1933 veröffentlicht worden war, so auch von den überregionalen „Leipziger Neuesten Nachrichten“,<sup>41</sup> wurde in einem 11-Punkte-Programm diese Aktion als „deutscher Abwehrkampf gegen die Greuelpropaganda“ des Auslands bezeichnet, für die die „Juden unter uns“ verantwortlich seien: „In jeder Ortsgruppe und Organisationsgliederung der NSDAP sind sofort Aktionskomitees zu bilden zur praktischen Durchführung des Boykotts jüdischer Geschäfte, jüdischer Ärzte und jüdischer Rechtsanwälte“. Nicht von ungefähr war der NSDAP-Gauleiter von Franken *Julius Streicher* zum „Vorsitzenden des Zentralkomitees“ dieses Boykotts bestimmt worden, der „um 10 Uhr vormittags schlagartig einsetzen“ sollte. *Streicher*, der 1946 vom Internationalen Militärtribunal in Nürnberg wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit zum Tode verurteilt und hingerichtet worden ist, galt in der NS-Führung als der brutalste Verfechter des Antisemitismus. Daß sich dieser Boykott besonders gegen die jüdischen Rechtsanwälte richtete, begründete der NSDAP-Funktionär *Rudolf Haake* auf einer Großkundgebung seiner Partei in den Leipziger Messehallen damit, daß der jüdische Anteil der Bevölkerung in Leipzig nur 2,5 Prozent betrage, aber von den 500 Rechtsanwälten in der Messestadt weit über 50 Juden seien.<sup>42</sup>

Die Forderung „nach Einführung einer relativen Zahl für die Beschäftigung der Juden in allen Berufen entsprechend ihrer Beteiligung an der deutschen Volkszahl“ war zwar auch im 11-Punkte-Programm des Boykottaufrufs der NSDAP-Reichsleitung enthalten. In Wirklichkeit ging es jedoch um die völlige Ausschaltung der Anfang 1933 in Sachsen zugelassenen 116 jüdischen

Rechtsanwälte. Mit 11,9 % aller Anwälte waren das zwar weit weniger als in Preußen mit 26,5 %. An die Durchsetzung eines Proporztes für jüdische Anwälte war aber gar nicht gedacht. Schon damals war es das erklärte Ziel des NS-Regimes, die Rechtsanwaltschaft, wie es einige Jahre später der Naumburger Kammerpräsident *Erwin Noack* zynisch formuliert hat, zu „entjuden“.<sup>43</sup>

Schon am 1. April 1933 wurden die jüdischen Anwälte zwischen Plauen und Zittau, wenn sie sich nicht bereits wie ihre Kollegen *Goldberg*, *Löffler* und *Simon* in Schutzhaft befanden, samt und sonders an den Pranger gestellt. Während man in einigen Städten ihre Namen unter der Überschrift „Jüdische, zu boykottierende Geschäfte“ in den Tageszeitungen veröffentlichte, so im „Chemnitzer Tageblatt“ die der Rechtsanwälte *Fleiß*, *Scharf*, *Weiner*, *Wisla*, *Krager*, *Maretski*, *Lappe*, *Wassermann*, *Cohn*, *Rose*, *Kahn* und *Gerson*<sup>44</sup> und in der „Zwickauer Zeitung“ *Erich Schick* und *Hans Lewin*,<sup>45</sup> brachte man in Leipzig und anderen sächsischen Städten an den Anwaltskanzleien „Hinweisschilder“ wie: „Jüdischer Rechtsanwalt! Deutscher gehe zum deutschen Anwalt!“ an. An anderen Orten wurde jüdischen Geschäftsinhabern und Anwälten ein Plakat mit der Aufforderung übergeben, es sichtbar aufzuhängen: „Wir Juden mißbilligen unsere im Ausland entfaltete Greuelpropaganda und erkennen die ergriffene Notwehr des deutschen Volkes als restlos berechtigt an“.

Diese Hetzkampagne, die die meisten Zeitungen als „Abwehrkampf unter strengster Disziplin“<sup>46</sup> zu rechtfertigen suchten, führte in Chemnitz schon wenige Tage nach dem Boykotttag zur kaltblütigen Ermordung eines der renommiertesten Anwälte der westsächsischen Industriemetropole. Der Rechtsanwalt und Notar *Arthur Weiner* wurde am 10. April 1933 gegen 21.30 Uhr von drei SA-Männern in seiner Wohnung verhaftet und am nächsten Morgen in einer Sandgrube in Wiederau bei Rochlitz erschossen aufgefunden. Da selbst das NS-Regime eine solche Hinrichtung wenige Wochen nach der Machtergreifung nicht für rechtens erklären konnte, versuchte es, „das Verbrechen gemeinster Art“ den „Feinden der nationalen Erhebung“ anzulasten. In einer am 12. April 1933 im „Chemnitzer Tageblatt“ veröffentlichten Mitteilung des Kriminalamtes der Stadt wurde zumindest indirekt ein Teil der Schuld dem Opfer selbst und seinen Freunden zugeschoben: „Unter Vorlegung eines Ausweises hat man dem Rechtsanwalt erklärt, daß er verhaftet sei und folgen solle. Der Rechtsanwalt hat den Ausweis selbst geprüft und auf die Frage seiner Frau erklärt, daß die Sache in Ordnung sei. Das Auftreten der Männer war so sicher, daß die Gattin des Rechtsanwalts und zwei seiner Freunde, die gerade anwesend waren, die wiederholt in der Presse empfohlene Rückfrage bei der Polizei nicht hielten, obwohl sie sogar



eine Notrufanlage in der Wohnung hatten, die sofort das Überfallkommando herbeigerufen hätte. Tatsächlich hat keinerlei Schutzhaftbefehl gegen *Weiner* bestanden und es war kein Festnahmeauftrag an die SA erteilt worden. *Weiner* war nicht einmal in der Boykottliste jüdischer Rechtsanwälte enthalten, weil er den Weltkrieg mitgemacht hatte und Offizier gewesen ist“. Abgesehen davon, daß der Name *Arthur Weiners* auf der Boykottliste des Chemnitzer Aktionskomitees gestanden hatte, liegen die Umstände des Mordes bis heute im Dunkeln. Da der Rechtsanwalt jedoch nicht nur in vielen Aufsichtsräten großer Unternehmen gesessen hatte, sondern auch ein führendes Mitglied der israelischen Religionsgemeinde war, kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, daß *Arthur Weiner* das erste Opfer des Kesseltreibens gegen jüdische Rechtsanwälte in Sachsen war. In den in den Tageszeitungen veröffentlichten Nachrufen mußten sich übrigens sowohl die Israelische Religionsgemeinde zu Chemnitz wie auch die Eisenberg & Sohn AG auf die Mitteilung beschränken, daß ihr stellvertretender Vorsitzender bzw. der Vorsitzende ihres Aufsichtsrats „unerwartet aus ihrer Mitte gerissen“ worden ist.<sup>47</sup>

Wenige Tage vor der Ermordung *Weiners*, am 7. April 1933, war ein „Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft“ erlassen worden,<sup>48</sup> durch das praktisch gegen die meisten jüdischen Rechtsanwälte ein Berufsverbot verhängt wurde. Danach konnte die „Zulassung von Rechtsanwälten, die im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums nicht arischer Abstammung“ waren, „bis zum 30. September 1933 zurückgenommen werden“. Daß von dieser Regelung die Rechtsanwälte nicht betroffen wurden, „die bereits am 1. August 1914 zugelassen waren oder im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft“ hatten oder „deren Vater oder Sohn im Weltkrieg gefallen“ war, soll auf eine Intervention des damaligen Reichspräsidenten *Paul von Hindenburg* zurückzuführen sein.

Im Gegensatz zu der „Kann-Vorschrift“ bei der Rücknahme der Zulassung für jüdische Anwälte, die allerdings nur auf dem Papier stand, mußten „Personen, die sich im kommunistischen Sinne betätigt haben, aus der Anwaltschaft ausgeschlossen“ werden. Damit möglichst viele politische Gegner unter den Rechtsanwälten von dieser Bestimmung erfaßt wurden, mußte der Oberlandesgerichtspräsident von allen Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften, aber auch vom Kammervorstand und vom Gauobmann des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen bis Anfang Mai 1933 Stellungnahmen anfordern, „welche Rechtsanwälte nach Ansicht der ersuchten Stellen sich in der Vergangenheit in kommunistischem Sinne betätigt haben“.

Keinerlei Zweifel bestand daran bei dem Dresdner Rechtsanwalt *Rolf Helm* (1896–1979). Der Sproß einer alten Anwaltsfamilie in der sächsischen Landeshauptstadt hatte sich schon während seines Jurastudiums in München der KPD angeschlossen und saß bis 1933 für seine Partei in der Dresdner Stadtverordnetenversammlung. Da er als Rechtsanwalt auch für die „Rote Hilfe“ tätig war, gehörte er nach dem Reichstagsbrand am 27. Februar 1933 zu den ersten, die in Schutzhaft genommen wurden. Nach der Reichstagswahl am 5. März 1933 mußte Helm mit anderen Häftlingen in der Dresdner Innenstadt unter Aufsicht von SA-Männern linke Wahlparolen von den Häuserwänden scheuern. Er wurde zwar nach Intervention seiner bürgerlichen Verwandten noch 1933 aus dem KZ Schloß Colditz entlassen, konnte aber ebensowenig mehr im Anwaltsberuf arbeiten wie seine jüdischen Kollegen. Allerdings hat er im Gegensatz zu diesen die NS-Zeit, sieht man einmal von einer weiteren fünfmonatigen Inhaftierung in Bautzen im Herbst 1944 ab, ziemlich gut überstanden.<sup>49</sup> Nach 1945 hat *Helm* zunächst als Generalstaatsanwalt in Dresden und später als Abteilungsleiter im DDR-Justizministerium in Ostberlin wesentlich mit dafür gesorgt, daß es auch nach 1945 in Sachsen keine freie Advokatur, sondern wie in der NS-Zeit eine staatlich gelenkte Anwaltschaft gab.

*Helms* Parteifreund Rechtsanwalt *Kolbe*, der Ende März 1933 in einer Verkehrsstrafsache vor der 8. Strafkammer des Landgerichts Leipzig als Verteidiger auftreten wollte, wurde auf Antrag des Staatsanwaltes *Dr. Weinschenk* vom Gericht als Kommunist zurückgewiesen. Danach vertagte die Strafkammer die Verhandlung, „um den Angeklagten Gelegenheit zu geben, sich einen anderen Verteidiger zu suchen“.<sup>50</sup>

Inzwischen hatte *Manfred von Killinger* unter erneuter Berufung auf Art. 48 Abs. 4 der Reichsverfassung die Säuberung der Spitze der sächsischen Anwaltschaft selbst in die Hand genommen. In dem Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden der Anwaltskammer zu Dresden<sup>51</sup> hieß es dazu lakonisch: „Der Reichskommissar in Sachsen hatte durch Verfügung vom 6.4.1933 den Kammervorstand aufgelöst und gleichzeitig folgende Zusammensetzung angeordnet“. Unter den 12 ausgeschiedenen Anwälten befand sich mit Ausnahme des stellvertretenden Schriftführers Justizrat *Rudolf* (Dresden) das gesamte Präsidium: der bisherige Kammervorsitzende *Schilde* (Dresden), sein Stellvertreter *Wünschmann* (Leipzig) und Schriftführer *Echarti* (Dresden). Im neuen Vorstand wurden mit *Heitzig* (Zwickau), *Jahrmarkt* (Leipzig), *Leonhardt* (Freiberg), *Neumeister* (Chemnitz), *Richter* (Dresden) und *Rudolf* (Dresden) nur sechs Mitglieder des alten achtzehnköpfigen Kammervorstands vom Reichskommissar belassen.

Von diesem gesäuberten Vorstand der sächsischen Anwaltskammer konnte kein für damalige Verhältnisse vergleichsweise mutiges Wort zu dem Aus-

schluß der jüdischen Kollegen erwartet werden wie vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer beim Reichsgericht in Leipzig *Georg Wildhagen*, der im Oktober 1933 in der Deutschen Juristenzeitung kritisch anmerkte: „Die Anwaltschaft ist in ihrem Personalbestande vom Wandel stark betroffen. Die Durchführung des Rassegrundsatzes hat zahlreiche Lücken gerissen; mit ihnen sind ohne Frage auch wertvolle Kräfte verloren gegangen. Wenn trotzdem diese Opfer um höhere Ziele willen nötig waren, so müssen sie getragen werden, so sehr auch diejenigen zu beklagen sind, die für ihre Person unverschuldet davon betroffen sind“.<sup>52</sup>

*Wildhagen* hatte im März und April 1933 mit ansehen müssen, wie seine jüdischen Kollegen aus dem Reichsgericht in Leipzig herausgedrängt bzw. nicht mehr hineingelassen wurden, wie das Protokoll eines Gesprächs im Reichsjustizministerium in Berlin am 2.4.1933 verdeutlicht: „Anlässlich einer Besprechung zwischen den Vertretern des Reichsjustizministeriums, dem Reichsgerichtspräsidenten und dem Präsidenten der Anwaltskammer am Reichsgericht über die Zukunft der dort amtierenden bzw. zugelassenen nicht arischen Richter und Anwälte wurde vereinbart, daß die Senatspräsidenten und der Präsident des Reichsarbeitsgerichts den Kammerpräsidenten *Wildhagen* sofort verständigen, falls ein auswärtiger Anwalt sein Kommen ankündigt. *Wildhagen* sollte dann unter Einschaltung der zuständigen Anwaltskammer von dem Erscheinen bis auf weiteres abraten“.<sup>53</sup> Im Dezember 1933 und im September 1934 setzte sich Justizrat *Wildhagen* in Eingaben an das Reichsjustizministerium für zwei jüdische Kammermitglieder und einen mit einer Jüdin verheirateten Anwalt am Reichsgericht ein. Er beanstandete dabei, daß die Fachgruppe Rechtsanwälte des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen (BNDJ) unzweideutig Berufsrechte und den Anspruch auf Achtung, die jedem Anwalt als Angehörigen seiner Standesgemeinschaft zukomme, beeinträchtigte, wenn sie „gesetzlich endgültig zugelassene nichtarische Anwälte“ grundsätzlich aus ihren Reihen ausschließe.<sup>53a</sup> So erfolglos diese Schreiben *Wildhagens* letzten Endes auch waren, sie zeigen, daß es durchaus noch Anwälte in führenden Positionen gab, die für die Rechte der jüdischen Rechtsanwälte eintraten. *Georg Wildhagen*, der dem früheren jüdischen Schriftleiter der „Juristischen Wochenschrift“ noch in deren Januar-Heft 1934 zum Abschied bescheinigt hatte, als „guter Wächter des deutschen Rechtslebens“ gewirkt und dabei ein „kerngesundes vaterländisches Empfinden“ an den Tag gelegt zu haben,<sup>54</sup> blieb noch bis 1935 Kammerpräsident der Anwälte am Reichsgericht in Leipzig. Sein Nachfolger in diesem Amte, Justizrat *Kaiser*, gehörte übrigens auch nicht der NSDAP an.

Dem Plauener Rechtsanwalt *Goldberg* stand in seiner Schutzhaftzeit nicht ein solcher Kollege als Interessenvertreter wie *Georg Wildhagen* zur Seite. Abge-

sehen davon, daß er später wie sein Chemnitzer Kollege *Arthur Weiner* Opfer der Judenverfolgung werden sollte, war er nach einer Meldung des „Vogtländischen Anzeigers“ vom 9. April 1933 von der „Polizeidirektion Plauen im Einvernehmen mit dem Kommissar für besondere Verwendung bei der Kreishauptmannschaft, Oberführer *Heß*, mit sechs anderen Personen jüdischen Glaubens, darunter die Rechtsanwälte *Dr. Walter Simon* und *Max Löffler*, wieder auf freien Fuß gesetzt“ worden. *Goldberg* gelang es kurz danach, sich einer erneuten Verhaftung durch die Flucht nach Frankreich über Berlin zu entziehen. In Paris, wo er zusammen mit einem französischen Kollegen in einer Anwaltskanzlei jüdische Emigranten betreute und später vom Vichy-Regime interniert wurde, geriet er 1942 in die Hände der Gestapo. Sie deportierte ihn nach dem Osten, wo sich seine Spuren in Riga verlieren. Es wird vermutet, daß er auf dem Transport nach oder in Auschwitz 1943 oder 1944 umgekommen ist.<sup>55</sup> Aus der Liste sächsischer Rechtsanwälte waren *Isidor Goldberg* wie *Arthur Weiner* bereits 1933 gestrichen worden.

Nach dem Geschäftsbericht des Kammervorstandes sind bis Ende September 1933 von den über 1.700 Rechtsanwälten in Sachsen 112 ausgeschieden, davon 26 durch Tod, 4 durch Löschung und 40 durch Rücknahme der Zulassung auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1933. Daß die Zahl der sächsischen Anwälte in dieser Zeit trotz des Ausschlusses von über 40 jüdischen Kollegen (*Arthur Weiner* ist in dieser Statistik zu den gestorbenen Rechtsanwälten zu zählen und *Isidor Goldberg* zu denen, die ihre Zulassung freiwillig aufgegeben haben), von Oktober 1932 bis September 1933 von 1.704 auf 1.732 angestiegen ist, lag an der erstaunlich hohen Zahl von Neuzulassungen. Neben einem Amtsgerichtsrat, zwei Bürgermeistern, einem Bankdirektor, zwei Syndici und einem Verwaltungsrechtsrat wurden in dieser Zeit 129 Assessoren in den Anwaltsstand aufgenommen.<sup>56</sup>

So betroffen die meisten Rechtsanwälte über die Diskriminierung vor allem ihrer jüdischen Kollegen waren, die übergroße Mehrheit von ihnen schwieg dazu ebenso wie der Nachfolger *Druckers* im Präsidentenamt ihrer Standesorganisation, *Rudolf Dix*. Sie nahmen auch ohne Protest hin, daß sie sich von ihren „nichtarischen“ Kollegen in Sozietäten nach den neuen Standesrichtlinien trennen mußten: „Eine gemeinschaftliche Berufsausübung zwischen arischen und nichtarischen Anwälten ist zu vermeiden; auch im sonstigen Verkehr ist beiderseits taktvolle Zurückhaltung geboten“.<sup>57</sup> Es gab nicht wenige, die aus Konkurrenzgründen sogar erleichtert waren, daß es Ende 1933 in Sachsen, wie es in einer Meldung der NS-Zeitung „Freiheitskampf“ vom 13. Januar 1934 hieß, „nur noch 68 hebräische Anwälte“ gab. Anfang 1933 waren es noch 116, davon hatten 30 in Dresden, 15 in Chemnitz und 71 in anderen Städten praktiziert.

Wie stark sich die Parteigänger des NS-Regimes schon im Mai 1933 in der Anwaltschaft fühlten, zeigte ein Vorfall in Chemnitz. Bei der Wahl der Delegierten des örtlichen Anwaltsvereins für die Vertreterversammlung des DAV in Berlin erhielten zwei der Deutschnationalen Volkspartei (DNVP) nahestehende Kollegen die meisten Stimmen. Daß die Kandidaten, die für die NSDAP ins Rennen gegangen waren, das Nachsehen hatten, wollte ihr Parteigenosse Rechtsanwalt *Herberg* nicht hinnehmen. Er sah darin eine Kampfansage gegen das NS-Regime und löste selbstherrlich unter Berufung auf ein Rundschreiben des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen (BNDJ) den Vorstand des Chemnitzer Anwaltvereins auf. Als die Mitglieder dagegen Sturm liefen, erklärte *Herberg* wenige Tage später sogar die Arbeit des ganzen Vereins für beendet. Einen der beiden gewählten Anwälte, *Cerutti*, drohte er mit Verhaftung, wenn er zu der Vertreterversammlung nach Berlin fahren würde. Dieser ließ sich dadurch von der Teilnahme nicht abbringen und stellte außerdem gegen *Herberg* wegen versuchter Nötigung Strafanzeige. Die Sache wurde von der Staatsanwaltschaft niedergeschlagen, obwohl oder vielleicht sogar weil sich *Cerutti* auch beim Reichsjustizministerium über das etwas außerhalb der Legalität liegende Vorgehen des strammen NSDAP-Anwalts *Herberg* beschwert hatte.<sup>58</sup>

So couragiert sich einige wenige Rechtsanwälte in solchen standespolitischen Randfragen gegen ihre Nazi-Kollegen anfangs noch zur Wehr setzen, es zumindest versuchten, die Besetzung aller Führungspositionen in den Kammern durch überzeugte Nationalsozialisten konnten sie nicht verhindern. Im Mai 1933 war es zwar noch möglich, daß der langjährige Vizepräsident und Herausgeber der „Juristischen Wochenschrift“ *Max Hachenburg* (1860–1951) trotz seiner jüdischen Herkunft in dieser Fachzeitschrift kritisch anmerken konnte: „Mit dem Ausschluß jüdischer Rechtsanwälte ist die erste Lücke in die freie Advokatur gerissen worden. Für eine bestimmte Klasse der Bevölkerung wurde der *numerus clausus* eingeführt“.<sup>59</sup> Die Frage, die sich daran anschloß, ob damit die Zulassung zu einem Willkürakt werde, war allerdings längst beantwortet. Es hing vom Wohlwollen der Staatspartei ab, wer zugelassen wurde und wer nicht. Die NSDAP und ihre Juristenorganisation bestimmten auch die Zusammensetzung des Kammervorstandes. Dieser wurde in Sachsen auf Vorschlag des „juristischen Gauführers des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen“ nach dem Sitzungsprotokoll „am 18. November 1933 von der Kammerversammlung einstimmig“ bestätigt.<sup>60</sup>

Die Säuberung, die der Reichskommissar für das Land Sachsen Anfang April vorgenommen hatte, war offensichtlich so gründlich gewesen, daß nur zwei neue Mitglieder in den Kammervorstand für das Geschäftsjahr 1933/34 „gewählt“ wurden. Vom Kammervorstand des Jahres 1932 waren 1936 noch

die Rechtsanwälte *Heitzig* (Zwickau), *Jahrmarkt* (Leipzig), *Leonhardt* (Freiberg), *Richter* (Dresden) und *Rudolph* (Dresden) übrig geblieben. Zu diesem Zeitpunkt übernahm der politisch starke Mann in diesem Gremium, der Dresdner Rechtsanwalt *Paul Leupolt*, der sich bis dahin mit einem Sitz im Präsidium begnügt hatte, die Präsidentschaft. Als NSDAP-Mitglied stimmte er völlig mit den von der durch seine Partei gleichgeschalteten Reichsrechtsanwaltskammer erlassenen Richtlinien für die Ausübung des Anwaltsberufs überein: „Trägerin des deutschen Staats- und Rechtsgedankens ist die NSDAP. In ihrem Sinne soll der Anwalt deutschen Blutes an den großen Aufgaben des Volkes mitarbeiten und sich in der NS-Bewegung und ihren Organisationen betätigen“.

Der damalige Staatssekretär im Reichsjustizministerium und spätere Präsident des Volksgeschichtshofes *Roland Freisler*, der früher selbst Rechtsanwalt in Kassel war, hatte zwar schon 1937 versichert, daß der „Anwaltsstand im Feuer der nationalsozialistischen Revolution in seiner geistigen und kulturellen Haltung geläutert, gefestigt, veredelt“ sei.<sup>61</sup> Viele Rechtsanwälte in Sachsen hielten sich jedoch, abgesehen von den in einer Diktatur unvermeidlichen Lippenbekenntnissen (bei ihrer Zulassung mußten sie schwören, „dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes *Adolf Hitler* die Treue zu halten und die Pflichten eines deutschen Rechtsanwaltes zu erfüllen“, § 19 RRAO) in Wirklichkeit aus der Politik heraus. Ein Grund mehr für den nationalsozialistischen Kammerpräsidenten *Paul Leupolt* seine Kollegen 1939 in einem Beitrag für den Band „Der deutsche Rechtsstand“ aufzufordern<sup>61a</sup>, sich nicht nur zum NS-Staat zu bekennen, sondern endlich auch für ihn innerhalb und außerhalb des Berufes aktiv einzutreten. Es müsse ein „Kampf der wahren, ihrer deutschen Berufsauffassung treuen deutschen Anwälte gegen die Herrschaft liberalistisch-jüdischer Anschauungen im Rechtsleben“ geführt werden.

*Leupold* beließ es nicht bei diesem antisemitischen Appell. Er erteilte im Zusammenhang damit auch nochmals der freien Advokatur eine klare Absage: „Die Pflicht des Anwalts gegenüber seinen Mandanten ist begrenzt durch Pflichten gegenüber der Volksgemeinschaft“. *Leupolt* war in seiner Haltung durch Reichsjustizminister *Otto Thierack* bestärkt worden. Dieser hatte ihm nach einem Gespräch mit *Adolf Hitler* geschrieben, daß die Stellung des Rechtsanwalts im künftigen deutschen Rechtsleben eine völlig anders gerichtete und wahrscheinlich staatliche sein werde. Daß die „freie Advokatur der liberalen Ära“ beseitigt und der „Rechtsanwalt des Liberalismus als bloßer Vertreter der Individualinteressen“ für das NS-Regime endgültig der Vergangenheit angehören sollte, wurde nach dem im Herbst 1938 angeordneten Ausschluß der letzten Juden aus der Anwaltschaft offen ausgesprochen.

Durch die fünfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 27. September 1938<sup>62</sup> war „Juden der Beruf des Rechtsanwaltes verschlossen“. Soweit Juden noch Rechtsanwälte waren, mußten sie „nach Maßgabe der folgenden Vorschriften aus der Rechtsanwaltschaft ausscheiden“. Danach war „im alten Reichsgebiet die Zulassung bis zum 30. November 1938“ und „im Lande Österreich bis zum 31. Dezember 1938 zurückzunehmen“. In der Dresdner NS-Tageszeitung „Der Freiheitskampf“ wurde die Bevölkerung darüber am 17. November 1938 unter der Überschrift „Keine Juden mehr als Rechtsanwälte!“ unterrichtet: „Zu Beginn des Jahres 1938 hatten in Sachsen 25 jüdische Anwälte ihre Tätigkeit eingestellt. In Dresden waren von 500 Anwälten bisher noch 14 jüdischer Abstammung. Nun ist es endlich soweit, daß sie alle aus dem Anwaltsstand ausscheiden, der jetzt nicht mehr belastet ist von diesen jüdischen Advokaten“. Der „Dresdner Anzeiger“ unterrichtete am selben Tag seine Leser über das weitere Schicksal dieser Anwälte, die fast alle Teilnehmer am 1. Weltkrieg waren: „Von den 43 jüdischen Anwälten, die jetzt im Zuge der Ausschaltung der Juden aus der Rechtspflege, ihre Ämter niederlegen, werden elf zur Wahrnehmung der Interessen jüdischer Klienten zugelassen, davon zwei in Dresden. Sie dürfen nur ihre eigenen Rassegenossen vor Gericht vertreten, sind jedoch keine Rechtswahrer und keine Anwälte. Ein Teil der Gebühren, die sie von ihren jüdischen Klienten erheben, muß an eine Ausgleichskasse zur Unterstützung der ausgeschiedenen Anwälte jüdischer Rasse gezahlt werden.“

Wer Anspruch darauf hatte, war in der 5. Verordnung zum Reichsbürgergesetz bürokratisch genau geregelt. Danach konnten von den ausgeschlossenen jüdischen Rechtsanwälten nur Frontkämpfer bei „Bedürftigkeit und Würdigkeit“ einen „jederzeit widerruflichen Unterhaltszuschuß“ aus den „Einnahmen der jüdischen Konsulenten“ erhalten. Und „Frontkämpfer im Sinne dieser Verordnung“ war nur, wer „im Weltkrieg (in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918) auf seiten des Deutschen Reichs oder seiner Verbündeten bei der fechtenden Truppe an einer Schlacht, einem Gefecht, einem Stellungskampf oder einer Belagerung teilgenommen hat“. Als Frontkämpfer wurden außerdem die Teilnehmer „an den Kämpfen, die nach dem Weltkrieg im Baltikum und gegen die Feinde der nationalen Erhebung und zur Erhaltung deutschen Bodens geführt worden sind“, bezeichnet.

Einer der größten Scharfmacher, der Vizepräsident der Reichsrechtsanwaltskammer *Erwin Noack*, begrüßte ausdrücklich, daß nun das ursprünglich „jüdische Viertel“ der Anwaltschaft nicht mehr so wie bisher in Erscheinung treten könne: „Die vom Gesetzgeber gewählte Lösung ist ein würdiger weltanschaulich bedingter Ausgleich. Dem deutschen Volke der deutsche

Rechtswahrer! Dem Juden der jüdische Konsulent! Mit Stolz kann der deutsche Anwalt sich wieder Rechtsanwalt nennen".<sup>63</sup>

Die übergroße Mehrheit der sächsischen Anwaltschaft sah allerdings in den jüdischen Konsulenten weiter ihre Kollegen, die ja vorher schon als Anwälte in derselben Stadt ständig tätig waren, und behandelte sie im und außerhalb der Gerichte auch so. Daß sie trotzdem nur noch Rechtsanwälte zweiter Klasse waren, spürten sie in den Verhandlungssälen, wo sie keine Robe mehr tragen durften. Auch sonst waren sie, noch bevor sie wie alle Juden ab September 1941 den gelben Davidstern sichtbar tragen mußten, bei ihren Gerichtsgängen für jedermann „gekennzeichnet“. Sie durften auf Anordnung des Reichsjustizministeriums nicht wie die „normalen Deutschen“ durch Erheben des rechten Armes grüßen: „Der Deutsche Gruß ist der Gruß der deutschen Volksgenossen. Im Verkehr mit den Justizbehörden, insbesondere in Gerichtssitzungen, ist daher Juden der Deutsche Gruß nicht gestattet“. Die übrige Anwaltschaft wurde dagegen verpflichtet, nur noch mit dem „Deutschen Gruß“ zu grüßen. Wer sich weigerte, das zu tun, wurde wie der Leipziger Rechtsanwalt *Gustav Melzer* schon 1934 nicht nur standesrechtlich zur Verantwortung gezogen. Dieser hatte den Deutschen Gruß, mit dem die Revisionsverhandlung in einer Strafsache vor dem Reichsgericht vom Senatspräsidenten eröffnet worden war, nicht erwidert. Er wurde daraufhin vom Vorsitzenden mehrmals aufgefordert, dies nachzuholen. Der renommierte Leipziger Strafverteidiger lehnte das mit der Begründung ab, ein solcher Gruß zu Beginn einer Gerichtssitzung sei in der Strafprozeßordnung nicht vorgesehen. Kurze Zeit später wurde *Gustav Melzer* noch im Verhandlungssaal festgenommen und auf Anordnung des Geheimen Staatspolizeiamtes Sachsen in das Schutzhaftlager Hohnstein eingeliefert. Nach dem Schutzhaftbefehl vom 7. Juli 1934 ist das auf Grund von § 1 der „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat“ am 28. Februar 1933 geschehen, da *Melzer* „am 5. Juli 1934 die Entbietung des Deutschen Grußes vor dem Reichsgericht verweigert hat“.<sup>64</sup> In den meisten Zeitungen ist diese Verhaftung beifällig aufgenommen worden: „Reaktionär verweigert ‚Deutschen Gruß‘ vor dem Reichsgericht.“

Der konservative Rechtsanwalt, der von 1929–1933 für die bürgerliche Volkspartei in der Leipziger Stadtverordnetenversammlung gesessen und Oberbürgermeister *Carl Goerdeler* politisch nahegestanden hatte, war auch nach zweiwöchiger Schutzhaft nicht bereit, durch Erheben des rechten Armes oder gar mit „Heil Hitler“ zu grüßen. Der Leipziger Landgerichtspräsident sah sich darum am 13. August 1940 genötigt, *Gustav Melzer* schriftlich zu ermahnen, bei einem „gewissen Verständnis für Ihr bisheriges Verhalten“, sich „künftig im eigenen Interesse den allgemeinen Grußgepflogenheiten zumin-



destens in den Gerichtsgebäuden anzupassen".<sup>65</sup> Auch dies lehnte der regimiekritische Rechtsanwalt offensichtlich ab. Anders ist es jedenfalls nicht zu erklären, daß *Gustav Melzer* 1943 von der NSDAP-Kreisleitung in Leipzig gerügt wurde, seine Schreiben nicht mit „Heil Hitler“ zu unterzeichnen: „Daraus geht zur Genüge hervor, daß Sie die Partei und damit den heutigen Staat ablehnen. Weiteren Schriftwechsel mit Ihnen lehnen wir ab und werden anderweite Maßnahmen ergreifen".<sup>66</sup> Wenige Monate später ist gegen *Melzer* nach der Verteidigung einer Frau, die sich „mit einem Kriegsgefangenen eingelassen hatte“, von Reichsjustizminister *Otto Thierack* ein Berufsverbot erlassen worden. Dies führte 1944 zum Ausschluß aus der Anwaltschaft.<sup>67</sup> Nach Kriegsende übte *Gustav Melzer* seinen Beruf als Rechtsanwalt in Leipzig wieder aus.

Wie viele der Anfang 1933 im Lande Sachsen zugelassenen 116 jüdischen Anwälte in den Vernichtungslagern des NS-Regimes umgekommen sind, ist bis heute ebensowenig bekannt, wie die Zahl derjenigen, die in Deutschland oder nach ihrer Emigration in den USA, in Großbritannien oder in Israel den Holocaust überlebt haben. In Chemnitz war von den ursprünglich 15 jüdischen Rechtsanwälten im Adreßbuch von 1941 nur noch *Hans Hartmann* verzeichnet.<sup>68</sup> In Zwickau sind die beiden jüdischen Rechtsanwälte *Hans Lewin* und *Erich Schick* bereits im Adreßbuch von 1936 nicht mehr zu finden.<sup>69</sup>

Man kann der Anwaltschaft in Sachsen den Vorwurf nicht ersparen, mit wenigen Ausnahmen, *Georg Wildenhagen* gehörte dazu, zu dem Ausschluß und der Verfolgung ihrer jüdischen und regimiekritischen Kollegen geschwiegen zu haben. Daß sie aber in ihrer großen Mehrheit dem NS-Staat sehr distanziert gegenübergestanden haben, wurde ihnen dennoch von keinem geringeren als Reichsjustizminister *Otto Thierack* kurz vor dem Ende der zwölfjährigen Willkürherrschaft der Nazis noch bestätigt. Der ehemalige kommissarische sächsische Justizminister der Jahre 1933 und 1934 rügte 1943 erhebliche „Verstöße der Anwälte gegen ihre Berufspflichten, besonders auf weltanschaulich-politischem Gebiet“. Nach dem 20. Juli 1944 waren die Oberlandes- und Landgerichtspräsidenten von ihm verpflichtet worden, Erhebungen über die politische Einstellung bzw. Zuverlässigkeit aller zugelassenen Rechtsanwälte anzustellen. Viele von ihnen erfüllten die Anforderungen des NS-Regimes nicht. Das erwies sich nach Kriegsende. Trotz der von der sowjetischen Besatzungsmacht erlassenen, im Sinne eines sich antifaschistisch-demokratisch gebärdenden Systems politischen Zulassungsbestimmungen, durften die meisten Anwälte nach 1945 weiterarbeiten, zunächst wenigstens.

Das Wirken der jüdischen Rechtsanwälte zwischen Zittau und Plauen aber ist eng mit dem Kampf um die freie Advokatur verbunden, der 1879 für immer

gewonnen schien, in Sachsen jedoch 1933 wieder verloren wurde, und das für über 55 Jahre.

Einzelinformationen zu diesem Beitrag steuerte Dr. E. Zeidler vom Sächsischen Staatsministerium der Justiz bei.

## Anmerkungen

- <sup>1</sup> Weisler, Adolf: Geschichte der Rechtsanwaltschaft, Leipzig 1905, S. 465
- <sup>2</sup> Michel, Martin: Revolution und Reaktion von 1848 bis 1850 in Zwickau und Umgebung, Zwickau 1937, S. 3
- <sup>3</sup> Träger des Fortschritts: Alexander Karl Hermann Braun, in: Sächsisches Tageblatt, Dresden 1962 Nr. 149, S. 6
- <sup>4</sup> Weisler a.a.O., S. 503
- <sup>5</sup> Kölnische Zeitung vom 16. Juli 1844
- <sup>6</sup> Buddeus, Arthur: Deutsches Anwaltsbuch, 1845, S. 337
- <sup>7</sup> „Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden der Rechtsanwaltskammer in Sachsen“, 53. Jahrgang, Dresden o. J., S. 1
- <sup>8</sup> Buddeus a.a.O., S. 337
- <sup>9</sup> Hildebrandt, Gunther: Parlamentsopposition auf Linkskurs, Berlin 1975, S. 52
- <sup>10</sup> Weisler a.a.O., S. 466
- <sup>11</sup> Weisler a.a.O., S. 465
- <sup>12</sup> „Anwalt-Zeitung“, Heidelberg, Nr. 2/1844
- <sup>13</sup> Weisler a.a.O., S. 503 ff.
- <sup>14</sup> Huffmann, Helga: Kampf um Freie Advokatur, Essen 1967
- <sup>15</sup> Buddeus a.a.O., S. 341 ff.

- 16 Schwarz, Max: MdR, Biographisches Handbuch der Reichstage, Hannover 1965, S. 447 ff.
- 17 „Chronik der Stadt Zwickau“, herausgegeben von der Stadtverwaltung Zwickau, Zwickau 1993, S. 257
- 18 Michel a.a.O., S. 66
- 19 Alt-Zwickau, Zwickau 1935, Heft Nr. 6 und 7
- 20 Schwarz a.a.O., S. 43 ff.
- 21 Weisler a.a.O., S. 476
- 22 Über die Verhältnisse der Frankfurter Nationalversammlung und der Reichsgewalt zu den einzelnen Staaten und Regierungen in: „Zeitbote aus dem Erzgebirge“, Annaberg, vom 13.09.1848
- 23 Hildebrandt a.a.O., S. 265
- 24 Sächs. Hauptstaatsarchiv (SHStA), Bestand Mdl, S. 23, Bl. 216
- 25 Hildebrandt a.a.O., S. 265 ff.
- 26 Die Angaben beruhen auf den Mitteilungen der Stadtverwaltungen Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zwickau und Plauen an den Verfasser
- 27 Weisler a.a.O., S. 575
- 28 Berlin 1867
- 29 Weisler a.a.O., S. 580
- 30 Stern, Klaus: Anwaltschaft und Verfassungsstaat, München 1980, S. 5
- 31 Schwarz a.a.O., S. 251 ff.
- 32 Schwarz a.a.O., S. 607 ff.
- 33 DJW 1931, S. 259
- 34 Beilage zum AnwBl. 1933, S. 70
- 35 Schmidt, Waltraud: Goldberg, Isidor, Plauen 1994

- 36 Kopie der internen Verfügung liegt dem Verfasser vor
- 37 „Frankfurter Zeitung“ vom 18.03.1933
- 38 Die Säuberungsaktionen im Chemnitzer Bezirk in:  
Chemnitzer Tageblatt vom 12. April 1933
- 39 Keine Störungen in Plauen in: Vogtländischer Anzeiger,  
Plauen, vom 10.03.1933
- 40 Frankfurter Zeitung vom 4. April 1933
- 41 11 Punkte zur Abwehr der Greuelpropaganda in:  
Leipziger Neueste Nachrichten vom 29. März 1933
- 42 Leipziger Neueste Nachrichten vom 1. April 1933
- 43 Noack, Erwin in: JW 1938, S. 2796
- 44 Chemnitzer Tageblatt und Anzeiger vom 2. April 1933
- 45 Der Abwehrkampf in Zwickau in:  
Zwickauer Zeitung vom 1. April 1933
- 46 Leipziger Neueste Nachrichten vom 2. April 1933
- 47 Chemnitzer Tageblatt und Anzeiger vom 14. April 1933
- 48 § 3 des Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft  
vom 7. April 1933 (RGBl. S. 188)
- 49 Helm, Rolf: „Erinnerungen“, Berlin 1978, S. 269; Zahn, Peter von:  
Stimme der ersten Stunde, Stuttgart 1991, S. 90 ff.
- 50 Kommunistischer Rechtsanwalt vor Gericht zurückgewiesen in:  
Leipziger Neueste Nachrichten vom 1. April 1933
- 51 Rechenschaftsbericht Anwaltskammer a.a.O., S. 6
- 52 Wildhagen, Georg DJZ 1933, S. 1243
- 53 Wildhagen, Georg: Abschied von Hachenburg in: DJZ 1934, S. 54

- 53a Ebenda
- 54 Krach, Tillmann: Jüdische Rechtsanwaltschaft in Preußen, München 1991, S. 234 ff.
- 55 Mitteilung des Stadtarchivs Plauen an den Verfasser
- 56 Rechenschaftsbericht Anwaltskammer a.a.O., S. 1
- 57 Punkt 21 der am 2. Juli 1933 von der Reichsrechtsanwaltskammer verabschiedeten „Richtlinien zur Ausübung des Anwaltsberufes“
- 58 Krach a.a.O., S. 229
- 59 Hachenburg, Max: DJZ 1933, S. 610
- 60 Rechenschaftsbericht Anwaltskammer a.a.O., S. 7
- 61 Leupolt, Paul: „Der deutsche Rechtsanwalt“ in: „Der deutsche Rechtsstand“, 1939, S. 140
- 61a Ebenda, S. 141
- 62 RGBl. 1938, S. 1404
- 63 Noack, Erwin JW 1938, S. 2796
- 64 SHStA: Schutzhaftbefehl der Schutzhaftzentrale des Geheimen Staatspolizeiamtes Sachsen in Dresden vom 7. Juli 1934 – Sch.Z. I 774/34 –.
- 65 SHStA: Schreiben des Landgerichtspräsidenten in Leipzig vom 13. August 1940 – RA M 10 –.
- 66 SHStA: Schreiben der NSDAP Kreisleitung Leipzig vom 7. Juni 1943 – Zeichen: Beratungsstelle Esch/F.
- 67 Die Angaben beruhen auf einem Brief des Sohnes von Dr. Gustav Melzer, Dr. Einhart Melzer vom 24. Oktober 1994 an den Verfasser
- 68 Mitteilung des Stadtarchivs Chemnitz vom 3. August 1994 an den Verfasser
- 69 Adreßbuch von Zwickau und Umgebung 1936, Zwickau 1936, V. S. 58

## **Zu den Strukturen und Aufgabenfeldern von politischer Polizei und Geheimer Staatspolizei in Sachsen 1933 – 1939**

---

Die Institution der Geheimen Staatspolizei, die im Nürnberger Prozeß 1946 zur verbrecherischen Organisation erklärt worden war, diente der gezielten Verfolgung unzähliger Menschen in den Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft. Beginnend mit der Überwachung „politischer Gegner“, weiteten sich die Tätigkeit und die Machtbefugnis der Polizei für politische Angelegenheiten immer mehr aus.<sup>1</sup> In Sachsen führte dies dazu, daß es der dortigen Gestapo aufgrund der nach und nach vorgenommenen Kompetenzerweiterung beispielsweise möglich war, im Jahre 1937 bei großangelegten Verhaftungswellen innerhalb weniger Wochen mehrere hundert Personen in Gewahrsam zu nehmen. Die zahlreich erschienene Literatur zur Gestapo<sup>2</sup> enthält jedoch nur wenige Materialien und Aussagen zur Tätigkeit der sächsischen politischen Polizei. Eine dieses Wissen zusammenfassende Darstellung fehlt völlig.

Im folgenden soll deshalb der Versuch unternommen werden, die bisherigen Forschungsergebnisse quasi „zu bündeln“ und mit Fakten vor allem aus jüngst zugänglich gemachten Archivmaterialien zu verbinden. Damit wird ein tieferer – wenn auch nicht vollständiger, so doch umfassenderer – Blick in die Entstehungsgeschichte der Geheimen Staatspolizei Sachsens sowie deren Aufgaben und Arbeitsweise möglich sein.

Die Aktenüberlieferung zu diesem Komplex ist leider sehr gering. Der Großteil der Akten der sächsischen Gestapo dürfte bei den Luftangriffen auf Dresden im Februar 1945 verbrannt sein. Bislang existieren nur einige „Personalakten“ über von der Gestapo in Plauen beobachtete Personen. Als Quellengrundlage diente für diesen Aufsatz neben den wenigen erhaltenen Akten des Reichssicherheitshauptamtes Berlin, die Angaben zur sächsischen Gestapo beinhalten, hauptsächlich der Aktenbestand „Sondergericht Freiberg“ im Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden. In diesen Urteils- und Ermittlungsakten sind Dokumente und Hinweise zur Arbeit der Gestapobeamten in größerer Zahl vorhanden. Desweiteren konnten erstmals Akten genutzt werden, die beim Staatssicherheitsdienst der DDR unter Verschuß lagen und die Materialien des Sicherheitsdienstes der SS (SD) mit Bezügen auf Sachsen enthalten. Die in den Freiburger Akten gefundenen Belege zeigen, welche Instanzen und Mechanismen ineinandergriffen, um mit den Mitteln der Geheimpolizei Personen ausfindig machen zu können, die als „politischer Gegner“ betrachtet wur-

den. Insofern stehen die hierbei betrachteten Zeugen Jehovas, deren Verfolgung aus ähnlichen Gründen in der Geschichtsschreibung der DDR unerwähnt blieb, als eine Beispielgruppe für viele andere, die gleichartigen Verfolgungswellen ausgesetzt waren.

## 1. Die Gründung des Geheimen Staatspolizeiamtes für Sachsen

Nachdem in Preußen im April 1933 mit der Umstrukturierung der politischen Polizei begonnen wurde, entstand dort auf der Grundlage des sogenannten ersten Gestapo-Gesetzes vom 26. April 1933 das Geheime Staatspolizeiamt (Gestapa). Im Zuge der reichsweiten Neuordnung der politischen Polizei durch die Nationalsozialisten wurde wenige Monate später, am 5. Juli 1933, für Sachsen ebenfalls ein eigenes *Geheimes Staatspolizeiamt* gegründet, das folgend die Zentralleitung der politischen Polizei ausübte. Langjähriger Präsident war *Dr. Friedrich Schlegel*.<sup>3</sup>

Stellvertreter des Reichsführers der SS, *Heinrich Himmler*, war SS Obergruppenführer *Reinhard Heydrich*. Dieser wurde 1934 Chef des Geheimen Staatspolizeiamtes in Berlin.

Es gelang *Heydrich*, in Sachsen das SD-Mitglied *Dr. Herbert Mehlhorn* als stellvertretenden Präsidenten des sächsischen Geheimen Staatspolizeiamtes einzusetzen. *Mehlhorn* wurde 1903 geboren und war NSDAP-Mitglied seit 1931. Der letzte bekannte Dienstgrad war SS-Oberführer, die SS-Nr. 36054. Er gehörte 1919 – 1923 verschiedenen Freikorps an. 1932 war er Rechtsanwalt in Chemnitz und Verbindungsmann des SD in der SA. Nach seiner Stellvertreter-Funktion als Leiter des Gestapa Sachsen war *Mehlhorn* im Sicherheitsamt der SS in Berlin und ab 1935 als Leiter einer Hauptabteilung im SD-Hauptamt und Referent für innerpolitische Angelegenheiten im preußischen Geheimen Staatspolizeiamt tätig. 1937 als SS-Standartenführer und Leiter der Dienstaufsicht im SD-Hauptamt fungierend, beteiligte er sich 1939 an der Vorbereitung des fingierten Überfalls auf den Sender Gleiwitz. Seit September 1939 war er Abteilungsleiter für die Verwaltung der besetzten Gebiete beim Reichsstatthalter in Posen. Ohne seine formale SS-Mitgliedschaft aufzugeben löste sich *Mehlhorn* schrittweise aus seinen aktiven Funktionen bei der Gestapo und dem SD und nahm bis 1945 zivile NS-Verwaltungsfunktionen wahr.

In diesem neuen sächsischen Geheimen Staatspolizeiamt mit Sitz in der Dresdner Wiener Straße 25<sup>4</sup> waren die „Zentralpolizeistelle Sachsen“ und die „Zentrale für Umsturzbekämpfung“ – kurz: ZUB – zusammengefaßt worden<sup>5</sup>. Ein Vorläufer der genannten Zentrale für Umsturzbekämpfung war das am 23. März 1933 errichtete *Landesabwehramt*, dessen Aufgabe in der „Bekämpfung staatsfeindlicher, insbesondere bolschewistischer Bestrebungen“ bestand<sup>6</sup>.

Diese Tätigkeitsfelder sollten bald darauf mit der Gründung des sächsischen Gestapa wesentlich erweitert werden. Auf der Grundlage eines Beschlusses des sächsischen Gesamtministeriums, das als oberste Staatsbehörde galt (am 10. März 1933 war der Nationalsozialist v. Killinger von A. Hitler ohne demokratische Legitimation als Chef einer sächsischen NS-Regierung eingesetzt worden)<sup>7</sup>, war das sächsische Ministerium des Innern, welches die oberste Landespolizeibehörde darstellte, als Aufsichtsbehörde für das sächsische Gestapa festgelegt worden.

*Heinrich Himmler* übernahm im Januar 1934 die Leitung des Gestapa in Sachsen<sup>8</sup>, nachdem er bereits seit dem Ende des Jahres 1933 damit begonnen hatte, sich die politische Polizei in anderen Ländern des Reiches zu unterstellen<sup>9</sup>. Vollständig der Verfügungsgewalt des Gestapa in Berlin unterstellt wurde das sächsische Gestapa schließlich seit dem Inkrafttreten des sogenannten Dritten Gestapogesetzes vom 10. Februar 1936<sup>10</sup>, wobei in diesem Zusammenhang erwähnt werden muß, daß dieses Gesetz, rein formell gesehen, nicht für das gesamte Reichsgebiet galt. Es wurden jedoch dessen Bestimmungen „... nach dem Ausbau der Politischen Polizei zur Reichsorganisation ... als Ausdruck reichsrechtlicher Grundsätze angesehen“<sup>11</sup>, so daß mit dem Erlaß des Gesetzes von einer Übergabe der Zuständigkeit des Gestapa in Sachsen an die Berliner Gestapo-Zentrale auszugehen ist, die schließlich in eine vollständige Unterstellung mündete. Die Befugnisse des sächsischen Gestapa wurden von Beginn seiner Entstehung an auf der Grundlage verschiedener Änderungen im Polizeiwesen<sup>12</sup> wesentlich weiter gefaßt als diejenigen der Vorläuferorgane. Bereits im August 1933 erschienen die Geheimen Staatspolizeibehörden mit dem Gestapa an der Spitze neben der Ordnungs- und der Kriminalpolizei als eigener, dritter Bestandteil der staatlichen Polizeibehörden mit fünf Paragraphen in der diesbezüglichen amtlichen Veröffentlichung<sup>13</sup>.

Der Gestapa-Geschäftsbereich in Sachsen umfaßte nach diesen Vorschriften zwei größere Aufgabengebiete. Das war *erstens* neben der Bearbeitung der Fälle von Landesverrat die „Bekämpfung der fremdländischen militärischen, politischen und wirtschaftlichen Spionage“ sowie die Zuständigkeit für ausländische Fahnenflüchtige, des weiteren für sogenannte „Refraktäre“<sup>14</sup> und Fälle von Fremdenlegionswerbung.

Dazu kam *zweitens* die „Erforschung aller staatsgefährlichen politischen Bestrebungen im gesamten Staatsgebiet“, neben die auch die Fälle von Hochverrat, politischen Attentaten, Sprengstoffdelikten und Sabotageakten traten.

Die Unterrichtung des sächsischen Ministers des Innern über dabei erzielte Ergebnisse und die „Herbeiführung seines Entschlusses zur Bekämpfung“



solcher Delikte wurde zu diesem Zeitpunkt noch festgeschrieben. Gleichzeitig hob man aber die „unmittelbare Verbindung mit den Behörden des Reichs und der Länder“ hervor<sup>15</sup>, woraus zu folgern ist, daß der sächsische Gesetzgeber bereits zu diesem Zeitpunkt die Koordinierung der Tätigkeit der politischen Polizei in Sachsen mit der der anderen Länder festlegen wollte. Erst mit dem Inkrafttreten des erwähnten dritten Gestapogesetzes im Jahre 1936 entfielen die Verantwortlichkeiten des sächsischen Ministers des Inneren<sup>16</sup>.

Parallel zu den von *Heinrich Himmler* und seinem Stellvertreter *Reinhard Heydrich* verfolgten Bestrebungen zur reichsweiten Vereinigung der politischen Polizeien<sup>17</sup> wurde auch in Sachsen eine solche Institution geschaffen, die sich mit ihren Mitarbeitern (siehe hierzu den Anhang, Punkt 2) nahtlos in die seit Juni 1936 endgültig unter *Himmlers* Leitung stehende Geheime Staatspolizei des gesamten Deutschen Reiches einfügen ließ.

Deren Aufgabe, nämlich „alle staatsgefährlichen Bestrebungen“<sup>18</sup> im Reichsgebiet zu erforschen und zu bekämpfen, konnte so in Sachsen – zentral von Berlin angeleitet und koordiniert mit den Staatspolizeien der anderen Landesteile – die Erfassung und Einkreisung politischer Gegner in einem hohen Maße steigern.

Um zu veranschaulichen, in welchen Dimensionen diese Tätigkeit zu Verhaftungen von Regimegegnern führte, sei erwähnt, daß sich in der Anfangsphase der nationalsozialistischen Herrschaft im Juli 1933 in Sachsen ungefähr 4.500 Personen in der sogenannten „Schutzhaft“ befanden, von denen viele oft willkürlich und aus rein politischen Gründen verhaftet und in neuerrichteten „Konzentrationslagern“ eingesperrt worden waren<sup>19</sup>.

Zwar sank die Zahl der Verhafteten in Sachsen in der Folgezeit, jedoch blieb sie mit jeweils mehreren hundert Personen pro Monat immer noch auf hohem Niveau. Ausgehend von einer Rundverfügung der preußischen Gestapo vom 29. Juli 1935, die, „in der Erkenntnis, ..., daß ... die Präventivmaßnahmen vorherrschend sein müssen“, die „schärfste Bekämpfung“<sup>20</sup> für Staatsgegner forderte, schnellten auch in Sachsen die Verhaftetenzahlen wiederum nach oben und erreichten im November des Jahres 1935 einen neuen Höchststand, als sich allein im größten sächsischen Konzentrationslager, Sachsenburg, 1.400 Personen befanden<sup>21</sup>.

Anhand weiterer erhalten gebliebener Zahlenangaben in Verbindung mit dem bislang nachweisbaren Absinken der Verhaftetenzahl – auf zum Beispiel 563 Personen im August 1936 in Sachsenburg – läßt sich die Gesamtzahl von verhafteten Regimegegnern in Sachsen für diesen Monat auf ungefähr 750 Personen schätzen. erinnert man gleichzeitig daran, daß zu diesem Zeitpunkt

zweifelsohne von einer Konsolidierung der Herrschaft der Nationalsozialisten gesprochen werden kann, wird anhand dieses Beispiels deutlich, daß die zahlreichen Verhaftungen im Sinne der oben erwähnten ‚Präventivmaßnahmen‘ gehandhabt wurden, um jedes Aufbegehren gegen den Staat ausschließen zu können.

Die Frage, wieviel Personal in Sachsen für die Gestapo bereitgestellt worden ist, soll in den folgenden Abschnitten geklärt werden.

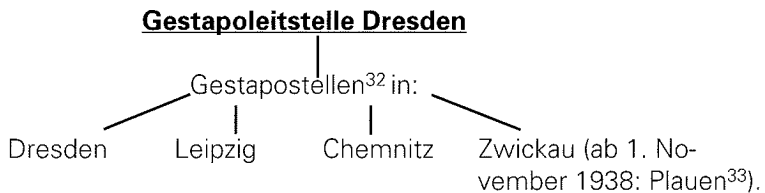
## **2. Die politische Polizei in Sachsen**

Die Aufgaben der Polizei in Sachsen wurden von staatlichen Behörden und teilweise von Gemeindebehörden ausgeübt, wobei jedoch die Kriminalpolizei im ganzen Land seit 1922 Angelegenheit des Staates war<sup>22</sup>. Bis zur Gründung des Gestapa in Sachsen bestanden dessen oben erwähnte Vorgängerinstitutionen neben den politischen Abteilungen der staatlichen Polizeiamter in Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zwickau und Plauen<sup>23</sup>. Diese Polizeiamter (Polizeipräsidien beziehungsweise Polizeidirektionen) fungierten nicht nur als Ordnungspolizeibehörden für den Bezirk der betreffenden Stadt, sondern gleichzeitig als die Kriminalämter für einen oder mehrere der sächsischen Landgerichtsbezirke (im folgenden: LG-Bezirk):

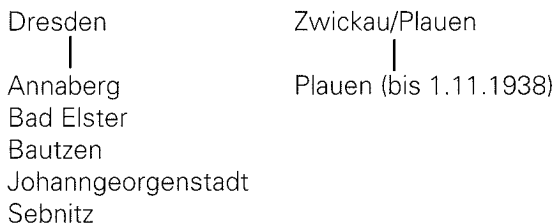
Polizeipräsidium Dresden für die LG-Bezirke Dresden und Bautzen,  
Polizeipräsidium Leipzig für den LG-Bezirk Leipzig,  
Polizeipräsidium Chemnitz für die LG-Bezirke Chemnitz und Freiberg,  
Polizeidirektion Zwickau für den LG-Bezirk Zwickau  
Polizeidirektion Plauen<sup>24</sup> für den LG-Bezirk Plauen.

Die Polizeiamtsstruktur war demzufolge dadurch gekennzeichnet, daß die Polizeiamter in Leipzig, Zwickau und Plauen für den gleichnamigen Landgerichtsbezirk zuständig waren, während die Polizeiamter für die größte Kreishauptmannschaft<sup>25</sup> Dresden – Bautzen und für Chemnitz jeweils für zwei Landgerichtsbezirke zuständig waren. Die staatlichen Polizeibehörden – und somit auch die bei den Polizeiamtern bestehenden Kriminalämter und deren politische Abteilungen – hatten nach 1933 als Bestandteil der Geheimen Staatspolizeibehörden Sachsens (auf der Grundlage der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Änderungen im Polizeiwesen<sup>26</sup>) „über alle ... zum Aufgabengebiet der Geheimen Staatspolizei gehörenden Vorgänge unaufgefordert und unmittelbar“ an das sächsische Gestapa zu berichten.<sup>27</sup> Bis zur Auflösung des sächsischen Gestapa unterstanden diesem bereits Außenstellen, von denen anhand von Akten<sup>28</sup> bisher nur diejenige in Annaberg belegt ist. Die Außenstellen waren durch die Festlegung des sächsischen Ministeriums des Innern zu bestimmen.<sup>29</sup> Die Struktur der einzelnen Organe der politischen Polizei, die die Geheime Staatspolizei – Gestapo – in Sachsen bildeten,

gestaltete sich seit dem Abschluß der Zusammenfassung der politischen Polizei in Deutschland insgesamt und der damit verbundenen Schaffung von Gestapoleitstellen im Reich seit Ende August 1936<sup>30</sup> bis zirka 1940 folgendermaßen:



Bisher lassen sich verschiedene *Außendienststellen* nachweisen, die einer der oben erwähnten Gestapostellen unterstanden:



Als zu den Außendienststellen gehörig sind noch Dienststellen in Geising und Zittau zu zählen, die beide wahrscheinlich als sogenannte Grenzdienststelle der Gestapo unterstellt wurden, aber nur in einer Statistik des Jahres 1937 Erwähnung finden.<sup>34</sup> Die Aufgaben der Gestapostelle Dresden übernahm spätestens im Jahre 1938 die Gestapoleitstelle Dresden.<sup>35</sup> Die Außendienststellen in Annaberg und Johanngeorgenstadt unterstanden ungefähr seit 1937 der Dresdner Leitstelle. Wahrscheinlich erfolgten nach dem Beginn des Krieges im Jahre 1939 Veränderungen der Organisationsstruktur der Gestapo aufgrund der Einberufungen von Personal zu Formationen der Wehrmacht, Einsatzgruppen und anderen Einheiten. Während noch 1940 die Leitstelle Dresden mit der Außendienststelle in Bautzen existiert und die Stapostellen in Leipzig, Chemnitz und Plauen nachweisbar sind<sup>36</sup>, ist bereits für das folgende Jahr eine Veränderung der organisatorischen Struktur sichtbar. Neben der Leitstelle in Dresden und deren Bautzner Außendienststelle existierten nur noch die Stapostellen in Leipzig und Chemnitz.<sup>37</sup>

Als zu Chemnitz gehörige Außendienststellen waren nun – im Gegensatz zu den Vorjahren – die vormaligen Stapostellen in Plauen und Zwickau eingerichtet worden. Weshalb diese Umstrukturierungen vorgenommen wurden, ist

nicht belegbar. Höchstwahrscheinlich ist aber, daß, verbunden mit einer organisatorischen Straffung aufgrund der Einberufungen, regionale Schwerpunkte der politischen Polizeiarbeit beibehalten werden sollten. Etwa seit 1940 und vermutlich bis zum Kriegsende 1945 bestand in Sachsen die nachstehend aufgeführte Struktur der Geheimen Staatspolizei:

**Gestapoleitstelle Dresden**  
(mit Außendienststelle Bautzen)

|  
**Gestapostellen:**  
Leipzig und Chemnitz

|  
**Außendienststellen:**  
Plauen und Zwickau

### **3. Die Arbeitsweise der politischen Polizeiorgane bei der Bearbeitung einer Anzeige**

Aufgrund der oben erwähnten Zuständigkeit des Gestapa beziehungsweise der Gestapo Sachsens fielen Ermittlungen wegen begangener politischer Delikte, vor allem im Zusammenhang mit der sogenannten ‚Reichstagsbrandverordnung‘, einer Reichspräsidentenverordnung vom 28. Februar 1933, und den auf dieser Grundlage erlassenen Sächsischen Verordnungen in deren Geschäftsbereich. Damit wurden Fälle von Betätigung für verbotene politische Organisationen nach § 4 der erwähnten Verordnung als ein politisches Delikt unter Strafe gestellt und waren demnach den Abteilungen der politischen Polizei zu melden. Der Weg einer Anzeige gegen Personen, die einer derartigen, nunmehrigen ‚politischen Straftat‘ verdächtigt wurden, ging daraufhin über die die Anzeige aufnehmende Polizeistelle zu den Gerichten als den dafür zuständigen Justizbehörden.<sup>38</sup> So hatten zum Beispiel die Posten der Landgendarmarie Anzeigen politischer Delikte an das nächste Amtsgericht zu melden und vorerst nicht selbst zu bearbeiten, weil nur das Gestapa für politische Angelegenheiten zuständig war.<sup>39</sup> Erst im Einvernehmen mit der Justizbehörde konnte die Landgendarmarie – ebenso wie die Kriminalpolizei – weitere Ermittlungstätigkeiten aufnehmen.<sup>40</sup>

Das zuständige Amtsgericht wiederum mußte die gemeldete Anzeige an das 1933 für die Ahndung politischer Delikte eingerichtete Sondergericht – für Sachsen zunächst nur mit Sitz in Freiberg am dortigen Landgericht – weiterleiten, nachdem erste Ermittlungen angestellt worden waren. Wenn diese Untersuchungen erledigt waren, übernahm das Sondergericht dann anscheinend in der Regel ein solches Verfahren, wie zum Beispiel ein Schreiben der

Dresdner Staatsanwaltschaft an diejenige des Sondergerichtes belegt. Darin wurde die Bitte vorgetragen,

„... auf Grund der dortigen großen Erfahrungen in der Bekämpfung aufgelöster, insgeheim fortbestehende Verbände der Staatsanwaltschaft Dresden einen Hinweis zu geben, in welcher Richtung noch Erörterungen mit Aussicht auf Erfolg angestellt werden können. Für den Fall, daß das Verfahren dorthin übernommen wird, wird um Nachricht gebeten“.<sup>41</sup>

Eine gleichzeitige Mitteilung von der Anzeige, meistens in Form einer Abschrift der Meldung an das zuständige Gericht, hatte bei einem derartigen Vorgang an das Gestapa (oder, falls im Zuständigkeitsbereich gelegen, an eine Gestapostellen-Außenstellen) zu erfolgen. Um eine einheitliche Handhabung bei der Bearbeitung zu gewährleisten, konnte das Gestapa Anfragen von seiner Seite an die Polizeibehörden mit „allgemeinen oder besonderen Weisungen“ versehen.<sup>42</sup> Mit der einmal eingeräumten Möglichkeit, derartige Weisungen erteilen zu können, ergab sich in der Folgezeit ein immer größerer Einfluß des Gestapa besonders im Hinblick auf die Verhängung von „Schutzhaft“ gegen Gefangene im Anschluß an Untersuchungshaft, wenn keine Verurteilungen vor Gerichten erfolgten. Das nach einer Anzeige – wie im obigen Beispiel – durch die Staatsanwaltschaft eingeleitete Verfahren wegen eines politischen Deliktes wurde entweder vom zuständigen sächsischen Sondergericht weitergeführt oder von diesem – wegen nicht zu erbringender Beweise, nach einer Amnestie oder wegen Geringfügigkeit – eingestellt. Es konnte aber auch der Fall sein, daß, wie es bei Ermittlungen gegen Zeugen Jehovas häufig geschehen ist, Verfahren aus dem außerordentlichen Verfahrensweg des Sondergerichtes in das ordentliche Verfahren, etwa an Amtsgerichte, abgegeben wurden, obwohl das Verbot der Zeugen Jehovas auf der Reichspräsidentenverordnung vom 28. Februar 1933 basierte und eigentlich nur das Sondergericht in Freiberg zuständig gewesen wäre.<sup>43</sup> So ergaben sich nachweislich in den Jahren 1933, 1934 und 1935<sup>44</sup> Verurteilungen von Zeugen Jehovas wegen Tätigkeit im Sinne der Religionsgemeinschaft vor den Amts- oder Landgerichten in Sachsen.

#### **4. Die Verhängung von Schutzhaft über politische Gegner**

Die anfangs beim Landeskriminalamt bestehende „Schutzhaftzentrale“ wurde im März 1934 dem sächsischen Gestapa unterstellt, wobei das federführende Ministerium des Innern bestimmte, daß in Zukunft nur noch das Gestapa Sachsen die Schutzhaft verhängen könne. Örtliche Polizeibehörden hatten seitdem einen Antrag an das Gestapa einzureichen und

konnten demnach nur noch „in dringenden Fällen“ vorläufige Festnahmen vornehmen.<sup>45</sup> Für die Folgezeit sind weitere Anordnungen sowohl vom Ministerium des Innern als auch vom Gestapa belegbar, die zeigen, daß man die Schutzhaft gezielt bei der Verfolgung politischer Gegner nutzte. Hierzu gehören auch Verordnungen, die die sogenannte „Nachüberwachung“ von „politisch unzuverlässigen Person“ betreffen. Beim Gestapa Sachsens nahm ungefähr im November 1935 eine eigene „Nachüberwachungsabteilung“ den Dienstbetrieb auf.<sup>46</sup> In Verbindung mit einer Meldepflicht und Aufenthaltsverboten konnte so eine verstärkte Überwachung von aus der Haft entlassenen Personen vorgenommen werden. Anscheinend wurden diese eine Verhaftung vereinfachenden Möglichkeiten so häufig von der Polizei genutzt, daß sich der Präsident des sächsischen Gestapa, Friedrich Schlegel, im Januar des Jahres 1936 in Form eines Rundschreibens an die Polizeibehörden dazu genötigt sah, auf die „erhebliche Etattitelüberschreitung“ durch die Schutzhaftkosten hinzuweisen. Das Schreiben beginnt mit einer wahrhaft zynischen Erklärung, die hier wiedergegeben werden soll, weil sie gleichzeitig ein bezeichnendes Licht auf die gewachsenen Befugnisse der politischen Polizei und auf die deutschen Verhältnisse des Jahres 1936 wirft:

„Bevor bei mir Schutzhaftanträge gestellt werden, ersuche ich, peinlichst genau zu prüfen, ob die Inschutzhaftnahme des Beschuldigten unbedingt erforderlich ist, oder ob nicht andere Maßnahmen genügen, vielleicht sogar geeigneter sind, den Beschuldigten auf den politisch richtigen Weg zu führen. Es ist besonders auf die Fälle hinzuweisen, in denen Personen in einem Zustand leichter Angetrunkenheit oder bei lebhaften Debatten Redensarten äußern, die zwar nicht zu billigen sind, die aber eine staatsfeindliche Einstellung nicht unbedingt erkennen lassen. Es darf nicht verkannt werden, daß mancher, der ungehörige Redensarten führt, aus irgendeinem Grunde verärgert ist und seiner Verärgerung in einem unbedachten Augenblick temperamentvoller Ausdruck gibt, als seine wirkliche Ansicht ist und er bei ruhiger Überlegung tun würde. In solchen Fällen scheint mir eine Belehrung oder Verwarnung geeigneter zu sein als eine Inschutzhaftnahme. Durch letztere würde der Beschuldigte erst recht verärgert werden und es ist zu befürchten, daß er von sich selbst und einer großen Anzahl von Volksgenossen als Märtyrer betrachtet wird.“<sup>47</sup>

Um entlassene politische Gefangene sofort unter die erwähnte „Nachüberwachung“ stellen zu können, ergriff das sächsische Gestapa im März 1936 die Initiative, um in enger Zusammenarbeit mit der Justiz des Landes jede betreffende Person erfassen zu können. Belegbar ist dieses Bemühen um Kontrolle der 'Volksgenossen' mit abweichender politischer Meinung anhand eines Schreibens vom 7. März 1936,<sup>48</sup> das hierim Fak-

simile wiedergegeben wird. Diese Zusammenarbeit ermöglichte es der Gestapo in Sachsen, im Sinne der Präventivmaßnahmen' nahezu lückenlos einmal aufgefallene Personen unter Kontrolle zu stellen.

## **5. Gestapo-„Aktionen“ zur „Aufrollung“ von Gruppen politischer Gegner**

Die Rangordnung, welche die Gestapo bis zum Kriegsbeginn 1939 in Deutschland, so auch in Sachsen, bei der Verfolgung politischer Gegner aufstellte, kann wie folgt angenommen werden:

1. Aktive Mitglieder der verbotenen SPD und der aufgelösten Gewerkschaften sowie Aktivisten der illegalen KPD. Speziell in Sachsen stellte das einen Schwerpunkt dar, da sich der Nationalsozialismus unter der dortigen Arbeiterschaft nie voll etablieren konnte.
2. Liberal und monarchistisch eingestellte Personengruppen.
3. Oppositionell eingestellte Kräfte der evangelischen Kirche, Angehörige von „nichtvölkischen Gruppierungen“, wie die „Zeugen Jehovas“.
4. Untreu gewordene „nationale“ Gruppen und Personen, wie Ludendorffs „Tannenbergbund“ und Strassers „Schwarze Front“.

In der Phase der „Gleichschaltung“ der Länder, also auch des Freistaates Sachsen, stand die Verfolgung der Mitglieder der nach und nach aufgelösten großen Parteien im Vordergrund der Tätigkeit der politischen Polizei und der Justiz. Das belegen die Urteile des Aktenjahrganges 1933 des Freiburger Sondergerichts.<sup>49</sup>

Nach dieser ersten Phase wandte man sich verstärkt kleineren Organisationen zu, die als 'Gegner' betrachtet wurden. Das waren in Sachsen insbesondere die Mitglieder der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas – auch: Ernste Bibelforscher –, die hier zirka 4.000 bis 5.000 Anhänger hatten und die durch Ablehnung und Verweigerung staatlicher Forderungen – wie zum Beispiel der Teilnahme an Wahlen – aufgrund ihres Glaubens auffielen. Anhand von in verschiedenen Formen überlieferten Berichten<sup>50</sup> sowohl der Gestapo Sachsens als auch des Gestapa in Berlin läßt sich die Zahl verhafteter Zeugen Jehovas in den Jahren von 1935 bis 1937 mit ungefähr 795 Personen angeben. Allein Ende 1936/Anfang 1937 erfolgten aber etwa 200 Festnahmen wegen der Verbreitung eines Flugblattes in Form der sogenannten „Luzerner Resolution“ in dem Betreuungsgebiet der Gestapostelle Dresden.<sup>51</sup> Wenn zu dieser Zahl die vom Dresdner Generalstaatsanwalt am 18. Juni 1937 genannte Zahl von „1.300 bis 1.500

Der Staatsminister des Innern.

V c: 33306 g/756.

G e h e i m !

22.06.1935  
39  
Dresden-N.6, am 25. Juni 1935.  
Königsufer 2.

An

die Herren Kreis- und Amtshauptleute,  
die Herren Polizeipräsidenten und -Direktoren,  
den Herrn Präsidenten des Geheimen Staatspolizeiamtes in Sachsen, Dresden,  
den Herrn Präsidenten des Landeskriminalamtes, Dresden,  
die Herren leitenden Bürgermeister der Städte, denen die Befugnisse der unteren Verwaltungsbehörde voll übertragen sind.

Meine Verordnung zur Nachüberwachung der entlassenen Beamten usw. vom 25. Februar 1935 habe ich insofern erweitert, als nunmehr auch der Überwachung unterliegen

die politisch gefährlichen Geisteskranken,  
die fristlos entlassenen Heeresangehörigen,  
die politisch unzuverlässigen entlassenen Arbeitsdienstangehörigen.

Da sich im übrigen auch aus den inzwischen ~~erfahrenen~~ in der Praxis gesammelten Erfahrungen eine Neuredigierung dieser Bestimmungen als notwendig erwies, habe ich die Verordnung vom 25. Februar 1935 neu fassen lassen. Diese Neufassung tritt nunmehr an die Stelle der bisher gültigen vom 25. Februar 1935.

Ich ersuche, nunmehr den neuen Bestimmungen entsprechend zu verfahren.



Hierzu:  
Anlagen.

Vom sächsischen Ministerium des Innern herausgegebene und als „Geheim“ deklarierte „Verordnung zur Nachüberwachung politisch unzuverlässiger Personen in Sachsen vom 25. Juni 1935“ (Auszug).



G e h e i m !

Verordnung zur Nachüberwachung der politisch - unzuverlässigen Personen in Sachsen.

I. Überwachte Personen.

- § 1. 1. Die entlassenen politischen Strafgefangenen,  
2. die entlassenen Schutzhaftgefangenen,  
3. die auf Grund der §§ 2, 2a, 3 und 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums entlassenen Beamten,  
4. die politisch gefährlichen Geisteskranken,  
5. die fristlos entlassenen Heeresangehörigen,  
6. die politisch unzuverlässigen entlassenen Arbeitsdienstangehörigen  
sind laufend zu überwachen.

- § 2. Die Gerichtsgefängnisse und Strafanstalten zeigen die bevorstehende Entlassung von politischen Strafgefangenen spätestens 4 Wochen vor dem Entlassungstag unter genauer Angabe der Personalien des Häftlings dem Geheimen Staatspolizeiamt an (Formular Anlage A).

Die Ministerien teilen dem Geheimen Staatspolizeiamt Sachsen jede nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund der §§ 2, 2a, 3 und 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums verfügte Entlassung unter genauer Angabe der Personalien des Entlassenen unverzüglich mit. (Formular Anlage B).

Das Ministerium des Innern, Abt. X, macht anhand des Formulars Anlage C dem Geheimen Staatspolizeiamt Sachsen diejenigen politisch gefährlichen Geisteskranken namhaft, bei denen es eine Überwachung für erforderlich hält.

Der Wehrkreis IV des Reichsheeres teilt mit Formular Anlage D dem Geheimen Staatspolizeiamt Sachsen alle seit 30.1.1933 fristlos entlassenen Heeresangehörigen sowie diejenigen zur Entlassung gekommenen Soldaten mit, bei denen der dringende Verdacht einer feindlichen Haltung zum nationalsozialistischen Staat besteht oder Bereitwilligkeit zum Landesverrat zu vermuten ist.

Die Gauarbeitsdienstleitungen 15 und 16 melden mittels des Formulars Anlage E dem Geheimen Staatspolizeiamt Sachsen diejeni-

gen früheren Arbeitsdienstangehörigen, die entweder fristlos entlassen wurden oder von denen die zuständige Dienststelle weiß, daß sie keine loyale Haltung zum nationalsozialistischen Staat einnehmen. Dies bezieht sich auch auf bisher zur Entlassung gekommene Arbeitsdienstangehörige.

## II. Die Überwachungsbehörden.

### § 3. Die Überwachung wird von

den Polizeipräsidenten,  
den Polizeidirektoren,  
den Amtshauptleuten und  
den leitenden Bürgermeistern der Städte, denen die  
Befugnisse der unteren Staatsverwaltungsbehörde  
voll übertragen sind,

durchgeführt.

Die Überwachungsbehörden haben über jede überwachte Person ein besonderes Aktenstück anzulegen. Den Akten wird ein Übersichtsblatt - Anlage F - vorgeheftet.

Das Geheime Staatspolizeiamt teilt die Personalien der unter Überwachung gestellten Personen den Überwachungsbehörden durch Übersendung des Übersichtsblattes mit. Diese vervollständigen die etwa noch fehlenden Angaben des Übersichtsblattes.

## III. Zentralkartei, Kontrollkartei.

§ 4. Das Geheime Staatspolizeiamt Sachsen legt über jede überwachte Person eine Karteikarte in der von ihm geführten Zentralkartei an und sendet den Polizeipräsidenten und -direktoren für die von diesen geführten Kontrollkartei die Abschriften der Karteikarten der in ihrem Betreuungsbezirk wohnenden Personen.

- a. für die entlassenen Strafgefangenen werden grüne Karteikarten (Muster vgl. Anlage G),
- b. für die entlassenen Schutzhaftgefangenen gelbe Karteikarten (Muster vgl. Anlage H),
- c. für die nach §§ 2, 2a, 3 und 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums entlassenen Beamten rote Karteikarten (Muster vgl. Anlage J),
- d. für die politisch gefährlichen Geisteskranken weiße Karteikarten (Muster vgl. Anlage K),
- e. für die fristlos entlassenen Heeresangehörigen graue Karteikarten (Muster vgl. Anlage L),
- f. für die politisch unzuverlässigen entlassenen Arbeitsdienstangehörigen braune Karteikarten (Muster vgl. Anlage M)

Der Präsident des Geheimen  
Stadtpolizeiamtes Sachsen.

Dresden, den 7. März 1936.

I 4 Allg. 71(2)/36

*Schutzhaft! (d.V.)*

An die

Herren Polizeipräsidenten zu  
Dresden, Leipzig, Chemnitz,  
Herren Polizeidirektoren zu  
Plauen und Zwickau,  
Herren Amtshauptleute,  
Herren Bürgermeister der Städte, denen die Befugnisse der unteren Verwaltungsbehörde voll übertragen sind.

Betrifft: Nachüberwachung entlassener politischer Strafgefangener.  
Ausfüllung der Übersichtsblätter.

Es hat sich wiederholt herausgestellt, dass politische Strafgefangene aus der Strafhaft entlassen wurden, ohne dass von den betreffenden Justizbehörden die erforderliche Anzeige hier eingereicht worden ist. Der Herr Generalstaatsanwalt zu Dresden hat deshalb auf meine Veranlassung erneut auf Befolgung der wegen der Nachüberwachung entlassener politischer Strafgefangener erlassenen Vorschriften hingewiesen. Es wird deshalb in Zukunft möglich sein, die Anordnung der Nachüberwachung rechtzeitig vor Entlassung aus der Strafhaft vorzunehmen. Sollte jedoch in einzelnen Fällen Entlassung aus der Strafhaft erfolgen, bevor die hiesige Anweisung eingegangen ist, so ersuche ich, die betreffende Person vorläufig unter verabschaffte Nachüberwachung zu stellen und mir davon Mitteilung zu machen.

Bei Überprüfung der von einzelnen Überwachungsstellen hierher gegebenen Übersichtsblätter, die wegen Abmeldung der Überwachten Person einer ausserstädtischen Polizeibehörde zugeleitet werden sollten, hat sich wiederholt herausgestellt, dass die Übersichtsblätter ausserordentlich mangelhaft ausgefüllt waren. Häufig ging aus ihnen über die politische Einstellung der betr. Person nichts hervor, sodass es zwecklos war, das Übersichtsblatt der infrage kommenden neuen Überwachungsbehörde zu übersenden. Ich ersuche deshalb, die Übersichtsblätter aufgrund der dort vorhandenen Akten genau auszufüllen.

*M. d. H. 3. 36.*  
*Dr. H. 3. 36.*  
*Am 11. 3. 36.*  
*H. 3. 36.*

Im Auftrage:  
gez. Kaufmann.

Ausgefertigt:  
Dresden, am 7.3.36.

*Heifer 427*

Schreiben des Präsidenten des Gestapa Sachsen, die Nachüberwachung entlassener Strafgefangener betreffend.

Festnahmen“<sup>52</sup> hinzugefügt wird, ergibt sich bei vorsichtiger Korrektur von Doppelungen die Annahme, daß mindestens 1.200 Zeugen Jehovas im Jahre 1937 in Sachsen kurz- oder längerfristig verhaftet worden sind. Um zu einer solchen im Reichsmaßstab besonders hohen Zahl an Festnahmen durch die politische Polizei gelangen zu können, war eine detaillierte Vorbereitung der „Aktionen“ genannten und von den verschiedenen Dienststellen koordinierten – oft großangelegten – Verhaftungswellen notwendig.

Die schriftlichen Nachweise über diese Polizeimaßnahmen sind für Sachsen aus den bereits erwähnten Gründen nur in Bruchstücken überliefert, ergeben allerdings in ihrer Gesamtheit die Schlußfolgerung, daß die Anzahl diesbezüglicher „Aktionen“ gegen Zeugen Jehovas in Sachsen immer weiter anstieg und somit letztlich zu den hohen Verhaftetenzahlen in Sachsen führte. Der Verlauf einer solchen „Aktion“ ist folgendermaßen rekonstruierbar<sup>53</sup>: Nach der Anordnung durch die Gestapo erging die diesbezügliche Anweisung an die Polizeiamter und deren politische Abteilungen über die Kreishauptmannschaften und die Amtshauptmannschaften bis zu den örtlichen Polizei- bzw. Gendarmeriestationen.

Diese führten die Durchsuchungen und danach die eventuellen vorläufigen Festnahmen aus, erstatteten die Anzeige und fertigten darüber in der Regel die wie oben beschriebenen Mitteilungen an das zuständige Amtsgericht, die Gestapostelle und die Amtshauptmannschaft an. Zusätzlich zu diesen großen „Aktionen“ sind für Sachsen noch weitere Maßnahmen nachweisbar, die in Verbindung mit im Gestapo-Jargon generell „Aufrollung“ gegnerischer Gruppen genannten – und meistens auf eine Ortschaft bezogenen – Verhaftungsaktionen standen.<sup>54</sup> Die die „Aktionen“ vor Ort durchführenden Polizisten stellten sich bereitwillig dieser Aufgabe. Das belegen zum Beispiel in den Freiburger Sondergerichtsakten recht häufig zu findende Bemerkungen in der Art der folgenden: „Wenn K. nicht bestraft werden kann, da ihm von hier aus keine illegale Tätigkeit nachgewiesen werden kann, so dürfte ein längeres Verbleiben in der Schutzhaft angebracht erscheinen, . . .“.<sup>55</sup>

Nur aus der in solchen Notizen sichtbar werdenden Verbindung von offensichtlich großer Bereitwilligkeit der von Staats wegen repressiv tätigen Beamten zu hartem Vorgehen mit genauer Kenntnis der Menschen in den jeweiligen Ortschaften ist es aus heutiger Sicht erklärbar, daß in Sachsen so hohe Verhaftetenzahlen zustande kommen konnten, wie sie die Angaben für die Gruppe der Zeugen Jehovas belegen. Die Zahl der Mitarbeiter der sächsischen Gestapo ist seit 1933 stetig gewachsen, und zwar mindestens bis zum Jahre 1937. Erhalten blieben für Sachsen nach dem heutigen Wissensstand allerdings nur die Personalangaben für das Jahr 1937.<sup>56</sup>

## **Hauptamtliche Gestapo-Angehörige in Sachsen, Stand 31. März 1947**

| Ort                | geplante<br>Mitarbeiterzahl | tatsächliche<br>Mitarbeiterzahl |
|--------------------|-----------------------------|---------------------------------|
| <u>Dresden:</u>    |                             |                                 |
| a) Leitstelle      | 166                         | 139                             |
| b) Stapostelle     | 108                         | 108                             |
| c) Außenstellen:   |                             |                                 |
| Annaberg           | 4                           | 4                               |
| Bad Elster         | 4                           | 4                               |
| Bautzen            | keine Angabe                | keine Angabe                    |
| Johanngeorgenstadt | 3                           | 3                               |
| Sebnitz            | 3                           | 2                               |
| Zittau             | 4                           | 3                               |
| Geising            | 3                           | 3                               |
| <u>Chemnitz</u>    | 55                          | 55                              |
| <u>Leipzig</u>     | keine Angabe                | 107                             |
| <u>Plauen</u>      | 23                          | 22                              |
| <u>Zwickau</u>     | 25                          | 25                              |

Die hauptamtliche Gesamtmitarbeiterzahl betrug demnach mindestens 475 Personen in diesem Jahr für ganz Sachsen.

Eine Hilfe bei der Spurensuche zur Vervollständigung dieser bruchstückhaften Angaben stellen die Unterschriften der Gestapo-Angehörigen dar, die vom Autor bisher aus den verschiedensten Quellen zusammengetragen worden sind (zu den genauen Zahlenangaben siehe auch den Anhang, Teil 2). Mit der bis jetzt nachweislich für 1937 erreichten Höchstzahl von Mitarbeitern lassen sich die obigen Schlußfolgerungen zur Entstehung hoher Verhaftetenzahlen untermauern.

## **6. Die Zusammenarbeit von Gestapo und Sicherheitsdienst des Reichsführers SS (SD) in Sachsen**

Ohne die Zusammenarbeit der sächsischen Gestapo mit anderen Institutionen, die – wie beispielsweise der SD – ebenfalls der Überwachung und Verfolgung politischer Gegner dienten, hätte jedoch keinesfalls die am Beispiel der Zeugen Jehovas beschriebene hohe Intensität bei der Erfassung solcher Personen in Sachsen erreicht werden können. Dem SD-Oberabschnitt Elbe<sup>57</sup> war es der Darstellung in einem abschließenden Bericht zufolge<sup>58</sup> in Zusammenarbeit mit der politischen Abteilung des Polizeipräsidiums in Leipzig wahrscheinlich Anfang August 1936 „gelingen . . . , die illegale Organisation der internationalen Bibelforscher-Vereinigung in Sachsen festzustellen“.

**Weitergabe verboten !**

**Streng vertraulich!**

112056  
66

# **Bericht**

## **des Geheimen Staatspolizeiamtes Sachsen**

### **(Monatsbericht)**

### **Juli 1935**

Dieser Bericht enthält Nachrichten, die als „Geheim“ im Sinne des § 88 des Reichsstrafgesetzbuches anzusehen sind. Es wird deshalb dringend ersucht, den Bericht nach Gebrauch entweder zu vernichten oder im Panzerschrank aufzubewahren.

*Geheimer Lagebericht des sächsischen Gestapa vom Juli 1935 (Auszug aus einem seltenen, fast vollständig erhalten gebliebenen Exemplar). In solchen Berichten wurden die gesammelten Informationen über die beobachtete Region zusammengefaßt.*

00057-50  
67

# I. Innerpolitische Abwehr.

## Übersicht

über die politische und wirtschaftliche Lage und über die Stimmung der Bevölkerung im Lande Sachsen.

Die allgemeine innenpolitische Lage im Monat J u l i gestaltete sich wesentlich unruhiger, als man von der Hauptferienzeit und der Zeit der Veranstaltungspause der Partei erwarten konnte. Die Auseinandersetzungen mit den reaktionären Mächten, mit dem politischen Katholizismus und vor allen Dingen mit dem Judentum haben den aktiven Widerstandswillen vieler Kreise gegen alle Arten von Staatsfeinden gestärkt. Die Stimmung gegen den provozierenden und volksschädigenden Juden machte sich in mehreren Demonstrationen in Dresden, Leipzig, Freital und Radebeul Luft. Die öffentliche Brandmarkung der jüdischen Rasseschänder und ihrer Objekte sowie ihre unnachsichtliche Verfolgung durch die politische Polizei hat allenthalben Zustimmung gefunden.

Wenn auch verschiedentlich über bestimmte Vorgänge und Zustände Mißstimmungen in der Bevölkerung verbreitet sind, so ist es doch in Sachsen keiner staatsfeindlichen Gruppe bisher gelungen, diese Mißstimmungen zu einem zielbewußten Widerstandswillen größeren Ausmaßes zusammenzuschließen. Der einzige Gegner, dem zur Zeit eine solche Willensbildung gelingen könnte, der politische Katholizismus, ist in Sachsen zahlenmäßig zu gering, um irgendeinen Ausschlag zu geben. Dennoch bedürfen die vorhandenen Mißstimmungen einer genauen Beobachtung, um ihren Auswirkungen zuvorzukommen.

Die zahlreichen Klagen über Lohnknappheit und wirtschaftliche Beengung halten an. Es sei besonders auf die Zustände in der Lausitzer Textilindustrie und der vogtländischen Stickerei-Industrie verwiesen. Ganz allgemein ist eine gewisse Erregung über eine langsame, aber beständige Verteuerung der Lebensmittel bei gleichbleibenden

geringen Löhnen. Jedenfalls besteht eine wirtschaftliche Anspannung weiter Bevölkerungskreise, die auf die Dauer doch oppositionellen Kräften Einfluß gewähren können. Unterstützungsempfänger klagen gleichfalls über weitere Einschränkung der Unterstützungsmaßnahmen. Wenig günstig hat sich auch die Einstellung der Landwirtschaft zu den Regierungsmaßnahmen gestaltet.

Dem evangelischen Kirchenstreit ist zwar durch die Regierungsverordnungen die öffentliche Auswirkung unmöglich gemacht worden, es sei denn, daß das Landeskirchenamt seine Verwaltungsbefugnisse dazu benutzt, die Widerstände aufflackern zu lassen. Aber dennoch darf nicht verkannt werden, daß nicht unerhebliche Kreise gerade hier reaktionären Machenschaften zugänglich sind, solange nicht auf kirchlichem Gebiete klare Verhältnisse geschaffen werden.

Illegale Arbeit ist am stärksten bei der KPD bemerkt worden. Die KPD kämpft rücksichtslos mit allen denkbaren Mitteln um die Neuorganisation innerhalb der Reichsgrenzen. Die Aufrollung einer ziemlich fest gefügten Organisation in der Lausitz, gerade in dem Gebiete der wirtschaftlich bedrängten Textilarbeiterschaft, hat erneut gezeigt, daß die Arbeit der Funktionäre monatelang fortgeführt werden kann, ohne daß sie von -nicht wenigen- Mitwissern irgendwie verraten wird. Das Gefecht von Altenberg hat bewiesen, daß die Funktionäre, die über die Grenze kommen, vorzüglich bewaffnet und zu jeder Auseinandersetzung mit der Waffe bis zum Letzten bereit sind. - Die illegale SPD beschränkte sich demgegenüber nach wie vor auf Druckschriftenpropaganda, die für Sachsen auch im Berichtsmonat weitgehend durch rechtzeitige Erfassung des Materials unmöglich gemacht werden konnte. Illegale Arbeit der Rechtsopposition ist nicht sonderlich in Erscheinung getreten. Insbesondere scheint Otto Straßer zur Zeit wieder nicht sehr aktionsfähig zu sein. Die Internationalen Bibelforscher setzten ihr unsinniges und oft hochverräterisches Treiben fort, obwohl eine Reihe ihrer Genossen mit ziemlich hohen Strafen vor sächsischen Gerichten abgeurteilt worden sind.



00050  
52  
69

Besonderes Aufsehen erregten die gegen den N.S.D.F.B. notwendig gewordenen Maßnahmen. Die Verbotsanordnungen des sächsischen Staatsministers des Innern sind nicht allenthalben streng beachtet worden. Auch das sonstige Verhalten des NSDFB weist noch immer nicht darauf hin, daß er geneigt ist, von sich aus zur Beseitigung der heraufbeschworbenen Spannung beizutragen.

Die Stellung der Partei ist allen diesen Gegenströmungen gegenüber gefestigt. Im politischen Tageskampf ist sie mehr als in den vergangenen Monaten aktiv herausgetreten und hat dadurch an Ansehen gewonnen. Für die Einstellung zur SA wirkt sich der Reichswettkampf günstig aus. Der nachteilige Einfluß der immer noch beträchtlichen Kriminalität unter Angehörigen der Parteiorganisationen auf die Achtung vor der Bewegung darf aber keinesfalls verkannt werden.

-----

Von diesen Ermittlungsergebnissen ausgehend, gelangte man zu dem Schluß, daß sich in Berlin „die Zentrale der illegalen Leitung“ und „die Zentralstelle zur Verbreitung der illegalen Literatur“ der Zeugen Jehovas für das Reich befinden müßten. Man entsandte daraufhin zwei einschlägig erfahrene Leipziger Polizisten nach Berlin, um dort zusammen mit dem Gestapa und dem zuständigen Referenten im SD-Hauptamt den bis dahin umfangreichsten Zugriff gegen die im Reich bestehende Organisation der Zeugen Jehovas vorzubereiten. Als nunmehrige Angehörige eines bereits am 24. Juni 1936 gegründeten „Sonderkommandos“ zur Zerschlagung jener Organisation beim Gestapa<sup>59</sup> kam diesen sächsischen Kriminalbeamten die unrühmliche Rolle zu, „auf Grund ihrer Kenntnisse“ schließlich entscheidend zur „Aufrollung“ der hauptsächlich zur Verbreitung religiöser Literatur geschaffenen Organisation beizutragen.<sup>60</sup> Es erfolgten zahlreiche Festnahmen, darunter am 21. August 1936 die eines bis dahin führenden Kopfes der Untergrundtätigkeit der Zeugen Jehovas, Fritz W.<sup>61</sup> Für die Folgezeit ist zumindestens ein Nachweis darüber vorhanden, daß der SD in Sachsen weiter mit der Gestapo konkrete und koordinierende Absprachen zur Observierung von Zeugen Jehovas traf.<sup>62</sup> Für andere Personengruppen dürfte eine solche Zusammenarbeit vermutlich in ähnlichem Maße erfolgt sein.

## **7. Resümee**

Die angeführten Beispiele belegen, daß die aus dem sächsischen Gestapa hervorgegangene Gestapo in enger Zusammenarbeit mit anderen Behörden und einer nachweislich mindestens bis 1937 großen Zahl an Mitarbeitern in der Lage war, Menschen über Verhaftungswellen zu erfassen, die sich dem politischen System der Nationalsozialisten aus den unterschiedlichsten Gründen verweigerten. Die Festgenommenen übergab man der Justiz oder verfügte in vielen Fällen deren Einweisung in Konzentrationslager, wenn die Untersuchungshaft beendet war. An großangelegten Verhaftungswellen – „Aktionen“ – waren verschiedene behördliche Instanzen und Institutionen beteiligt. Die Dienststellen der Gestapo Sachsen bestanden bis zum Zusammenbruch des „Dritten Reichs“ im Jahre 1945. Als wesentlicher Bestandteil des Unterdrückungsapparates im nationalsozialistischen Deutschland wurde diese Organisation zum Inbegriff der Verfolgung Andersdenkender in einer Diktatur.

Einzelnformationen zu diesem Beitrag steuerte Dr. E. Zeidler vom Sächsischen Staatsministerium der Justiz bei.

Fernschreiben.

KONTROLLSTREIFEN Nr. ....

40222

II 1134-11  
8.12.36

SD- H- AMT BERLIN 4U 222 16.12.36 0915 NA -

== AN ALLE SD OA - DR. SOFORT VORLEGEN ==

== BETR: ELLEGALE INTERNATIONALE BIBELFORSCHERVEREINIGUNG

==== VORT, OHNE ====

== WIE VOM GEHEIMEN STAATSPOLIZEIAMT MITGETEILT, HAT IN DEN LETZTEN TAGEN SCHLAGARTIGE FLUGBLATTVERTEILUNG I. B.V. IM REICH GROSS EINGESETZT. ES WIRD DIE AUF I.B.V. KONGRESS IN LUZERN VERFASSTE " RESOLUTION " VERTEILT. DIE STAATS POLIZEISTELLEN SIND ANGEWIESEN, SOFORT MIT T ALLER SCHAEFFE GEGEN VERTEILER DES FLUGBLATTES VORZUGEHEN. ART DER DURCHFUEHRUNG DER FLUGBLATTAKTION LÄSST VERMUTEN, DASS SICH X BEREITS EINE ZWEITE ORGANISATION GEBILDET HAT. DIE OBERABSCHNITTE WERDEN ANGEWIESEN, SICH UNVERZUEGLICH MIT OERTLICHEN STAPOSTELLEN IN VERBINDUNG ZU SETZEN ZWECCKS AUF DECKUNG DIESER ZWEITEN ORGANISATION . ES IST AUF JEDEN FALL FESTZUSTELLEN, S WOHER FLUGBLAETTER KOMMEN, WER DIE HINTER MAENNER SIND. FROTLAUFEND BERICHT DURCH FS==

== DER CHEF DES SICHERHEITSHAUPTAMT I.A.

DER LEITER DER ZENTRAL Aufgegeben am: 16.12.36

ABTEILUNG II- 1 I . V. Uhr : 09.11. durch: [Signature]

GEZ, HARTMANN / SS- O,STUF

Wiederbortlage 5/1139

am 8.12.36

Anhand dieses Fernschreibens vom 16. Dezember 1936 wird der Weg eines Befehls über die Anweisung vom Reichssicherheitshauptamt zum SD-Hauptamt und von dort zu den SD-Oberabschnitten sichtbar. Im Ergebnis dieser Anweisungen wurden in Sachsen mehrere hundert Personen von Polizei und Gestapo festgenommen.

Fern.  
Funkt.  
Blind.

**Spruch Nr.**

1950

von Lpz.  
an Bln.

1.12

Vermerte:

|                    |                 |     |              |                   |
|--------------------|-----------------|-----|--------------|-------------------|
| Abendungs-Eintrag: | .....te Werbung | Ort | Tag<br>Monat | Stunde<br>Minuten |
| 1. 8.52 0. 8.54    | Abgegangen      |     |              |                   |
| 2. 8.54 0. 7.11    | Angelommen      |     | 1512         | 1501              |

An SD - Hauptamt, II 113

2 tle.

1541

Betr.: Bibelforscher.

II 1134-11  
8 123

Vorg.: ohne.

15.12.36

Am Sonnabend den 12. Dezember 1936, wurden im ganzen Bereich des SD - Oberabschnitts Elbe Flugblätter mit den bekannten Resolutionen verteilt. Im Bereich des SD - Unterabschnitts Dresden/Bautzen wurden bisher 5 Personen, im SD-Unterabschnitt Anhalt/Magdeburg 1 Person festgenommen. Die Verhafteten verweigern bisher alle näheren Angaben. Die Angelegenheit wird mit größtem Nachdruck in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stapostellen verfolgt. Weitere Berichte folgen.

II 1134-11  
8 4222

SD - Oberabschnitt Elbe  
II 113 3

Stademann

SS - Unterscharführer.

|             |             |
|-------------|-------------|
| SD-Hauptamt | Stat.       |
| 80661       | 16 DEZ 1936 |
| 11          | Abgegeben:  |

750

16.12.1936  
Telegraph

II 1134  
11/3

Dez 1936

Dieses Fernschreiben des SD Oberabschnitts Elbe an das SD-Hauptamt vom 15. Dezember 1936 belegt die enge Zusammenarbeit von Gestapo und SD bei der Verfolgung politischer Gegner, in diesem Falle von Zeugen Jehovas.

## Anmerkungen

- <sup>1</sup> Die ausführlichste Darstellung zur Entstehung der Gestapo Preußens und der Leitfunktion dieser bei der Ausweitung zur reichsweiten Gestapo findet sich bei: Graf, Christoph: Politische Polizei zwischen Demokratie und Diktatur. Berlin 1983
- <sup>2</sup> In folgendem Artikel ist die bisher erschienene Literatur im wesentlichen genannt: Mallmann, Klaus-Michael/Paul, Gerhard: Allwissend, allmächtig, allgegenwärtig? : Gestapo, Gesellschaft und Widerstand. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Heft 11, 1993, S. 984 ff.
- <sup>3</sup> Im Jahr 1936 war dieser Leiter des sächsischen Gestapa mit dem Dienstgrad SS-Brigadeführer. Hinweis in: BArch Potsdam, St. 3, 757. Hinweis auf den Vornamen in: Busse, Horst/Krause, Udo: Lebenslänglich für den Gestapokommissar. Berlin (Ost) 1989, S. 21 ff.
- <sup>4</sup> Nicht zu verwechseln mit der untergeordneten Gestapostelle für Dresden, die ihren Sitz in der Schießgasse 7 im Gebäude des Polizeipräsidiums hatte. Nach der Vereinigung mit der Gestapoleitstelle Dresden war der neue Dienstsitz in der Bismarckstraße in unmittelbarer Nähe des Hauptbahnhofes. Deshalb ist ein Totalschaden der dortigen Aktenbestände bei den alliierten Luftangriffen vom Februar 1945 als sehr wahrscheinlich anzusehen.
- <sup>5</sup> Sächsisches Verwaltungsblatt Nr. 57, Dresden 1933, Verordnung Nr. 419 des Gesamtministeriums vom 5. Juli 1933
- <sup>6</sup> Sächsisches Gesetzblatt Nr. 5, Dresden 1933, Verordnung Nr. 16 des sächsischen Ministeriums des Innern vom 23. März 1933 und ebenda, Nr. 8, Verordnung Nr. 30 vom 5. April 1933
- <sup>7</sup> Blaschke, Karlheinz: Sächsische Verwaltungsgeschichte, Potsdam, o. J. (1959), S. 101
- <sup>8</sup> Manvell, Roger: Die Herrschaft der Gestapo, Rastatt 1988, S. 44
- <sup>9</sup> Vgl. Graf, Christoph, a.a.O., S. 164 ff. und Wilhelm, Friedrich: Der Wandel von der politischen Polizei zur Gestapo, in: Formen des Widerstandes im Südwesten 1933–1945, Hrsg.: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, Ulm 1994, S. 228
- <sup>10</sup> Zum Text dieses Gesetzes siehe: Buchheim, Hans (u.a. Hrsg.): Anatomie des SS-Staates, Band 1, München 1989, S. 46/47

- 11 Werle, Gerhard: Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, Berlin/New York 1989, S. 546. Ebenda wird in diesem Zusammenhang mit Bezug auf § 1 des genannten Gesetzes, der die Aufgabe des Gestapa – für Preußen – festlegte, zitiert, daß es sich dabei um den interessanten Fall handele, „. . . daß ein Satz des Landesrechts sich zum Prinzip des gemeinen Reichsrechts entfaltet hat.“
- 12 Sächsisches Gesetzblatt Nr. 30., Dresden, 19. August: Ausführungsverordnung zum Gesetz über Änderungen im Polizeiwesen vom 9. August 1933. Ausführlicher Abdruck bei: Klahre, Klemens, Sächsisches Polizei-Handbuch, Erster Band, Dresden 1935, auf S. 274 ff.
- 13 Klahre, Klemens, a.a.O., S. 275. Zu den Aufgaben und Befugnissen des sächsischen Gestapa siehe ebenda, S. 286/287, Paragraphen 41 bis 44
- 14 Im damaligen Sprachgebrauch im Sinne der Kennzeichnung als „widerpenstig, nicht beeinflussbar“. Vgl. hierzu: Knaurs Konversationslexikon A–Z, Berlin 1934
- 15 Klahre, Klemens, a.a.O., S. 286
- 16 Dem sächsischen Ministerium des Innern war noch am 30. April 1935 das Gestapa Sachsen unterstellt. Vgl. hierzu: Klahre, Klemens, a.a.O. S. 276
- 17 Vgl. hierzu: Graf, Christoph, a.a.O., S. 165
- 18 Sogenanntes Drittes Gestapo-Gesetz vom 10. Februar 1936. Zitiert bei Werle, Gerhard, a.a.O., S. 545. Zum Textabdruck siehe: Buchheim, Hans. a.a.O.
- 19 Drobisch, Klaus: Über den Terror und seine Institutionen in Nazideutschland. In: Faschismus-Forschung. Berlin (Ost) 1980, S. 160, Fußnote 11
- 20 Abschrift des Textes in: Diamant, Adolf: Gestapo Leipzig. Frankfurt am Main 1990, S. 56
- 21 BArch Potsdam, Bestand St. 3, Akte 751, 753, 754, 755, 757, 885
- 22 Klahre, Klemens, a.a.O., S. 48. Das diesbezügliche Gesetz wurde am 27. Juni 1921 beschlossen: Sächsisches Gesetzblatt, 14. Stück vom Jahr 1921, S. 27/28. In Kraft trat der entsprechende Paragraph über die Kriminalpolizei mit der „Verordnung über den Übergang der Ordnungs- und Kriminalpolizei auf den Staat“ vom 14. September 1922 – Sächsisches Gesetzblatt Nr. 35, Dresden: 1933, Verordnung Nr. 176 – am 1. Oktober 1922
- 23 Diese Abteilungen führten 1935 bei den Polizeiämtern folgende Bezeich-

nungen: in Dresden: „Abteilung B“, in Leipzig: „Abteilung IV“ und in Zwickau: „Abteilung P“.

- 24 BArch Potsdam, Bestand St. 3, Akte 751, 753, 754, 755, 757, 885
- 25 In Sachsen bestanden seit 1932 vier Kreishauptmannschaften als obere Verwaltungsbehörde (Dresden-Bautzen, Leipzig, Chemnitz und Zwickau), denen 28 Amtshauptmannschaften als untere Verwaltungsbehörden unterstanden. Nach 1933 erfolgten nur nominelle Änderungen dieser Struktur in Regierungsbezirke.
- 26 Sächsisches Gesetzblatt Nr. 30, Dresden 1933, S. 121 ff.
- 27 Ausführungsverordnung zum Gesetz über Änderungen im Polizeiwesen, Klahre, Klemens, a.a.O., § 41
- 28 Die Überlieferung von Akten der Gestapo in Sachsen ist als 'kaum vorhanden' zu kennzeichnen, Während der alliierten Luftangriffe auf Dresden im Februar 1945 sind wahrscheinlich alle Akten der Gestapoleitstelle verbrannt. Die folgenden Angaben basieren deshalb auf Materialien aus dem Bestand Reichssicherheitshauptamt im ehemaligen Zentralen Parteiarchiv der SED – jetzt frei zugänglich im Bundesarchiv (BArch) Potsdam – und Materialien des Sicherheitsdienstes des Reichsführers SS, die beim Ministerium für Staatssicherheit der DDR unter Verschluss lagen – jetzt ebenfalls zugänglich im BArch Potsdam.
- 29 Klahre, Klemens, a.a.O., S. 275. Die Außenstelle Annaberg wird für den März des Jahres 1936 erwähnt in: BArch Potsdam, P St. 3, 106
- 30 Wilhelm, Friedrich, a.a.O., S. 230
- 31 Grundlage dieses Rekonstruktionsversuches waren folgende Akten im BArch Potsdam: P St. 3, 106; St 3: 732, 733, 755, 757, 931. Die Angaben stammen hauptsächlich aus den Jahren 1937 bis 1939. Anhand der Unterschriften konnten in Akten der Gestapoleitstelle Düsseldorf für diese Jahre 16 Beschäftigte in Dresden nachgewiesen werden (Brief des Hauptstaatsarchives Düsseldorf an den Autor vom 23. März 1994. Für die Recherche an dieser Stelle ein herzliche Dank an Herrn Dr. Klefisch).
- 32 Jede Gestapostelle war für das Gebiet der gleichnamigen Kreishauptmannschaften bzw. der späteren Regierungsbezirke zuständig.
- 33 BArch Potsdam, P. ST. 3., Akte 106, Blatt 122: Hinweise auf die Verlegung der Stapostelle Zwickau nach Plauen „mit Wirkung vom 1. November 1938“

- 34 BArch Potsdam, R 58, Fiches 610 und 611
- 35 Handbuch für Sachsen 1938, Dresden o. J., Teil III, S. 43
- 36 Siehe hierzu: Das Sachsenbuch 1941, Dresden o. J., Teil III, S. 66. Die Drucklegung erfolgte in einem Kalender für das Jahr 1941, weshalb bei den Angaben zu den Behörden mindestens vom Stand des Jahres 1940 auszugehen ist.
- 37 Siehe hierzu: Das Sachsenbuch 1942, Dresden o. J., Teil III, S. 65
- 38 §§ 34 ff. der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Änderungen im Polizeiwesen. Siehe hierzu: Klahre, Klemens, a.a.O., S. 285
- 39 Ebenda § 36
- 40 Ebenda.
- 41 Sächs. HStA, Bestand Sondergericht Freiberg, Akte 5 StA 996/33. Dieses Verfahren wurde folgend an das Sondergericht abgegeben.
- 42 Klahre, Klemens, a.a.O., S. 287.
- 43 Grundlage hierfür war die sogenannte Entlastungsverordnung vom 6. Mai 1933 (Reichsgesetzblatt 1933, Teil I, S. 256).
- 44 BArch Potsdam, Z/A-VI, 4203, Blatt 816: Zeitungsausschnitt aus dem „Berliner Tageblatt“ vom 21. März 1935 mit der Mitteilung über acht verurteilte Zeugen Jehovas vor dem Amtsgericht in Limbach. Desweiteren; Sächs. HStA, Bestand Sondergericht Freiberg, Kms/SG 200/35; dort erwähntes Verfahren vor dem Landgericht Bautzen, 1935. Sowie: ebenda, Kms/SG 122/35: dort erwähntes Urteil des Amtsgerichtes Limbach, 1934
- 45 BArch Potsdam, St. 3., 749, Blatt 96. Anweisung des sächsischen Ministeriums des Innern vom 8. März 1934
- 46 Ebenda, Blatt 131
- 47 BArch Potsdam, St. 3., 749, Blatt 135. Schreiben vom 22. Januar 1936 an die Polizeibehörde in Sachsen.
- 48 BArch Potsdam, St. 3., Blatt 752
- 49 Sächs. HStG, Bestand Sondergericht Freiberg.
- 50 Seit Mai 1934 wurden von den Gestapostellen Tagesberichte für das Gestapa Berlin verfaßt. Nur bis zum März 1936 fertigte man allgemeine



Lageberichte zum Monatsersten an. Seit Oktober 1936 berichteten die Gestapoleit- und Gestapostellen in Form von Tagesrapporten an das Gestapa (Wilhelm, Friedrich, a.a.O., S. 229).

- 51 Sächs. HStA, Bestand Sondergericht Freiberg, Akte 3 Js/SG 138/37, Blatt 4: Bericht eines Beamten der Dresdner Gestapostelle vom 22. März 1937 über die Aktionen im „Betreuungsgebiet“ vom Dezember 1936 und Januar 1937. Der Dienstbereich der Gestapoleitstelle Dresden deckte sich in regionaler Hinsicht mit dem 28. Wahlkreis Dresden-Bautzen (BArch Potsdam, St. 3, 758, Blatt 126, Bericht der Gestapoleitstelle Dresden vom 30. August 1938).
- 52 Zitiert bei Garbe, Detlef: Zwischen Widerstand und Martyrium, München 1994, S. 252
- 53 Als Beispielakten dienten in diesem Falle: Sächs. HStA, Sondergericht Freiberg, Akten Kms/SG 101/37 und Kms/SG 193/37
- 54 Beispielsweise sind eine „Aktion“ in Dippoldiswalde vom 19. Dezember 1936 und die „Aufrollung“ der Zeugen Jehovas in Planitz nachweisbar: Sächs. HStA, Sondergericht Freiberg, Akten Kms/SG 193/37 und Kms/SG 115/37, Band 10
- 55 Sächs. HStA, Sondergericht Freiberg, Akte Kms/SG 187/36
- 56 BArch Potsdam, R 58, Fiches 620 und 611
- 57 Im Deutschen Reich bestanden insgesamt 13 Oberabschnitte des SD. Dienstsitz des Oberabschnittes Elbe war Leipzig.
- 58 BArch Potsdam, Z/B-I, 1421, Blätter 1290–1292. Bericht des Sachbearbeiters des für Zeugen Jehovas zuständigen Referates II-1134 im SD-Hauptamt, SS-Oberscharführer K., wahrscheinlich vom 26. August 1936.
- 59 Jahrbuch der Zeugen Jehovas 1974, Selters/Lahn 1973, S. 150
- 60 BArch Potsdam, Z/B-I, 1421, Blätter 1290 bis 1292.
- 61 Ebenda und: ebenda, Z/B-I, 561, Blatt 246.
- 62 Sächs. HStA, Sondergericht Freiberg, Kms/SG 369/37: Schreiben der Gestapostelle Plauen vom 9. Dezember 1936. Es handelt sich dabei um den einzigen Hinweis in den mit über 100 laufenden Metern sehr umfangreichen Freiburger Akten auf eine Zusammenarbeit zwischen Gestapo und SD, gerichtet gegen Zeugen Jehovas in Sachsen.

# Anhang

## 1. Präsidenten des sächsischen Gestapa und Leiter der Nachfolgebehörde, der Gestapoleitstelle Dresden 1933–1940<sup>1</sup>

|                             |                                                                                                                                             |
|-----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1933 – bis mindestens 1936: | Dr. Friedrich Schlegel,<br>Stellvertreter: Dr. Herbert Mehlhorn                                                                             |
| zirka ab 1936:              | W. Müller-Metz, Oberregierungsrat,<br>SS-Obersturmbannführer                                                                                |
| zirka ab 1939/1940:         | Georg Klein, Oberregierungsrat,<br>SS-Sturmführer,<br>Stellvertreter zirka ab 1942:<br>Schindhelm, Regierungsrat,<br>SS-Obersturmbannführer |

---

<sup>1</sup>Busse, Horst/Krause, Udo: Lebenslänglich für den Gestapo-Kommissar. Berlin (Ost) 1989, S. 98; Ramme, Alwin: Der Sicherheitsdienst der SS. Berlin (Ost): 1970, S. 40 und 267; Diamant, Adolf: Gestapo Leipzig. Frankfurt/Main 1990, S. 8. Weitere Hinweise in: BArch Potsdam, Film 1629.

## 2. Anzahl der Mitarbeiter der Gestapo in Sachsen, die anhand der Unterschriften festgestellt werden konnten<sup>2</sup>:

### Dresden – Gestapa, Stapostelle und Leitstelle –:

|       |    |       |    |       |    |
|-------|----|-------|----|-------|----|
| 1933: | 2  | 1937: | 26 | 1941: | 7  |
| 1934: | 2  | 1938: | 10 | 1942: | 10 |
| 1935: | 7  | 1939: | 6  | 1943: | 2  |
| 1936: | 11 | 1940: | 13 |       |    |

### Stapostelle Leipzig<sup>3</sup>:

|       |   |
|-------|---|
| 1936: | 3 |
| 1937: | 6 |
| 1938: | 1 |
| 1939: | 2 |

### Stapostelle Chemnitz:

|       |    |       |   |
|-------|----|-------|---|
| 1936: | 1  | 1940: | 3 |
| 1937: | 13 | 1944: | 4 |
| 1938: | 2  |       |   |
| 1939: | 1  |       |   |

### Stapostelle Zwickau:

|       |    |       |   |
|-------|----|-------|---|
| 1935: | 1  | 1939: | 3 |
| 1936: | 3  | 1944: | 1 |
| 1937: | 16 |       |   |
| 1938: | 2  |       |   |

### Stapostelle Plauen:

|       |    |       |   |
|-------|----|-------|---|
| 1936: | 3  | 1940: | 6 |
| 1937: | 6  | 1941: | 2 |
| 1938: | 1  | 1942: | 1 |
| 1939: | 10 | 1943: | 5 |

Diese Angaben können nur ein Impuls für weitere Forschungen sein.

---

<sup>2</sup> Hierzu wurden folgende Quellen herangezogen, anhand derer aber nur ein Teil der Zahl der Mitarbeiter rekonstruiert werden kann: a) Sächs. HStA, Bestand Sondergericht Freiberg – diverse Akten, die Zeugen Jehovas betreffen. Desweiteren b) der dortige Bestand Gestapo Plauen und c) eine Liste sächsischer Gestapo-Mitarbeiter, die vom Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchiv zur Verfügung gestellt wurde. Herrn Dr. Klefisch ist an dieser Stelle für seine Bemühungen herzlich zu danken.

<sup>3</sup> 85 Namen dortiger Mitarbeiter, allerdings mehrheitlich ohne Angaben der Tätigkeitsjahre, finden sich bei Diamant, Adolf, a.a.O., S. 8 ff. und S. 213.

### 3. Verfahren gegen sächsische Gestapo-Mitarbeiter nach 1945

In den für diesen Aufsatz ausgewerteten Veröffentlichungen finden sich insgesamt nur wenige Hinweise darauf, daß es nach dem Ende des Krieges gelungen ist, ehemalige Gestapo-Angehörige aus Sachsen, die sich Verbrechen schuldig gemacht hatten, vor Gericht zu stellen. Die Mehrzahl der nachweisbaren Urteile ist auf dem Boden der Sowjetischen Besatzungszone und späteren DDR gefällt worden. Nach einem Aufruf in einer Dresdner Tageszeitung vom 8. Juli 1945 gingen aus der Bevölkerung Anzeigen und Hinweise gegen insgesamt 31 Dresdner Gestapo-Mitarbeiter, darunter sieben Kommissare, ein, denen zum Teil schwerste Mißhandlungen ihrer Opfer vor allem bei Verhören vorgeworfen wurden.<sup>4</sup> Vom speziell eingerichteten „Volksgericht Sachsen“ in Dresden sind in dem ersten belegbaren Prozeß dieser Art im September 1945 zwei Angehörige der ehemaligen „Gestapo-Abteilung“ im „Arbeitserziehungslager Radeburg“ zum Tode verurteilt worden, die sich an Erschießungen von Gefangenen beteiligt hatten.<sup>5</sup> Während der berüchtigten „Waldheim-Prozesse“ wurde ein Dresdner Gestapo-Kommissar zum Tode verurteilt und hingerichtet.<sup>6</sup>

Weitere Gestapo-Mitarbeiter aus Dresden, deren Zahl nicht genau feststeht, sind bei diesen Prozessen ebenfalls verurteilt worden. Für die darauffolgenden Jahre sind Verfahren gegen Leipziger Gestapo-Angehörige erwähnt.<sup>7</sup> Die wahrscheinlich letzte Verurteilung erfolgte im Jahr 1987, als man gegen den Leiter des „Judenreferates“ der Dresdner Leitstelle lebenslange Haft verhängte.<sup>8</sup>

In der Bundesrepublik Deutschland sind mehrere Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige der sächsischen Gestapo geführt worden. Nach den folgenden Angaben Adolf Diamants, aus dessen Feder einige Veröffentlichungen zur Gestapo stammen, fanden im Jahre 1973 Ermittlungen gegen vormalige Mitarbeiter der Dresdner Leitstelle wegen der Teilnahme an der Deportation

---

<sup>4</sup>Sächs HStA, SED-BPA-D, A/2095/1: zusammenfassende Abschrift der eingegangenen Hinweise in einer Aufstellung des Rechtsanwaltes, der den Aufruf anscheinend initiiert hatte.

<sup>5</sup>Die Haltung der beiden deutschen Staaten zu den Nazi- und Kriegsverbrechen. Berlin (Ost) 1965, S. 34 und 130.

<sup>6</sup>Eisert, Wolfgang: Die Waldheimer Prozesse. Esslingen/München 1993, Seite 188, 261 und 292 ff.

<sup>7</sup>Boberach, Heinz (Bearb.): Inventar archivalischer Quellen des NS-Staates, Teil 2. München 1995, Einleitung, S. XVII.

<sup>8</sup>Vgl. Busse, Horst/Krause, Udo: a.a.O.

tion von Juden statt. Ein ehemaliger Gestapo-Beamter aus Dresden wurde zu einem Jahr und 2 Monaten Gefängnis verurteilt, wobei in diesem Falle die Angabe ungenau ist. Gegen einen weiteren ehemaligen Dresdner Beamten, dem Mord vorgeworfen wurde, ist das Verfahren vor dem Oberlandesgericht in Stuttgart im Jahre 1970 eingestellt worden.<sup>9</sup>

Gegen ehemalige Angehörige der Leipziger Gestapostelle werden, ebenfalls in einer Veröffentlichung Adolf Diamants, insgesamt fünf Verfahren bei der Staatsanwaltschaft in Göttingen und bei dem Landgericht in Berlin wegen Mordes oder wegen der Tätigkeit im sogenannten „Judenreferat“ bis zum Jahre 1984 erwähnt. Ebenfalls wird angeführt, daß der langjährige Leiter der Leipziger Stapostelle, unter anderem wegen der Teilnahme an Deportationen, vom Bundeskriminalamt zur Festnahme ausgeschrieben war. Über mögliche Verfahren gegen 12 namentlich bekannte Gestapo-Mitarbeiter – darunter ein Oberkommissar – aus Leipzig, die dort kurz nach Kriegsende den Besatzungsmächten übergeben wurden, konnte noch keine Klarheit gewonnen werden.<sup>10</sup>

---

<sup>9</sup> Diamant, Adolf: Chronik der Juden in Dresden. Darmstadt 1973, S. 483 ff.

<sup>10</sup> Diamant, Adolf: Gestapo Leipzig. Frankfurt/Main 1990, Einleitung, S. XIV, Seiten 8 ff. und 213.

## **Die nationalsozialistischen Sondergerichte in Sachsen 1933–1945**

---

### **Entstehung und Entwicklung der Sondergerichte im Allgemeinen**

Sieben Wochen nach der Ernennung *Adolf Hitlers* zum Reichskanzler errichtete die Reichsregierung mit einer Verordnung vom 21. März 1933 für jeden Oberlandesgerichtsbezirk ein Sondergericht für bestimmte Strafsachen. Diese 26 Sondergerichte waren mit einem Vorsitzenden und zwei Berufsrichtern als Beisitzern besetzt. Die ordentlichen Strafgerichte entschieden demgegenüber in Gestalt des Einzelrichters, des aus einem Berufsrichter und zwei Schöffen bestehenden Schöffengerichts und des aus drei Berufsrichtern und sechs Geschworenen bestehenden Schwurgerichts. Charakteristisch für die „Sondergerichte“ war aber nicht so sehr eine bestimmte Struktur als ihr Verfahren. Im Interesse der Beschleunigung wurde auf viele Erfordernisse der ordentlichen Strafverfahren verzichtet. Dies galt einmal für die damals ansonsten erforderliche gerichtliche Voruntersuchung, die allerdings 1974 auch in der Bundesrepublik völlig abgeschafft wurde. Gewichtiger waren der Wegfall der gerichtlichen Überprüfung der Anklage vor der Hauptverhandlung durch einen Eröffnungsbeschluß des Gerichts, die Abkürzung der Frist für die Ladung des Angeklagten auf drei Tage, ja sogar auf 24 Stunden, die weitgehende Möglichkeit der Ablehnung von Beweisanträgen, der Fortfall der Protokollierung von Vernehmungen und der Ausschluß von Rechtsmitteln, so daß die Entscheidungen sofort rechtskräftig wurden. Auch eine mündliche Verhandlung über den Haftbefehl fand nicht statt.

Der damalige Staatssekretär im Reichsjustizministerium, der spätere unmenschliche Präsident des Volksgerichtshofs, *Roland Freisler*, erklärte daher im Oktober 1939: „Die Sondergerichte müssen immer daran denken, daß sie gewissermaßen eine Panzertruppe der Rechtspflege sind. Sie müssen ebenso schnell sein wie die Panzertruppe, sie sind mit ebenso großer Kampfkraft ausgestattet. Kein Sondergericht kann sagen, daß der Gesetzgeber ihm nicht genügend Kampfkraft gegeben habe. Mehr gibt es eben gar nicht.“

Seit 1940 wurden die Sondergerichte gar als „Standgerichte der inneren Front“ bezeichnet. Überraschend ist allerdings, daß dem Angeschuldigten bei der Anordnung der Hauptverhandlung ein Pflichtverteidiger bestellt werden mußte. Anfang 1940 wurde diese Bestimmung zwar eingeschränkt, blieb jedoch für schwere Fälle in Kraft. Angesichts der Kürze der Ladungsfrist und

der Bestellung erst bei der Anordnung der Hauptverhandlung blieben dem Verteidiger allerdings nur sehr geringe Verteidigungsmöglichkeiten.

Die Sondergerichte waren zunächst zuständig für die in der unmittelbar nach dem Reichstagsbrand erlassenen Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat erfaßten Delikte, nämlich Hochverrat, Attentate auf den Reichspräsidenten oder Regierungsmitglieder, Aufruhr oder Landfriedensbruch mit Waffen, politische Geiselnahme, gemeingefährliche Delikte, aber auch Verstöße gegen die Anordnungen der obersten Landesbehörden zur Sicherung von Volk und Staat. Dies ermöglichte eine rasche Zerschlagung der politischen Gegner, insbesondere der Sozialdemokraten und Kommunisten. Außerdem waren sie zuständig für Verstöße gegen die gleichzeitig mit ihrer Errichtung erlassene „Verordnung zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung“. Darin war in umständlicher Umschreibung die Aufstellung oder Verbreitung von Behauptungen unter Strafe gestellt, die geeignet waren, das Wohl des Reichs oder das Ansehen der Reichsregierung oder einer Landesregierung oder der hinter diesen Regierungen stehenden Parteien oder Verbände schwer zu schädigen. Hinter dieser Formulierung verbarg sich nichts anderes als der Schutz der Nationalsozialisten und ihrer Lehren vor jeder kritischen Äußerung. Das Regime scheute sich nicht, bloße Kritik an sich mit einem für schwerwiegende Angriffe auf das Leben geltenden Ausdruck zu belegen. Ende 1934 trat an die Stelle der „Heimtückeverordnung“ das „Heimtückegesetz“, das außerdem noch „gehässige, hetzerische oder von niedriger Gesinnung zeugende Äußerungen über leitende Persönlichkeiten des Staates oder der NSDAP, über ihre Anordnungen oder die von ihnen geschaffenen Einrichtungen, die geeignet sind, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben“ erfaßte. Aufgrund dieser Bestimmung wurden vor allem das Erzählen politischer Witze, eine der wenigen Möglichkeiten des Widerstands in totalitären Staaten, aber auch Berichte über die Zustände in den Konzentrationslagern bestraft.<sup>1</sup>

In der Folgezeit wurde die Zuständigkeit der Sondergerichte immer mehr ausgeweitet. Diese Ausweitungen sind sehr schwer zu überblicken, weil sie häufig in die entsprechenden Strafvorschriften hineingepackt wurden oder nur aus komplizierten Verweisungsvorschriften ersichtlich sind. Die Urteile des Sondergerichts Freiberg, das nur bis 1940 bestand, stützen sich auf nicht weniger als 83 verschiedene Strafvorschriften des Reichs und Sachsens.

War die Tätigkeit der Sondergerichte zunächst durch ihre Zuständigkeit für kleinere politische Delikte charakterisiert (für schwerwiegende Fälle waren der Volksgerichtshof und die Oberlandesgerichte zuständig), so änderte sich dies Ende 1938. Eine Reihe von Mord- und Raubtaten, zuletzt in Graz, wirkten auf die

Nationalsozialisten mit ihrem „Recht-und-Ordnung“-Programm geradezu provozierend. Daraufhin wurden die Sondergerichte auch für sog. „Gangstersachen“ zuständig. Die Staatsanwaltschaften erhielten das Recht, Verbrechen aller Art vor den Sondergerichten anzuklagen, wenn wegen der Schwere oder der Verwerflichkeit der Tat oder der in der Öffentlichkeit hervorgerufenen Erregung eine sofortige Aburteilung durch das Sondergericht geboten war. Nach Beginn des zweiten Weltkriegs wurde diese Möglichkeit durch eine Verordnung vom 1. September 1939 noch auf alle Vergehen ausgeweitet. Dadurch erhielten die Sondergerichte angesichts der öffentlichen Erregung über schwere Gewalttaten und der volkstümlichen Forderung nach einem „kurzen Prozeß“ zweifellos eine gewisse Akzeptanz in der Bevölkerung.

Durch die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939 wurde den Sondergerichten die Zuständigkeit für die Aburteilung des Abhörens ausländischer Rundfunksender und der Verbreitung ihrer Nachrichten übertragen. Auch hierin lag ein Schutz des Absolutheitsanspruchs der nationalsozialistischen Ideologie. Für die Nationalsozialisten, die selbst im Interesse der Propaganda das Rundfunkwesen in Deutschland erst wesentlich eingeführt hatten („Volksempfänger“), mußte jede Konkurrenz als tödliche Bedrohung erscheinen. Insofern ist in den einschlägigen Strafvorschriften nicht so sehr ein defensiver Schutz der eigenen Ideologie vor ihrer Infragestellung zu sehen als vielmehr die zynische Herabwürdigung des Bürgers zum Objekt der Propaganda. Ungeniert erklärte der Ministerialrat im Reichsjustizministerium *Dr. Karl Krug*: „Gerade wenn man weiß, daß die Propaganda am wirksamsten ist, die unauffällig arbeitet, rechnet man damit, daß auch der Gegner nach dieser Grundregel verfährt.“<sup>2</sup> Die Nationalsozialisten versuchten, diesen Sachverhalt durch die Diffamierung der Hörer ausländischer Sender als „Rundfunkverbrecher“ zu bemänteln.

Außerordentlich weitgehend war die unscheinbare Strafbestimmung der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939: „Wer Rohstoffe oder Erzeugnisse, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören, vernichtet, beiseiteschafft oder zurückhält und dadurch böswillig die Deckung dieses Bedarfs gefährdet, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft. In besonders schweren Fällen kann auf Todesstrafe erkannt werden.“ Auch die Aburteilung derartiger Straftaten wurde den Sondergerichten aufgelegt; Prozesse gegen „Schieber“, Schwarzhändler und Schwarzschlachter bildeten bald einen Schwerpunkt.

Eine weitere wichtige Zuständigkeit war die für Plünderungen bei oder nach Bombenangriffen, für welche nach der Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939 die Todesstrafe verhängt werden konnte. Auch diese Regelung spekulierte darauf, eine Akzeptanz der Sondergerichte in der Bevölkerung herbeizuführen. Denn die aus der Ohnmacht der Gegenwehr



geborene Wut gegen die Bomber richtete sich mit voller Wucht gegen diejenigen, die die Bombardierungen zu Straftaten, insbesondere zum Diebstahl, ausnutzten. Und für diejenigen, die nach der Entwarnung den Luftschutzkeller verließen und vor den Trümmern ihres Hauses standen, mußte die Tatsache, daß dort dunkle Gestalten die letzten noch verwertbaren Gegenstände des Hausrats fortschleppten, als besonders verwerflich erscheinen. Indessen ging diese Spekulation auf die Erregung der Bevölkerung nicht auf: Bestohlene weigerten sich zunehmend, Anzeige zu erstatten, um nicht den Tod weiterer Menschen zu verursachen.<sup>3</sup>

Weitere wichtige Zuständigkeiten betrafen den verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen nach der Wehrkraftschutzverordnung vom 25. November 1939 und Gewalttaten mit einer Waffe nach der Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939, schließlich Vergehen polnischer Zivilarbeiter im Altreichsgebiet nach der Sonderstrafverordnung für Polen und Juden vom 4. Dezember 1941.

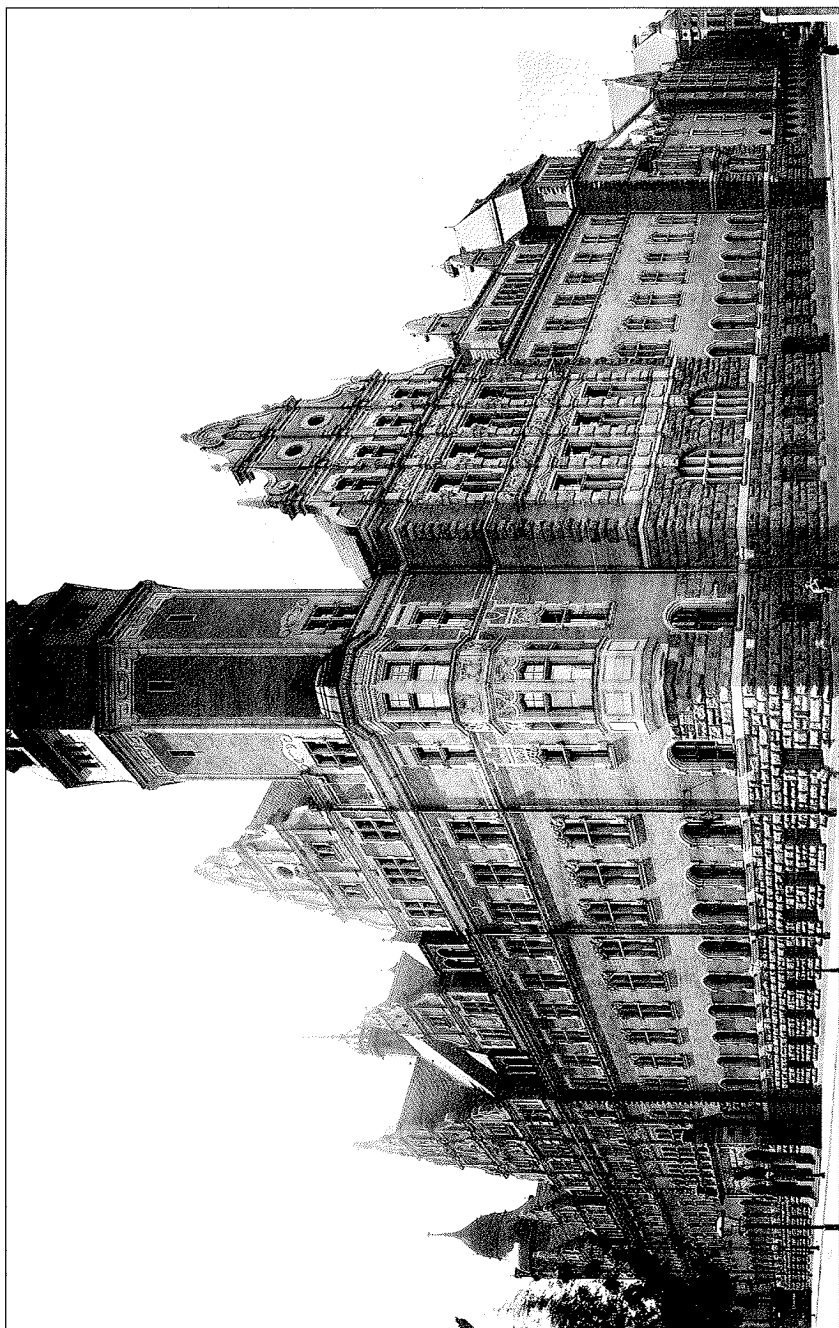
Infolge dieses Aufgabenzuwachses mußten neue Sondergerichte gebildet werden. Aufgrund einer Rundverfügung des Reichsjustizministers vom 13. September 1939 wurden Sondergerichte bei den Landgerichten eingerichtet, bei denen keine Sondergerichte bestanden. Durch eine Ausführungsverordnung des Reichsjustizministers vom 11. März 1940 wurde die Zahl der Sondergerichte auf 55 erhöht, wovon allerdings 22 auf die neuen Gebiete Österreich, Polen und Böhmen und Mähren entfielen. Nach einer Rundverfügung des Reichsjustizministers vom 16. Juni 1942 wurden für die sofortige Aburteilung von Plünderern nach Luftgroßangriffen weitere Sondergerichte gebildet. Damit hatte sich das System allerdings „überfressen“ und drohte, an seiner alles verschlingenden Gier zugrunde zu gehen. Im Juli 1943 faßte der Reichsjustizminister die ihm zugegangene Kritik in einem Rundschreiben an die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte zusammen. Die ursprünglich als „scharfe Waffe“ gegen politische Straftaten begründeten Sondergerichte seien inzwischen für praktisch alle irgendwie bedeutsamen Strafrechtsfälle zuständig. Sie seien nur noch als besondere Abteilungen der Strafgerichte anzusehen, deren Urteilen nicht mehr die ursprüngliche abschreckende Wirkung zukomme. Ihre Autorität habe darunter gelitten, daß sie sich mit einer ganzen Reihe verhältnismäßig geringfügiger Delikte befassen müßten. Die Folge seien störende Abweichungen in der Rechtsprechung, insbesondere in der Strafzumessung der Sondergerichte. Auch gefährde die Vermehrung der Sondergerichte die zuverlässige Auslese der geeigneten Richter. Eine ganze Anzahl von Richtern bei den Sondergerichten seien nicht einmal Parteigenossen<sup>4</sup>, also Mitglieder der NSDAP.

Bemerkenswert erscheint, daß der zunehmende Arbeitsanfall bei den Sondergerichten weniger darauf beruhte, daß die Staatsanwälte aus Blutrünstigkeit schärfere Urteile wollten, als – wie der Reichsjustizminister ausführte – darauf, daß die Anklage zum Sondergericht eine Verzögerung der Urteilsvollstreckung durch Einlegung von Rechtsmitteln unmöglich mache. Es war also offensichtlich auch menschliche Bequemlichkeit, die sie die Möglichkeit, nicht von Rechtsmitteln des Verurteilten belästigt zu werden, ergreifen ließ. Es fällt schwer zu entscheiden, was abstoßender ist: der Weg zum Sondergericht aus Verfolgungswut oder aus Bequemlichkeit. Durch die Proklamation Nr. 1 der Militärregierung für Deutschland wurde den Sondergerichten – zusammen mit allen anderen deutschen Gerichten – „die Gerichtsbarkeit entzogen“.<sup>5</sup> Formell aufgehoben wurden sie erst durch die Kontrollratsproklamation Nr. 3 vom 20. Oktober 1945.

## **Die Sondergerichte in Sachsen**

Die Bestimmung des Sitzes der Sondergerichte war zunächst den Landesjustizverwaltungen überlassen. Die sächsische Justizverwaltung wählte hierfür die Stadt Freiberg. Ein Grund für die Wahl dieses kleinen Ortes mit damals 36.448 Einwohnern konnte bisher nicht ermittelt werden. Immerhin war er Sitz eines der sechs Landgerichte in Sachsen. Infolge des erwähnten zusätzlichen Bedarfs wurde dieses Sondergericht im März 1940 aufgelöst und wurden seine beiden Kammern zu neuen Sondergerichten in Leipzig für Westsachsen und in Dresden für Mittel- und Ostsachsen ausgebaut. Diese Sondergerichte bildeten weitere Metastasen. In Leipzig wurde ab Beginn des Jahres 1941 eine zweite Kammer (auch als Sondergericht Leipzig II bezeichnet) gebildet, die für die Fälle mit den Anfangsbuchstaben der Angeeschuldigten M–Z und für alle Sachen aus dem Landgerichtsbezirk Zwickau zuständig war, während bei dem Sondergericht I nur die Sachen mit den Anfangsbuchstaben A – L und alle Sachen aus dem Landgerichtsbezirk Plauen verblieben. 1943 wurde sogar noch ein Sondergericht Leipzig III gebildet, für das bestimmte Anfangsbuchstaben aus der Zuständigkeit der beiden anderen überlasteten Sondergerichte herausgenommen wurden. Dadurch wurde Leipzig zu einer Hochburg der Sondergerichtsbarkeit. Die Sondergerichte waren im Hauptgebäude des Landgerichts (Elisenstr. 46) untergebracht. Auch beim Sondergericht Dresden wurde ab 1. Januar 1941 eine zweite Kammer gebildet, die für den Landgerichtsbezirk Chemnitz zuständig wurde. Am 1. Oktober 1942 wurde sie zum Sondergericht Chemnitz selbstständig.

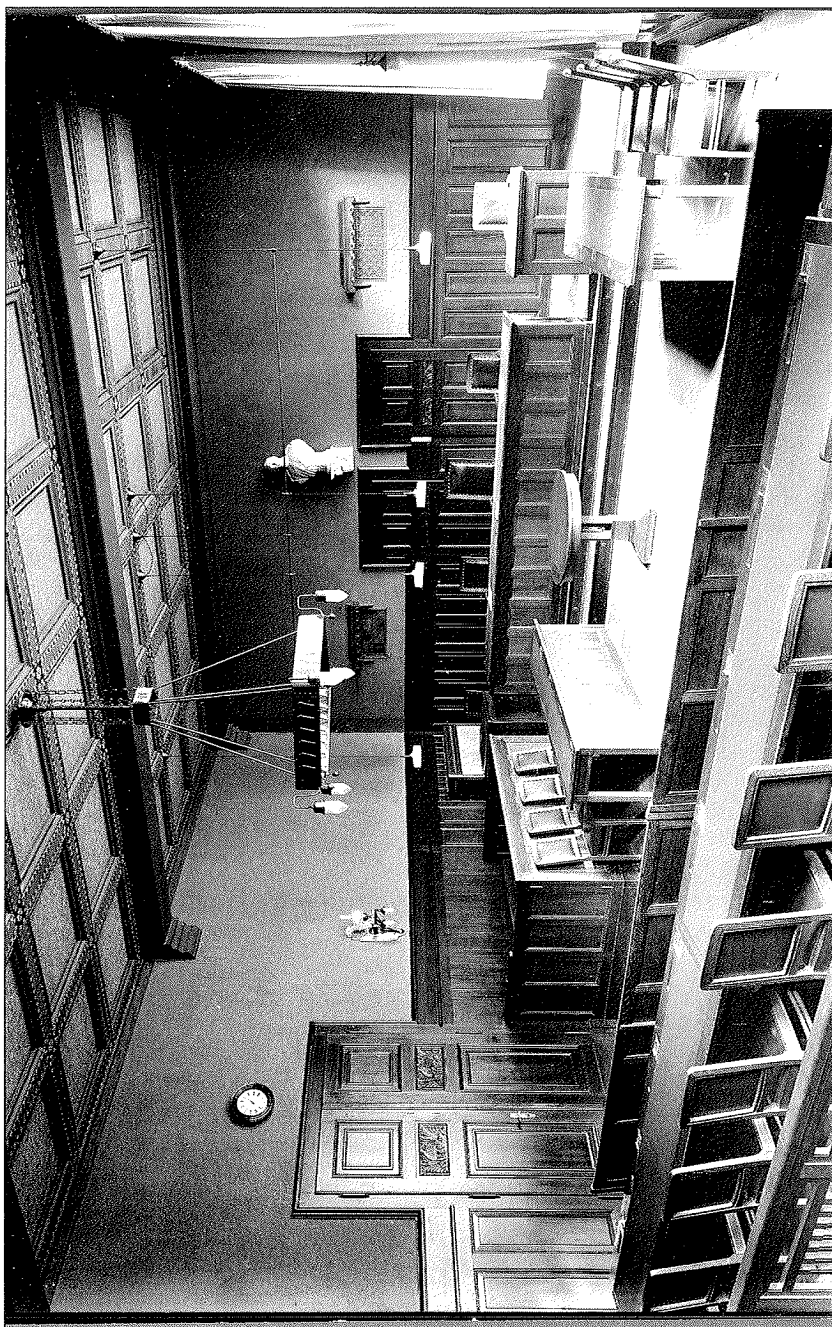
In dieser Ausgestaltung waren die sächsischen Sondergerichte bis zum Kriegsende tätig. Die letzten Spuren verlaufen sich im Chaos des Kriegsendes.



Der 1906 fertiggestellte Neubau des Landgerichts Leipzig mit dem Hauptportal in der Eisenstraße 64 (Bernhard-Göring-Straße) und der U-Haftanstalt I Moltkestraße (Alfred-Kästner-Straße)



*Foyer des 1906 fertiggestellten Landgerichts Leipzig. Die schöne Architektur war als Rahmen rechtsstaatlicher Gerichtsbarkeit geschaffen worden.*



Verhandlungssaal – vermutlich Schwurgerichtssaal – des Leipziger Landgerichts mit der Büste des sächsischen Königs Friedrich August III., der den Bau 1907 eingeweiht hatte. Ob in den beiden in diesem Beitrag abgebildeten Sälen Verhandlungen der Sondergerichte stattfanden, konnte nicht mehr festgestellt werden.

Nachdem ihre Wohnungen bei dem Bombenangriff auf Leipzig am 28. Februar 1945 zerstört waren, erschienen einige Richter der Leipziger Sondergerichte längere Zeit nicht mehr am Landgericht. Ein Richter wurde noch am 16. April 1945 zur Wehrmacht einberufen. Das letzte nachweisbare Todesurteil der Sondergerichte stammt vom 27. März 1945 und galt einem Schlosser, der sich bei Reparaturen in bombengeschädigten Wohnungen und Kellern in fünf Fällen Luftschutzgepäck angeeignet hatte.<sup>6</sup> Zum Schluß traten an die Stelle der „Standgerichte der inneren Front“ echte Standgerichte. In Leipzig wurde ein Standgericht am 14. April 1945 gebildet.<sup>7</sup> Zwei Tage später begann die Einnahme der Stadt.

In die sogenannte „Nacht- und-Nebel-Justiz“ gegen Täter von Sabotageakten und anderen Angriffen gegen die deutsche Wehrmacht in den besetzten Gebieten, die von dem amerikanischen Militärtribunal Nr. III im „Juristenprozeß“ zu einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit erklärt worden ist, waren die sächsischen Sondergerichte nicht verstrickt. Durch die Rundverfügung des Reichsjustizministeriums vom 6. Februar 1942 wurden für Angeklagte aus den besetzten französischen Landesteilen das Sondergericht Köln, Angeklagte aus Belgien und den Niederlanden das Sondergericht Dortmund, Angeklagte aus Norwegen das Sondergericht Kiel und für alle übrigen Fälle das Sondergericht Berlin für zuständig erklärt. Zwar fanden später wegen der Vielzahl von Verfahren auch Verhandlungen anderer Sondergerichte am Ort von Gefangenenerlagern statt<sup>8</sup>, doch sind solche Verfahren aus Sachsen nicht bekannt geworden.

Die Tätigkeit der sächsischen Sondergerichte hatte im Jahre 1942 die zweifelhafte „Ehre“, der reichsdeutschen juristischen Öffentlichkeit in einem umfangreichen Aufsatz in der Zeitschrift „Deutsches Recht“, dem „Zentralorgan des NS-Rechtswahrerbundes“, vorgestellt zu werden.<sup>9</sup> Daran fällt auf, daß sich der Verfasser *S. Lösche*, Vorsitzender des Sondergerichts Leipzig I, im Gegensatz zu anderen martialischen und brutalen Äußerungen in jener Zeit darum bemüht, die strengen Strafvorschriften zu verteidigen und verständlich zu machen. Allerdings gerät dies teilweise gründlich daneben. So beklagt er, daß wegen des Abhörens ausländischer Rundfunksender sieben gelernte Arbeiter von der Drehbank, wo sie so dringend gebraucht würden, den Weg ins Zuchthaus hätten wandern müssen. Anstatt nun aber wenigstens aufgrund derartiger Nützlichkeitsabwägungen die Sachwidrigkeit der entsprechenden Strafvorschriften festzustellen, schiebt der Verfasser auch die durch eine derartige abwegige Interessenssetzung verursachten Schäden dem Ausland in die Schuhe: „...auch dies wird das Ausland gern als Erfolg buchen“. Der Verfasser bemüht sich ferner, eine differenzierende, den Umständen des Einzelfalls angemessene, Rechtsprechung der sächsischen Sondergerichte



*Landgerichtsdirektor Siegfried Lösche, 1939/40 Vorsitzender einer Kammer des Sondergerichts Freiberg, 1940–1945 Vorsitzender des Sondergerichts I beim Landgericht Leipzig, zugleich 1934–1945 Ermittlungsrichter beim Volksgerichtshof*

darzulegen. Geschickt stellt er einige für die Bevölkerung besonders abstoßende Fälle heraus wie z. B. die Erschleichung und Verschiebung von 2.500 Zentnern Fett und Margarine mittels gefälschter Bezugsscheine durch einen Margarine-großhändler, den Diebstahl von 150 Feldpostpäckchen als möglicherweise „letzter Gruß für den kämpfenden Krieger“ durch einen Postbeamten und die Äußerung der Genugtuung, daß „nun auch das Schwein gefallen“ sei.

## **Die Erforschung der Sondergerichte**

Seit einiger Zeit sind die Wissenschaft und die Justizministerien der Bundesländer daran gegangen, die Tätigkeit der einzelnen Sondergerichte zu erforschen und damit die allgemeine und auf die Darstellung der Rechtsgrundlagen beschränkte Erforschung des Gesamtsystems der Sondergerichte durch Forschungen „von unten her“ zu ergänzen und zu konkretisieren. Inzwischen liegen derartige Forschungen für zahlreiche Sondergerichte vor.

Dabei ist allerdings zuletzt mit Recht davor gewarnt worden, daß eine allzu starke Konzentrierung der Forschung auf die Sondergerichte die Gefahr in sich birgt, in ihnen ein isoliertes Element der Perversion der Rechtspflege unter dem Nationalsozialismus zu sehen und alle Mängel der Strafrechtspflege unter dem Nationalsozialismus auf sie abzuschieben.<sup>10</sup> Schon die Staatsanwaltschaften, die die Angeklagten vor die Sondergerichte brachten und dabei – wie dargelegt – oft ein Wahlrecht hatten, deren Strafanträge aber vor allem damals für die Gerichte als weitgehend verbindlich galten, gehörten zur allgemeinen Strafjustiz. Auch die – auch in Sachsen – vorherrschende polizeiliche Schutzhaft vor dem Verfahren, die meist in Konzentrationslagern vollzogen wurde, und die Rücklieferung der Verurteilten nach Strafverbüßung an die Gestapo auf deren Anforderung zur Verbringung in Konzentrationslager verbinden die Sondergerichte mit der allgemeinen Strafverfolgung und Polizeijustiz. Darüber hinaus haben vergleichende Untersuchungen gezeigt, daß die allgemeine Strafrechtspflege keineswegs deutlich mehr rechtsstaatlichen Anforderungen genügte als die Sondergerichte.<sup>11</sup>

## **Erforschung der Sondergerichte in der DDR**

In der DDR war eine Erforschung der Sondergerichte nicht erfolgt. Die umfangreichen Akten des Sondergerichts Freiberg fanden sich nach dem Ende der DDR bemerkenswerterweise in einem Archiv in der Hauptabteilung IX, Abteilung 11 des Ministeriums für Staatssicherheit in einem Gebäude in der Freienwalder Straße in Berlin. Es ließ sich zurückverfolgen, daß sie mindestens bis 1951 im Archiv der Staatsanwaltschaft beim Freiburger Landgericht, in dessen Gebäude das Sondergericht gearbeitet hatte, gelagert hatten und



sich spätestens bis 1954 im Archiv des damaligen „Staatssekretariats für Staatssicherheit“ in Dresden befunden hatten. Beim Ministerium für Staatssicherheit waren die Akten für andere Institutionen nicht mehr nutzbar. Neu angelegte Personallisten zu den ersten Jahrgängen und eingelegte Zettel im Jahrgang 1938 deuten auf eine Nutzung durch das Ministerium für Staatssicherheit hin. Die Personendaten wurden in der „Personenkartei“ der Abteilung IX/11 gespeichert.

Sie wurde anscheinend zur Überprüfung von Personen genutzt, die eine Reise in das „westliche Ausland“, wozu insbesondere auch die damalige Bundesrepublik gehörte, beantragt hatten. Hier liegt eine Vorbereitung einer Strafverfolgung oder von Erpressungsversuchen nahe. Der letzte Einsichtsvermerk in eine Akte im Archiv des Ministeriums für Staatssicherheit datiert bemerkenswerterweise vom 21. November 1989. Das Archiv in der Freienwalder Straße wurde nach der Auflösung des Ministeriums für Staatssicherheit und von dessen Nachfolger, dem Amt für Nationale Sicherheit, zur „Außenstelle Berlin“ des Zentralen Staatsarchivs der DDR deklariert. Im März 1990 wurde der Bestand wieder nach Sachsen zurückgebracht und befindet sich nunmehr im Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden.

Die nationalsozialistischen Sondergerichte waren für die DDR ein heikles Thema. Einerseits konnte man an ihnen den Abscheu gegen den „Faschismus“ bezeugen, auf den kommunistischen Widerstand gegen die Nationalsozialisten hinweisen und der Bundesrepublik eine unzureichende Abkehr vom „Faschismus“ vorhalten. Andererseits drängte das Heimtückegesetz mit seinen Strafvorschriften gegen staatsgefährliche Äußerungen und „Hetze“ gegen die Führung Parallelen zur „Boykotthetze“, zur „Staatsfeindlichen Hetze“, zur „Staatsverleumdung“ und zur „Öffentlichen Herabwürdigung“ geradezu auf. Auch das Verbot des Abhörens ausländischer Rundfunksender mußte fatale Bezüge zu entsprechenden Maßnahmen der DDR hervorrufen. Schließlich mußten auch die zahlreichen Strafverfahren gegen die Zeugen Jehovas vor den Sondergerichten peinliche Vergleiche mit den entsprechenden Strafverfahren in der DDR provozieren.

## **Die erhaltenen Akten der Sondergerichte in Sachsen**

Trotz dieser Odyssee sind die Akten des Sondergerichts Freiberg im wesentlichen erhalten geblieben. Infolge der Verschonung von Bombenschäden sind sie erstaunlich komplett. Der Bestand umfaßt ungefähr 16.000 Akten mit Angaben von ca. 19.000 Personen. Damit dürften die Freiburger Akten nach den Beständen der ehemaligen Sondergerichte Berlin (ca. 30.000 Akten) und Köln (19.046 Akten) den drittgrößten überhaupt erhalten gebliebenen derarti-

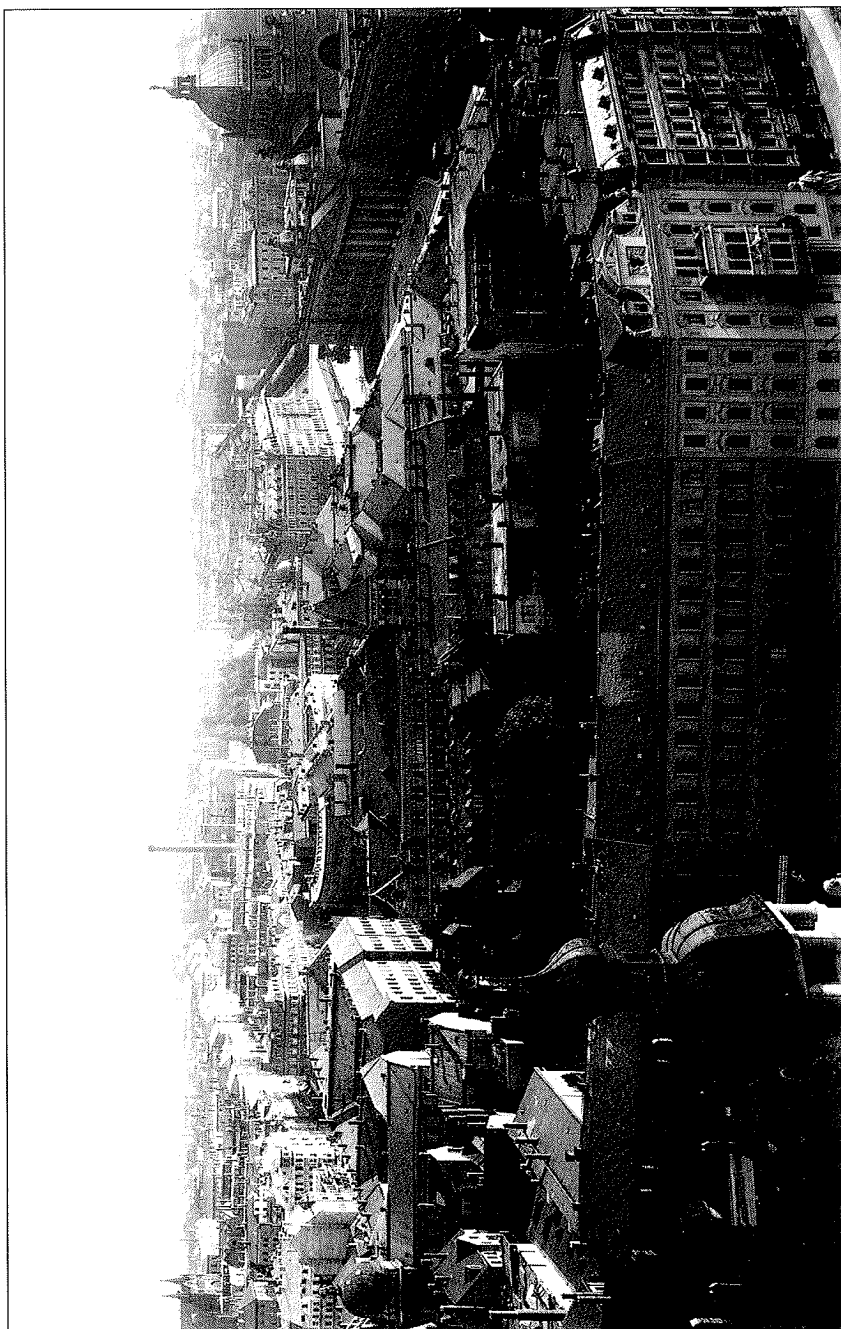
gen Bestand in der Bundesrepublik Deutschland darstellen. Allerdings sind die Akten gleichwohl nicht vollständig. So wurden aus dem Bestand des ehemaligen Reichsjustizministeriums (s.u.) für das Jahr 1937/95 Verurteilungen von Mitgliedern der „Zeugen Jehovas“ ermittelt; in den Freiburger Akten finden sich hierzu keine Unterlagen. Außerdem sind zahlreiche Akten in sich unvollständig, z. B. im Jahrgang 1933 210 von 1733. Die Akten verfügen über die Aktenzeichen Kls und Kms für Verfahren, die mit einem Urteil endeten, und Js/SG für Verfahren, die eingestellt wurden. Die Akten waren vom Ministerium für Staatssicherheit jeweils nach Jahrgängen und den beiden Arten von Aktenzeichen gegliedert in 574 Kartons verpackt worden. Sie umfassen heute 113 laufende Meter. Im damaligen Staatsarchiv Dresden wurden durch einen Zufall 1992 auch die Registerbände zu den Freiburger Akten entdeckt, die von einer Staatsanwaltschaft dorthin abgegeben waren. Im Staatsarchiv Dresden befinden sich auch einige der Freiburger Registerbände, die 1976 von der Dresdner Staatsanwaltschaft abgegeben wurden. Sie sind nach der Verzeichnung an das Bestandsende angefügt worden und seitdem nutzbar.

Von den Sondergerichten Leipzigs wurden 1983 bei Erschließungsarbeiten am Archivgut des Landgerichts Leipzig im Leipziger Staatsarchiv ca. 400 Akten gefunden. Dieser Bestand ist offensichtlich fragmentarisch. Für die Zeit vom März 1941 bis zum Sommer 1942 gibt der Vorsitzende des Sondergerichts Leipzig I für die beiden Sondergerichte in Leipzig 1000 Sachen an.<sup>12</sup> Auch die erhaltenen Akten sind kaum Hauptakten. Meist sind es „Ersatz-Vollstreckungshefte“ mit dem Vermerk, daß die ursprünglichen Akten bei dem Bombenangriff vom 3./4. Dezember 1943, bei dem auch das Landgerichtsgebäude schwer getroffen wurde, vernichtet worden sind. Die Akten enthalten meist nur entweder die Anklageschrift oder das Urteil, kaum einmal beides, und manche umfassen sogar nur einige Blätter zur Einweisung in die Haftanstalt. Die Lückenhaftigkeit auch der Akten für 1944 und 1945 sowie die Spärlichkeit der Unterlagen über Todesurteile deuten allerdings auch auf eine gezielte Vernichtung bei Kriegsende hin, wie sie ebenso für andere Sondergerichte angenommen wird.<sup>13</sup>

Für das Sondergericht Chemnitz ist überhaupt kein Aktenbestand ersichtlich. Zu beachten ist allerdings, daß von jedem Urteil eines Sondergerichts mehrere Abschriften an das Reichsministerium der Justiz zu senden waren. Diese sind erhalten und befinden sich nunmehr im Zwischenarchiv des Bundesarchivs in Dahlwitz-Hoppegarten. Sie sind durch 44 Findbücher erschlossen, von denen zwei Urteile der sächsischen Sondergerichte enthalten. 1974 wurde aus den 44 Findbüchern und anderen ungenannten Quellen von der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes ein nach seinem Format sog. „Folio-Verzeichnis“ im Umfang von 180 beidseitig maschinenschriftlich



*Schwurgerichtssaal im ersten Obergeschoß des 1876/78 errichteten alten Leipziger Landgerichts – Aufnahme vor 1933*



*Blick auf das zwischen 1876 und 1895 errichtete Leipziger Polizei- und Justizviertel zwischen Harkort- und Beethovenstraße mit dem Reichsgericht als Dominante*



*Blick in eine der beiden Leipziger U-Haftanstalten*



*Das 1890 fertiggestellte Polizeigebäude in der Wächterstraße*

beschrifteten Seiten angelegt. Darin sind vor allem Urteile von Sondergerichten aufgelistet, allerdings häufig mit unvollständiger Quellenangabe. Hieraus konnten bisher für das Sondergericht Dresden aus den Jahren 1940 bis 1944 416 und für das Sondergericht Chemnitz aus den Jahren 1942 bis 1944 87 Urteile ermittelt werden.

## **Forschungsgegenstände für die Sondergerichte in Sachsen und bisherige Erkenntnisse**

Angesichts der bereits vorliegenden umfangreichen Forschungen zu einzelnen Sondergerichten sind neuartige Erkenntnisse zu der Tätigkeit der Sondergerichte im allgemeinen aus einer Erforschung der Unterlagen für die sächsischen Sondergerichte kaum zu erwarten. Das schließt es jedoch nicht aus, die Tätigkeit der sächsischen Sondergerichte nach besonders illustrativen Beispielen und nach eventuellen markanten Besonderheiten hin zu erforschen. Hauptsächlich stellt sich angesichts der vorliegenden Forschungen zu zahlreichen einzelnen Sondergerichten die Aufgabe, zu ermitteln, ob es Unterschiede in der Praxis der einzelnen Sondergerichte gegeben hat, insbesondere, ob es innerhalb der generell hohen Strafzumessungspraxis der Sondergerichte noch besonders abstoßende Exzesse oder umgekehrt wenigstens noch das Bestreben nach einer gewissen Zurückhaltung gegeben hat. Die vergleichende und zusammenfassende Erforschung der Sondergerichte steckt noch in den Anfängen.<sup>14</sup>

Bei der Erforschung der Sondergerichte hat sich die bisherige Forschung auf folgende Aspekte konzentriert:

- rechtsstaatswidrige Urteile durch Verletzung von Verfahrensvorschriften
- rechtsstaatswidrige Urteile durch Unverhältnismäßigkeit der Strafen
- Biographie der beteiligten Richter und Staatsanwälte
- Bemühen von einzelnen Richtern um Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze
- zeitliche Differenzierung der Tätigkeit der Sondergerichte
- Urteile der Sondergerichte als Quelle zur Zeitgeschichte.

Hingegen sind *Verletzungen der angewendeten Strafvorschriften*, Rechtsbeugungen, selten festzustellen. Dies war angesichts der exzessiven Weite der nationalsozialistischen Strafvorschriften auch kaum erforderlich. Hinzu kam die Zulässigkeit der analogen Anwendung von Strafvorschriften (§ 2 StGB i.d.F. des Ges. vom 28.06.1919). Dementsprechend wurde das Befragen eines anderen nach ausländischen Rundfunkmeldungen vom Sondergericht Leipzig als „mittelbares Abhören“ von ausländischen Sendern bestraft<sup>15</sup>. Immerhin verfuhr das Sondergericht Leipzig hierbei noch „rechtlicher“ als andere

Sondergerichte, die das „mittelbare Abhören“ ohne Rückgriff auf die Analogievorschrift erfassen wollten. Es mutet gespenstisch an, daß sie hierfür in einem von Ministerialräten im Reichsjustizministerium herausgegebenen Kommentar getadelt wurden.<sup>16</sup> Ein Beispiel für eine Rechtsbeugung ist die häufige Mißachtung des Erfordernisses der „Öffentlichkeit“ der sog. Wehrkraftzersetzung nach § 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung, die dazu führte, jeden Zweifel am Endsieg in dem von den Nationalsozialisten begonnenen 2. Weltkrieg schon bei Mitteilung an die engsten Familienangehörigen mit dem Tode zu bestrafen. Indessen waren für die Anwendung dieser Vorschrift hauptsächlich der Volksgerichtshof und die Oberlandesgerichte zuständig, so daß nur verhältnismäßig wenige Verurteilungen durch die Sondergerichte erfolgten. Eindeutig gesetzwidrig war auch die Anklageerhebung vor dem Sondergericht Leipzig gegen einen Betriebsinhaber wegen einer „öffentlichen gehässigen, hetzerischen Äußerung über eine leitende Persönlichkeit des Staates“ wegen der Äußerung: „Na, das (den Hitlergruß) wollen wir lassen und ‚Guten Tag‘ sagen“.

Gesetzwidrig war auch die Bewertung der Losung „Vive de Gaulle, Vive la Russie, A bas L’Allemagne“, die ein französischer Zivilarbeiter auf die angekauften Fensterscheiben seines Arbeitsraumes geschrieben hatte, als „böswillige Äußerung über leitende Persönlichkeiten des Staates oder der NSDAP., über ihre Anordnungen oder der von ihnen geschaffenen Einrichtungen, die geeignet sind, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben“ nach § 2 Abs. 2 des Heimtückegesetzes durch das Sondergericht Leipzig I. Der Vorsitzende *Lösche* stützt die Verurteilung darauf, daß der Franzose „zwei geschworene Gegner der nationalsozialistischen Staatsführung“ herausgestellt und damit „Angriffsziel und Absicht verraten“ habe.<sup>17</sup> Allerdings wäre wohl eine Verurteilung wegen „Beschimpfung des Reiches“ nach dem am 19. Dezember 1932 in das Strafgesetzbuch eingeführten § 134a möglich gewesen.

Eine *Verletzung von Verfahrensvorschriften* ist wegen deren einschneidender Reduzierung für das Verfahren vor den Sondergerichten aus den Akten nur sehr schwer zu ermitteln. Insbesondere gab der Ausschluß von Rechtsmitteln der Verteidigung keinerlei Möglichkeit, auf geschehene Verfahrensfehler hinzuweisen. Noch gravierender war der Fortfall der Protokollierung. Dies dürfte auch der Hauptgrund für das überraschende Ergebnis der Untersuchung des Landes Rheinland-Pfalz sein, wonach für keines der dortigen Sondergerichtsverfahren festgestellt werden konnte, daß nach der Beweis- und der damaligen Gesetzeslage eine Verurteilung zu Unrecht erfolgt sei. Dieses Ergebnis hat das Justizministerium des Landes Rheinland-Pfalz davon absehen lassen, eine Wiederaufnahme der Verfahren von Amts wegen einzuleiten, da in jedem Fall eine Straftat vorgelegen habe und der



Verurteilte möglicherweise ein berechtigtes Interesse daran habe, dies nicht bekannt werden zu lassen.<sup>18</sup> Verletzungen von Verfahrensvorschriften und damit auch deren Fehlen dürften jedoch aus den inhaltsarmen Akten kaum zu ersehen sein.

158/44 SG  
152/44

In der Strafsache gegen  
den am 13. Mai 1909 in Eythra bei Leipzig geborenen Arbeiter  
Erich Otto W.,  
die am 21. Juli 1922 in Rohms bei Ortrand geborene Bufettdame  
Eva Marie W.  
beide in wohnhaft und  
gegenwärtig in der Untersuchungshaftanstalt in Leipzig in Unter-  
suchungshaft,  
wegen Volksschädlingsverbrechens (gemeinschaftlichen Diebstahls)  
hat das Sondergericht 1 bei dem Landgericht Leipzig am 12. Dezem-  
ber 1944 für Recht erkannt:

Die Angeklagten Erich und Eva W. haben am  
4. und 5.12.1943 in Leipzig aus dem durch Terrorangriff vom  
4.12.1943 beschädigten Räumen ihrer Wirtin erhebliche Mengen  
von Zigaretten gestohlen.

Sie werden deshalb  
als Volksschädlinge  
verurteilt, und zwar:

1. Erich W. zu 3 (drei) Jahren Zuchthaus.
2. Eva W. zu 2 (zwei) Jahren Zuchthaus.

Die Ehrenrechte werden Erich W. auf 3 (drei) Jahre,  
Eva W. auf 2 (zwei) Jahre aberkannt.

Bei Eva W. gelten 6 (sechs) Monate der Strafe durch  
die Untersuchungshaft als verbüßt, bei Erich W. (drei)  
Monate.

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tra-  
gen.

Die vorstehende Abschrift der Urteilsformel wird be-  
glaubigt und die Vollstreckbarkeit des Urteils bescheinigt.

Leipzig, den 27. Dezember 1944.

Der Urkundsbeamte  
des Sondergerichts 1 bei dem Landgericht Leipzig.



*G. Schwanitz*

Urteil gegen das Ehepaar W. wegen des Diebstahls von ca. 700 Zigaretten

Ein Bestreben nach Einhaltung der Verfahrensvorschriften könnte sich allerdings aus der Zahl der eingestellten Verfahren ergeben. Diese erweist sich für das Sondergericht Freiberg mit insgesamt 47,7 Prozent der Verfahren<sup>19</sup> und im Jahre 1933 mindestens 2.012 von 3.361 Beschuldigten überraschend hoch. Im Jahr 1933 führten von 1.733 Verfahren nur 292, das sind 16,8 Prozent, zu einer Anklage; von 3.257 Beschuldigten wurden nur 871, das sind 26 Prozent, abgeurteilt (hierzu kommt die Dunkelziffer der unvollständigen Akten mit 210, das sind 12 bzw. 6,4 Prozent). Bei den Verfahren wegen Erzählens politischer Witze betrug die Einstellungsquote sogar 82,7 Prozent. Näheren Aufschluß hierüber könnte eine Untersuchung der Einstellungsgründe ergeben. Zahlreiche Einstellungen erfolgten allerdings nur auf Grund von Amnestien. Bemerkenswert erscheint auch, daß trotz der eindeutigen Vernichtungstendenz der Sondergerichte immer wieder auch in der Hauptverhandlung noch Freisprüche erfolgten. So lassen sich für das Landgericht Freiberg für das Jahr 1933 bei 871 Angeklagten 25 Freisprüche ermitteln. Auch für das Sondergericht Leipzig sind einige Freisprüche belegt.<sup>20</sup> Interessant ist dabei, daß die Freisprüche überwiegend nur einige von mehreren Mitangeklagten betrafen. So geringfügig der Anteil der Freigesprochenen auch ist, so erscheint doch eine nähere Untersuchung aufschlußreich, worauf die Freisprüche beruhen.

Im übrigen enthalten die Akten des Sondergerichts Leipzig zu der Frage der Einhaltung der Verfahrensvorschriften einen hochinteressanten Vorfall. Im Juni 1942 wagte einer der beisitzenden Richter, die Frage aufzuwerfen, ob die Aussage eines Zeugen dem nicht deutsch sprechenden Angeklagten nicht wenigstens in großen Zügen durch einen Dolmetscher wiederzugeben sei oder nicht. Daraufhin beschwerte sich der Vorsitzende beim Landgerichtspräsidenten, es sei für die Sondergerichtsbarkeit abträglich, daß der Richter „sich leider zu sehr an die Buchstaben des Gesetzes klammert, da er glaubt, Hüter der Gesetzesbuchstaben sein zu müssen, anstatt der nationalsozialistischen Rechtsprechung das gesunde Volksempfinden und den Schutz des eigenen Volkes ausschlaggebend sein zu lassen“. Der Vorsitzende beschwerte sich weiterhin darüber, daß dieser Richter in zwei kurz zurückliegenden Prozessen seine Meinung nicht geteilt habe. Dies wirft ein instruktives Schlaglicht auf die Praxis vor den Sondergerichten. Im übrigen ist dieser Vorfall ein überaus aufschlußreicher Beitrag zu dem heftig umstrittenen Problem, ob das nationalsozialistische Justizunrecht primär auf der Erziehung der Richter zum Positivismus und damit zur „Buchstabengläubigkeit“ oder aber gerade umgekehrt auf einer Durchbrechung des positiven Rechts und einem pervertierten „Naturrecht“ beruht.

*Lösche* setzt sich in beachtlicher Weise dafür ein, daß bei der Anwendung des Erwachsenenstrafrechts auf Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren, die nach

## II

Im August 1943 war gegen Kästner ein Verfahren wegen Beleidigung eines Behördenangestellten anhängig, in dessen Verlauf er durch die Schutzpolisdienstabteilung in Lauter zur Sache vernommen werden sollte. Dabei sollte ihm anheim gegeben werden, sich zu entschuldigen und eine Buße an das Rote Kreuz zu zahlen. Kästner lehnte es damals ab, sich zu entschuldigen und erklärte im weiteren Verlaufe der Vernehmung dem Sinne nach Folgendes:

Wir hätten einmal ein schönes, freies Deutschland gehabt, das sei das vor 1914 gewesen. Aber jetzt werde man terrorisiert, wir seien bloß Gefangene und hätten nichts mehr zu sagen. Man sollte nur so weitermachen, das sei eine schöne Freiheit. Sie würden schon noch sehen, wo sie damit hinkämen. Er habe es schon lange satt, zu besten sei es, man sei tot. Die hätten wohl alle . . . .

(Dabei griff er mit dem rechten Zeigefinger nach dem Kopf und drohte die Hand).

Auf die Frage des vernehmenden Beamten, ob er der Partei oder einer Gliederung angehöre, erklärte Kästner wörtlich:

"Leider gehöre ich dem Verein an. Es wird bald Zeit, daß er aufgelöst wird, denn es wird doch nichts Gutes."

## III

Kästner ist im wesentlichen geständig. Er will die Äußerungen in einer augenblicklichen Erregung getan haben, weil es nach seiner Ansicht nicht notwendig gewesen sei, das Beleidigungsverfahren in dieser Weise aufzuheben.

## IV

Die Äußerungen Kästners verunglimpfen die deutsche Staatsführung und die Partei in einer böswilligen, vereinnahmenden Form. Kästner mußte ohne weiteres damit rechnen, daß seine Äußerungen auch anderweit bekannt wurden.

## V

Der Reichsjustizminister hat die Strafverfolgung angeordnet.

3

## A n t r a g

Ich beantrage,

Hauptverhandlung anzuordnen.

I. V.  
*ga. m. Peter*  
Erster Staatsanwalt

Teil der Anklageschrift gegen den erzgebirgischen Industriellen Albert Kästner, der in Zwickau am 26. September 1944 vom Sondergericht II unter dem Vorsitz von Buer-schaper verurteilt wurde.

der Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher vom 4. Oktober 1939 zulässig war, in der Regel ein Psychiater als Sachverständiger hinzugezogen werden müsse.<sup>21</sup> Die anschließende Zustimmung dazu, daß der Sachverständige das Lächeln eines Angeklagten in der Hauptverhandlung „mit frechem und zynischem Gesichtsausdruck“ als Anzeichen für den Abschluß seiner geistigen und sittlichen Entwicklung gewertet habe, zeigt allerdings sowohl bei dem letzteren als auch bei dem Gerichtsvorsitzenden eine erschreckende Unkenntnis jugendpsychologischer Grundtatsachen. Jeder einigermaßen mit der Jugendgerichtsbarkeit Vertraute weiß, daß das in der Tat für den Laien befremdliche häufige Lächeln und Grinsen jugendlicher Angeklagter in aller Regel gerade ein Ausdruck von Verlegenheit und Unreife ist. Der zum Tode verurteilte Minderjährige war übrigens ein französischer Fremdarbeiter, sein Opfer allerdings auch: er hatte mit seinem in Deutschland verdienten Geld nach Hause fahren wollen, wurde aber von dem Täter mit einigen Kameraden heimtückisch ermordet.

Zu der Rechtsstaatswidrigkeit wegen *Unverhältnismäßigkeit der Strafen* ist zunächst festzustellen, daß diese sich wegen der Weite der Strafrahmen und der hohen Höchststrafen unter dem Nationalsozialismus kaum jemals aus dem Gesetz ergibt. Sie kann daher nur aus einer mißbräuchlichen Strafzumessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens gefolgert werden. Hierzu ist wiederum in Rechnung zu stellen, daß sich eine rechtliche Strafzumessungslehre und die Auffassung, daß die Strafzumessung kein Ermessen, sondern die Anwendung von Rechtsgrundsätzen ist, erst nach dem Zusammenbruch des Nationalsozialismus herausgebildet haben. Allerdings gab es schon damals ein offensichtlich krasses Mißverhältnis zwischen der Tat und der verhängten Strafe.

Dabei hat sich die Forschung insbesondere auf die von den Sondergerichten verhängten *Todesurteile* konzentriert. Dabei darf allerdings nicht die heutige Ächtung der Todesstrafe in der Bundesrepublik Deutschland auf die damalige Zeit projiziert werden. Die Todesstrafe war für Mord auch in der Weimarer Republik und in Westdeutschland bis zur Gründung der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen und besteht auch jetzt noch in vielen durchaus zivilisierten Staaten. Die Sondergerichte hatten neben politischen Delikten auch Gewaltdelikte und gemeingefährliche Delikte zu bestrafen. Unter diesem Aspekt ist es bemerkenswert, daß von den acht Todesurteilen, die von dem Sondergericht Freiberg aus seiner Tätigkeit 1933 bis 1940 bekannt geworden sind, eines wegen Mordes und vier wegen schweren Raubes verhängt wurden. Ein Todesurteil erging wegen Plünderung. Der Grund eines weiteren Todesurteils ist nicht bekannt. Nur ein Todesurteil erging wegen bloßen Rückfalldiebstahls und kann daher als offensichtlich unverhältnismäßig bezeichnet werden. Von den 13 Todesurteilen des Sondergerichts Dresden erging eines wegen Mordes.

# Staatsanwaltschaft

bei dem Landgericht *Leipzig*

## *N.* Vollstreckungsheft

in der Strafsache

gegen

*Hinner, Ernst geb. Wiedemann*

*geb. 1. 3. 1914*

*Lebensmängelhaft*

*bis 1. 3. 1944*

*vgl. Ld. S. 5, G. 37 G. 9, 1. 3. 44*

*1. Vollst.-Jah. Leipzig  
Kriminalisierung anw.  
nicht*

**StAL Landgericht Leipzig**

*3180*

Wie die Hauptakten aufzubewahren

Aktenzeichen der Hauptakten:

*74* **Ks Ls Ms** *62/43 G. 9*

*1945/76*

Ein bei der Staatsanwaltschaft Ende 1943 angelegtes Ersatz-Vollstreckungsheft für Verurteilte der Leipziger Sondergerichte

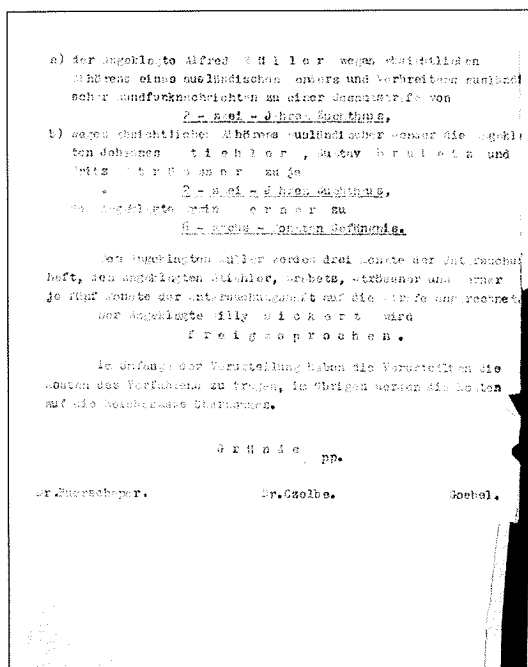
Zehn Urteile betreffen besonders schwere Eigentumsdelikte im Zusammenhang mit Fliegerangriffen. Da andere Sondergerichte vielfach Todesurteile schon wegen geringfügiger Eigentumsdelikte im Zusammenhang mit Fliegerangriffen verhängt haben, könnte hieraus sogar eine gewisse Zurückhaltung des Sondergerichts Dresden gefolgert werden. Ein Todesurteil soll allerdings wegen fortgesetzten Taschendiebstahls im Rückfall ergangen sein, doch ist diese Angabe noch nicht genau verifiziert. Ein Urteil erging wegen Wehrkraftzersetzung und Zuwiderhandlung gegen das Verbot der Bibelforscher. Von den sieben Todesurteilen des Sondergerichts Chemnitz ergingen eines wegen versuchten Mordes und sechs wegen schwerer Eigentumsdelikte im Zusammenhang mit Fliegerangriffen.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß das Nürnberger Juristenurteil, das Urteil des amerikanischen Militärtribunals Nr. III im sog. „Juristenprozeß“, Todesurteile gegen Gewohnheitsverbrecher, wegen Plünderung nach Luftangriffen, Kriegswirtschaftsverbrechen und Wehrkraftzersetzung aus den Verbrechen gegen die Menschlichkeit ausgenommen und dazu ausgeführt hat: „Wir können nicht in einem Atemzug sagen, daß lebenslängliche Haft für Gewohnheitsverbrecher eine heilsame und vernünftige Bestrafung in Amerika in Friedenszeiten ist, daß aber die Verhängung der Todesstrafe in Deutschland ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit war, als die Nation unter dem Druck des Krieges stand. Die gleichen Überlegungen gelten in weitem Maße für Plünderung. Jedes Volk anerkennt die absolute Notwendigkeit einer strengen Anwendung des Strafrechtes in Zeiten großer Not. Jeder, der die starke Verwüstung der großen Städte Deutschlands gesehen hat, muß sich klar sein, daß die Sicherheit der Zivilbevölkerung verlangte, die Werwölfe, die durch die Straßen der brennenden Städte streiften, Leichen beraubten und die zerstörten Häuser plünderten, streng zu bestrafen. Die gleichen Überlegungen gelten – wenn auch in einem geringeren Maße – für die Strafverfolgung von Hamsterern und Personen, die die Kriegswirtschaftsverordnungen verletzten.“<sup>21a)</sup>

Für die Sondergerichte in Leipzig wurden bisher aus den Findbüchern für die an das Reichsjustizministerium gesandten Urteilsabschriften und aus dem „Folio-Verzeichnis“ der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes 41 Todesurteile ermittelt, und zwar für das Jahr 1942 zwei, für 1943 19 und für 1944 20. Diese Zahlen sind offensichtlich unvollständig, da der Landgerichtsrat *Kowarzik* schon im ersten Halbjahr 1942 für beide Sondergerichte zehn Todesurteile ausgefertigt hat. In den ersten fünf Monaten des Jahres 1944 hat der Vorsitzende des Sondergerichts III 28 Todesurteile verhängt.<sup>22</sup> Die zugrunde liegenden Tatvorwürfe wurden bisher nicht ermittelt. In diesem Zusammenhang erscheint es bemerkenswert, daß der Vorsitzende des Son-

dergerichts Leipzig I *Siegfried Lösche* im Jahre 1942 in der Zeitschrift „Deutsches Recht“, dem „Zentralorgan des NS-Rechtswahrerbundes“, vor einer exzessiven Anwendung der Todesstrafe warnte: „Härte, wo sie hingehört, Milde in solchem Falle wäre Verrat an der Sache unseres Volkes. Verfehlt aber, zu meinen, die härteste Strafe sei immer die richtigste. Die falscheste wird sie sein, dort, wo mehr zerstört wird, als der Volksgemeinschaft gut sein kann“. <sup>23</sup> Daß diese Warnung vier Monate nach *Hitlers* berüchtigter Schelte der Justiz wegen zu geringer Anwendung der Todesstrafe vor dem Reichstag erfolgte, verdient besondere Beachtung. Die Warnung *Lösches* läßt sich allerdings schwer mit der den Richtern offensichtlich bekannten Tatsachen vereinigen, daß die nicht zum Tode Verurteilten nach der Strafverbüßung an die Gestapo zur Verbringung ins Konzentrationslager zu überstellen waren, wobei nicht wenige ihr Leben verloren. Wurde diese Tatsache als in die Zuständigkeit einer anderen Instanz fallend beiseite geschoben oder kannte der Autor nicht die Praxis in den Konzentrationslagern?

Im übrigen ergibt sich eine überraschende Spannweite der ausgesprochenen Strafen. So erhielten für das Abhören feindlicher Sender im April 1942 ein Angeklagter sechs Jahre Zuchthaus <sup>24</sup>, am 19. Februar 1943 vier Angeklagte je zwei Jahre Zuchthaus <sup>25</sup>. Das Sondergericht Leipzig III verhängte für das



Ausschnitt aus dem Urteil des Leipziger Sondergerichts II vom 19. Februar 1943 gegen die Zwickauer Gruppe Müller

Abhören von Feindsendern und die Verbreitung ihrer Nachrichten gegen einen Arzt am 5. Januar 1945 eine Zuchthausstrafe von einem Jahr und drei Monaten; eine Hilfsschlosserin erhielt am 19. Januar 1945 zwei Jahre und sechs Monate Zuchthaus.<sup>26</sup> Die Ausnutzung der Fliegegefahr zu Eigentumsstraftaten und die daraus nach der „Verordnung gegen Volksschädlinge“ vom 5. September 1939 folgende Einstufung als „Volksschädling“ führte in Leipzig nicht regelmäßig zu der nach dem Gesetz möglichen Todesstrafe, sondern häufig nur zu Zuchthausstrafen unter drei Jahren.<sup>27</sup> Es hat den Anschein, als ob hierbei vor allem Rückfall und Wiederholung und die Ausnutzung besonderer Vertrauensstellungen zur Todesstrafe führten. Es wäre sicher sinnvoll, näher zu untersuchen, ob für diese Unterschiede im Strafmaß Willkür, Unsicherheit oder sachliche Gründe ausschlaggebend waren. Wie bereits erwähnt, beklagte der Reichsjustizminister die durch die Vielzahl der Sondergerichte entstandene Diskrepanz in der Strafzumessung.

Bei der Verhängung hoher Freiheitsstrafen ist – wie bereits gesagt – zu berücksichtigen, daß von den Sondergerichten zu Zuchthaus Verurteilte nach der Strafverbüßung grundsätzlich der Rückforderung durch die Gestapo zur Überweisung in ein Konzentrationslager unterlagen.<sup>28</sup> Dies stand meist schon auf der Anklageschrift und war den Richtern somit bekannt. Es ist bekannt, daß Richter unter dem Nationalsozialismus absichtlich überhöhte Strafen verhängt haben, um die Verurteilten jedenfalls für diese Zeit dem tödlichen Zugriff der Gestapo zu entziehen. Sicher liegt ein derartig edles Motiv nur im Ausnahmefall der Verurteilung zu einer hohen Freiheitsstrafe vor dem Sondergericht zugrunde. Aber objektiv haben sich hohe Freiheitsstrafen als mindestens zeitweilige Rettung der Verurteilten auswirkt.

Der Kreis der in den sächsischen Sondergerichten tätigen *Richter* konnte bisher nicht ermittelt werden und wird sich auch kaum vollständig ermitteln lassen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß viele Richter nicht voll, sondern nur teilweise bei den Sondergerichten eingesetzt waren. Im übrigen erhielten die Richter der Sondergerichte nicht die Dienstbezeichnung „Sonderrichter“, sondern hießen weiterhin Landgerichtsrat bzw. -direktor oder Amtsgerichtsrat.

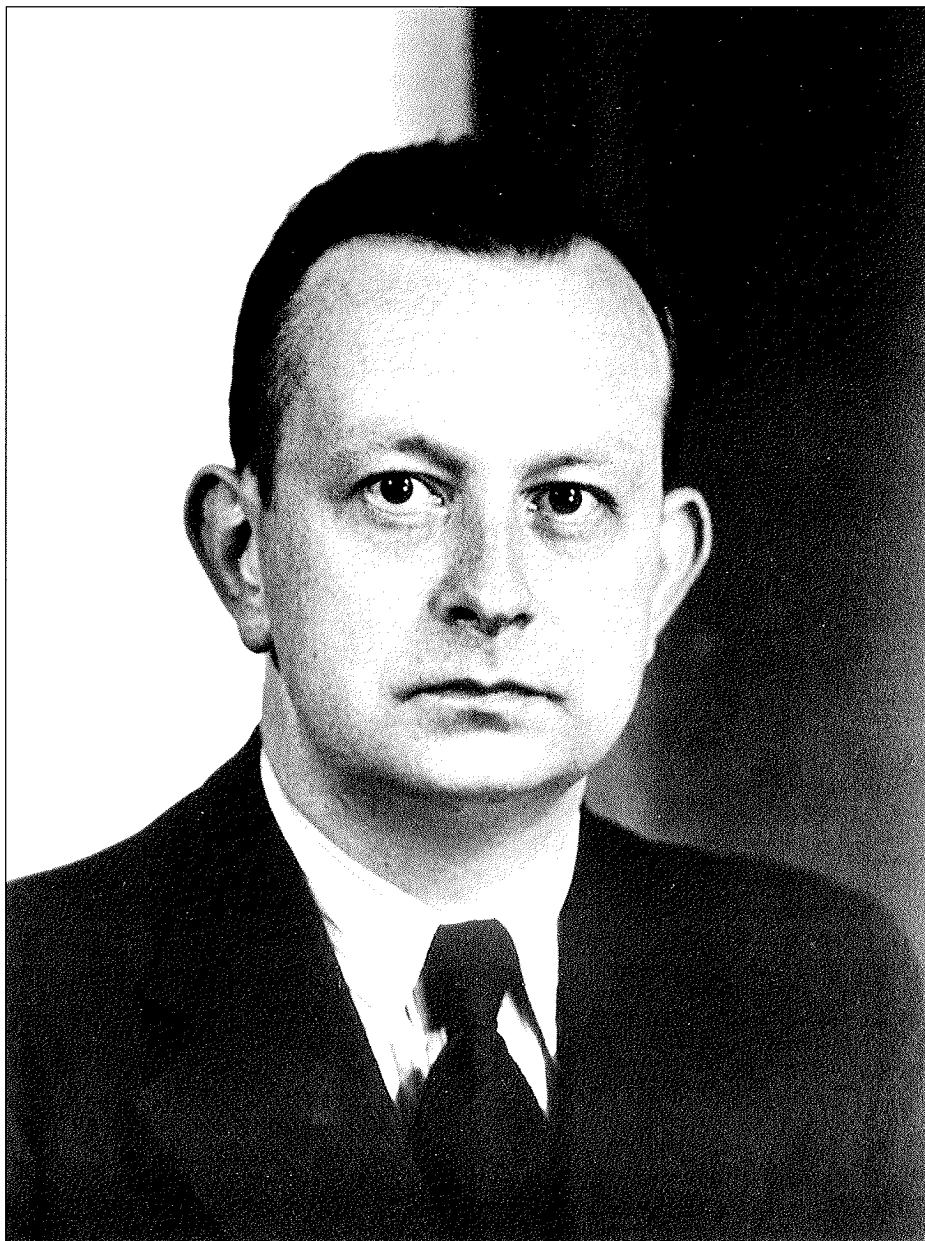
Beim Sondergericht Leipzig waren anfangs – einschließlich der Vertreter – sieben Richter, seit Bildung der zweiten Kammer im Januar 1941 14 Richter tätig. Bis Ende 1942 erhöhte sich diese Zahl auf 29.<sup>29</sup> Infolge der Schaffung des Sondergerichts III dürfte die Zahl der Richter auf mindestens 35 gestiegen sein. Da nur wenige Richter die ganze Zeit über bei den Sondergerichten beschäftigt waren, wird die Zahl der überhaupt als Sonderrichter tätig gewesenen Personen noch erheblich höher liegen. Für 17 von ihnen existieren biographische Quellen.<sup>30</sup> Dem sozialen Milieu nach stammten sie überwiegend aus



Beamtenfamilien. Die Väter waren Studienrat, Stadtverwaltungsdirektor, Postbeamter, Amtsgerichts- oder gar Reichsgerichtsrat. Nur drei hatten selbständige Kaufleute zu Vätern. Einer der Sondergerichtsvorsitzenden kam aus einem Pfarrhaus südlich von Leipzig. Alle hatten sie an der Landesuniversität studiert, was nicht ausschloß, ein Semester in München, in Freiburg i. Br., gar in Genf oder – was für den Ältesten unter ihnen zutraf – im französischen Grenoble verbracht zu haben. Dem ersten Staatsexamen folgten die Jahre des Referendariats, die nicht nur an den Gerichten oder bei den Staatsanwaltschaften in den größeren Städten Sachsens, sondern ebenso an kleinen Amtsgerichten abzuleisten waren. Wer sich außerdem mit der Dissertation befaßte, tat das in den Jahren der Weimarer Republik zu beinahe klassisch anmutenden Themen und bei namhaften Rechtsgelehrten, an denen die Leipziger Juristenfakultät alles andere als arm war. Einer der späteren Sonderrichter habilitierte sich 1931 mit einer grundlegenden und in der Folge bei Historikern oft zitierten Arbeit über das Recht der deutschen Kaufmannsgilden des Mittelalters. Das Titelblatt des Buches – auch die Dissertationen erschienen sämtlich im Druck – bezeichnet ihn als „Gerichtsassessor am Landgericht Leipzig und Privatdozent der Rechte an der Universität Leipzig“. Wer dagegen erst während des Krieges die Promotion anstrebte, wie das für einen, den Jüngsten unter den genannten 17 Richtern gilt, befaßte sich dann mit der Führerverfassung in der deutschen Gemeindeordnung von 1935.

Mit der einen Ausnahme hatten alle ihre Karriere vor 1933, manche lange davor begonnen. Und für alle gilt, daß sie der NSDAP-Führung offenbar nicht die geringsten Umstände bereitet haben, sich gleichschalten zu lassen. Obgleich der akademischen Führungsschicht der Weimarer Republik zugehörig, stellten sie sich wohl ohne grundsätzliche Bedenken in den Dienst des NS-Systems, das sich umgekehrt auf diese Kräfte angewiesen sah. Die Ziele der Nationalsozialisten gerade dem Strafrecht gegenüber müssen ihnen gut bekannt gewesen sein, denn die NS-Juristenorganisation griff schon Jahre vor 1933 Platz und hielt sich in ihren Publikationen nicht zurück, im Gegenteil. Dieses Phänomen der Selbsteingliederung hat Historiker wie Rechtshistoriker mehrfach beschäftigt.<sup>30a</sup> Der Frage nach der NSDAP-Mitgliedschaft dieser Richter kommt dabei eher eine untergeordnete Bedeutung zu. Von den Leipzigern ist einer schon 1931 eingetreten, drei haben das gleich 1933 getan – mancher vielleicht mit Illusionen. Aber 1937 waren offensichtlich alle, die damals oder später bei den Sondergerichten gearbeitet haben, Mitglied. Interessant ist, daß die Mehrzahl der genannten siebzehn Sonderrichter nebenher keine Parteiämter wahrgenommen hat, jedenfalls ist das nicht dokumentiert.

Die genannten Beispiele vermitteln gewiß ein Bild, aber mit Verallgemeinerungen sollte man trotzdem vorsichtig sein. So war *Siegfried Lösche* 1922 in den



*Landgerichtsrat Herbert Winter, Leipzig, zog den Dienst an der Front dem in der NS-Sonderjustiz vor.*



*Landgerichtsrat Herbert Seidel widersetzte sich 1942 in Leipzig gängigen Sondergerichtspraktiken und wurde daraufhin Soldat.*

„Republikanischen Richterbund“ eingetreten, eine betont linksliberale Vereinigung, deren Mitglieder nach 1933 vielfach entlassen wurden. Er selber hatte sich freilich schon Jahre davor wieder von der Organisation getrennt.

Zur Vermeidung voreiliger Schlüsse wäre insbesondere ein Vergleich mit den biographischen Merkmalen aller deutschen Richter der damaligen Zeit erforderlich. So gilt die fast hundertprozentige Zugehörigkeit zur NSDAP für Richter aller Gerichte. In diesem Zusammenhang erscheint es bemerkenswert, daß auf der bereits erwähnten Beschwerde eines vorsitzenden Richters beim Sondergericht Leipzig II über einen beisitzenden Richter lakonisch vermerkt war, dessen u. k.-Stellung laufe am 30. September ab. Wenn auch die drohende Einziehung zur Front für alle Männer keinen legitimen Entschuldigungsgrund abgeben kann, so befanden sich die Richter der Sondergerichte immerhin in einer gewissen Drucksituation. In dem genannten Fall wurde die u. k.-Stellung allerdings noch einmal beantragt und genehmigt. Im Oktober 1943 wurde der Richter dann jedoch einberufen.

Der Landgerichtsrat *Herbert Winter* reagierte auf die ihm im Sommer 1942 mitgeteilte Absicht, ihn in eines der beiden Sondergerichte zu versetzen mit



*Landgerichtsrat Arthur Häßner, 1941 – Kriegsende Ständiger Beisitzer an den Leipziger Sondergerichten.*

der Fortbewerbung von Leipzig. Der Landgerichtspräsident sicherte ihm daraufhin zu, ihn künftig in Zivilsachen einzusetzen. *Herbert Winter* wußte, daß damit seine u.k.-Stellung erlosch und er eingezogen wurde.<sup>31</sup> Er war übrigens 1933 der NSDAP beigetreten.

1940 meldete sich auch der Leipziger Landgerichtsrat und Privatdozent *Richard Busch*, der spätere Bonner Professor und Bundesrichter, freiwillig an die Front.<sup>32</sup> Ob hierfür ein unerträgliches Unbehagen an der Sonderjustiz oder allgemein an der Strafjustiz den Ausschlag gab, läßt sich nicht mehr ermitteln. Busch gehörte der NSDAP nicht an.<sup>32a</sup>

Die Forschung hat für anderwärts eine *Periodisierung* der Tätigkeit der Sondergerichte in eine erste Phase bis 1934, eine zweite Phase 1935–1940 und eine Schlußphase ab 1941 erbracht.<sup>33</sup> In der ersten Phase seien die Sondergerichte fast nie in Anspruch genommen worden; in der zweiten Phase habe sich ihre Tätigkeit wegen der Verfolgung der „Ernstern Bibelforscher“ (Zeugen Jehovas) sowie im ersten Kriegsjahr wegen der Bestrafung des Abhörens ausländischer Sender wesentlich erhöht. In der Schlußphase hätten die Sondergerichte ihren Charakter als Spezialkammern für politische Sachen zu allgemeinen Abteilungen für Strafsachen gewandelt und zahlreiche Todesurteile verhängt.

Ein solcher Charakter der ersten Phase kann für Sachsen keineswegs bestätigt werden. Hier wurden bereits im ersten Jahr der Tätigkeit des Sondergerichts Freiberg, nämlich im Jahr 1933, 1733 Strafverfahren gegen 3257 Personen geführt. Gegen 1925 Personen wurden die Verfahren eingestellt. Von den Verfahren, die zu einer Hauptverhandlung führten, sind die Akten von 292 Verfahren gegen 871 Personen, von denen 25 freigesprochen wurden, in einer nutzbaren Form erhalten geblieben. Die Anklagen gliedern sich nach dem Gegenstand wie folgt auf:

|                                                                                                             |     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Straftaten gegen die VO zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (sog. Reichstagsbrandverordnung) | 93  |
| Heimtückeverordnung                                                                                         | 94  |
| Unerlaubter Waffenbesitz                                                                                    | 120 |
| Straftaten nach dem Sprengstoffgesetz                                                                       | 75  |
| Zu widerhandlungen gegen das Verbot kommunistischer Versammlungen und Druckschriften                        | 201 |
| Arbeitsgemeinschaft Gruppe Groß-Dresden der SAP/SJV                                                         | 88  |
| Kampfgemeinschaft für Rote Sporteinheit                                                                     | 59  |
| Fortführung der SPD                                                                                         | 52  |
| Straftaten gegen sonstige Vereinigungs- und Publikationsverbote                                             | 71  |

Auch bei den nicht ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zur KPD, SPD oder ihnen nahestehenden politischen Gruppen Verurteilten zeigt sich ein hoher Grad der Zugehörigkeit zu diesen Gruppierungen. Damit ergibt sich ein intensives Vorgehen des sächsischen Sondergerichts gegen diese politischen Gegner schon unmittelbar nach seiner Errichtung. Dies dürfte auf den hohen Industrialisierungsgrad in Sachsen und die traditionell starke Arbeiterbewegung zurückzuführen sein. Ein ähnlicher Schwerpunkt wird für die Sondergerichte Berlin und – wegen des „Altonaer Blutsonntags“ – Altona berichtet.<sup>34</sup>

Allerdings zeigt die hohe Zahl der Verurteilungen wegen unerlaubten Waffenbesitzes und sogar wegen Straftaten gegen das Sprengstoffgesetz, daß auch die Extremisten der politischen Gegenseite den Kampf um die Macht nicht mit friedlichen Mitteln führte. 35 Prozent der wegen Sprengstoff- und 40 Prozent der wegen Waffendelikten verurteilten Personen waren Mitglieder der KPD oder ihrer Hilfsorganisationen. Wenn auch in erheblich geringerer Zahl, so wurden doch auch Mitglieder der NSDAP und der SA verurteilt.

Innerhalb der Tätigkeit des Sondergerichts Freiberg läßt sich – freilich bisher nur nach der Zahl der vom Ministerium für Staatssicherheit zur Verpackung benutzten Kartons mit Urteilen – dazu folgende Entwicklung aufzeigen:

|      |    |      |    |
|------|----|------|----|
| 1933 | 42 | 1937 | 70 |
| 1934 | 37 | 1938 | 22 |
| 1935 | 44 | 1939 | 17 |
| 1936 | 68 |      |    |

Das bestätigt die intensive Tätigkeit des Sondergerichts Freiberg im ersten Jahr seiner Tätigkeit. Nach dem Rückgang 1934 zeigt sich eine stetige Steigerung bis zum Jahr 1937, darauf ein starker Rückgang im Jahre 1938 mit weiterer Fortsetzung im Jahr 1939.

Inhaltlich wurden die Akten bisher nur auf die Verurteilung beziehungsweise Verfahrenseinstellung wegen Erzählens politischer Witze nach dem Heimtücke-gesetz durchgesehen. Hier ergibt sich folgende Entwicklung:

|      |    |      |    |
|------|----|------|----|
| 1934 | 4  | 1937 | 43 |
| 1935 | 8  | 1938 | 22 |
| 1936 | 33 | 1939 | 13 |

Dies bestätigt – abgesehen von dem Höhepunkt im Jahr 1933 – die allgemeine Entwicklung.

Die Zäsur 1940/41 wird für Sachsen schon durch die Auflösung des Sondergerichts Freiberg und die Neubildung der Sondergerichte Dresden und Leipzig

bestätigt. Im übrigen macht aber diese Verlagerung einen Zeitvergleich gerade schwierig. Der eklatante Unterschied in dem überlieferten Aktenmaterial ist nur eine Folge dieser Verlagerung.

Eine Aufgliederung nach der Art der vorgeworfenen Straftaten wie für das Jahr 1933 konnte bisher für die folgenden Jahre der sächsischen Sonderjustiz nicht vorgenommen werden. Auch hinsichtlich der anderen Sondergerichte findet sie sich bisher selten.<sup>35</sup> Hierzu gibt *Lösche* an, daß im Jahre 1940 in Westsachsen die Zahl der Strafsachen wegen Verstößen gegen die Kriegswirtschaftsverordnung die aller anderen beträchtlich überstiegen habe.<sup>36</sup> Diese Angabe steht in starkem Gegensatz zu den Angaben aus anderen Sondergerichten. *Lösche* führt dies auf den hohen Industrialisierungsgrad Sachsens einerseits und den Zuschußbedarf an Nahrungsmitteln andererseits zurück. Wenn *Lösche* an zweiter Stelle die Straftaten gegen die Verordnung gegen Volksschädlinge nennt, so betrifft dies die zahlreichen Fälle der Ausnutzung von Fliegerangriffen zu Eigentumsdelikten und deckt sich mit den Angaben aus anderen Sondergerichten.

Seit einiger Zeit werden die Akten der Sondergerichte nicht mehr nur zur Erforschung der nationalsozialistischen Unrechtsjustiz, sondern auch zu *zeitgeschichtlichen Studien* benutzt. Dabei geht es insbesondere darum, die Verurteilten nicht nur als Opfer einer Unrechtsjustiz, sondern zugleich als politisch Handelnde zu betrachten. Ein organisierter Widerstand ist in den Anklagen und Urteilen der Sondergerichte zwar kaum zu finden, da diese Fälle als Vorbereitung des Hochverrats oder sonstige schwere politische Kriminalität vor den Volksgerichtshof kamen. Aber vor den Sondergerichten finden sich zahlreiche Äußerungen gegen den Krieg und gegen staatliches Unrecht. Solche Äußerungen finden sich auch in den Akten der sächsischen Sondergerichte. Und es erscheint bemerkenswert, daß die Anklagen und Urteile besonders hieran anknüpfen, daß diese Äußerungen dem Regime offensichtlich als besonders gefährlich erschienen. So wurde einem Arbeiter des Rüstungsbetriebes „Vogtländische Maschinenfabrik“ (Vomag) in Plauen nicht so sehr die Tatsache vorgeworfen, daß er überhaupt ausländische Sender abgehört und daß er Zweifel am Endsieg geäußert hatte, als vielmehr die allgemeine Äußerung: „Der Krieg wäre nicht notwendig. Es wäre schade um jeden Menschen, der für diesen Krieg sein Leben lasse. Es sei eine wahnsinnige Sache, einen solchen Krieg zu führen. Der Arbeiter habe den Krieg nicht gewollt, und es sei nicht wahr, daß der Führer zum Kampf gezwungen worden sei.“ Lina T. aus Grimma wurde wegen der vertraulichen Äußerung, die Polen würden ganz unschuldig von der SS erschossen, wegen „gehässiger Kritik an den Maßnahmen der Reichsregierung gegenüber den Polen“ nach dem Heimtückegesetz am 5. Juli 1943 zu neun Monaten Gefängnis verurteilt.<sup>37</sup>

Abschrift

Der Oberstaatsanwalt  
(Angabe der Vollstreckungsbehörde)

Leipzig S. 3, den 21. Mai 1942

Geschäftsnummer: 37 KLS 49/42  
(bei allen Schreiben anzugeben)

Fernruf: ..... Anschluß Nr. ....

## Aufnahmeersuchen

an die Zuchthäuser in W a l d h e i m (Sa.)  
(Bezeichnung der zuständigen Vollzugsanstalt)

### I. Zum Strafvollzug soll aufgenommen werden:

1. Familienname und Vornamen: M o r g n e r, Wilhelm Christian
2. Beruf: Dreher
3. Zeit und Ort der Geburt: 17.1.1906 in Taltitz i. V.
4. Wohnort und Wohnung (in deren Ermangelung Ort des letzten Aufenthalts in der Freiheit):  
Taltitz i. V. Nr. 9

### II. Vollstreckt werden soll:

1. Art und Dauer der Freiheitsstrafe (anzugeben wie in der Strafscheidung):  
Zuchthaus: 6 -sechs- Jahre, abzgl. 2 Monate UHaft.  
oder Restfreiheitsstrafe (diese nach Tagen und Stunden und als Rest der anzugebenden ursprünglichen Strafe zu bezeichnen): .....
2. Strafscheidung (Art und Zeit, Gericht, Geschäftsnummer, Bezeichnung der Straftat und des Strafgesetzes, außer der Freiheitsstrafe verhängte Haupt- und Nebenstrafen oder Maßregeln der Sicherung und Besserung).  
(Bei nachträglich gebildeter Gesamtstrafe sind die wesentlichen Angaben auch für die erledigten und als solche zu bezeichnenden Strafscheidungen zu machen): Urteil vom 2.4.42, Sondergericht Leipzig, 37 KLS 49/42; fortgesetztes absichtliches Abhören ausländ. Sender u. vorsätzl. Verbreitung von Nachrichten ausländischer Sender und Zersetzung der Wehrkraft; §§ 1 u. 2 der RundfunkVO. v. 1.9.39 u. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Kriegssonderstrafrechts-VO. v. 17.8.38, verb. m. §§ 73, 74, 32, 60 StGB;  
6 Jahre Zuchthaus, abzüglich 2 Monate UHaft,  
6 Jahre Ehrenrechtsverlust und Einziehung eines  
Rundfunkgeräts.

### III. D e r V e r u r t e i l t e

- ~~a) wird aus d. er. Unters. - Haftanstalt Plauen i. V. eingeliefert.~~  
~~b) wird aus d. er. Unters. - Haftanstalt Plauen i. V. eingeliefert.~~  
~~c) wird aus d. er. Unters. - Haftanstalt Plauen i. V. eingeliefert.~~  
~~d) wird aus d. er. Unters. - Haftanstalt Plauen i. V. eingeliefert.~~

Aufnahmeersuchen zum Strafvollzug (§ 15 der Strafvollstreckungsordnung).  
VollstrO. I.

Anstaltswerkerei Waldheim (Sa.)

Kurzangabe der Strafscheidung des Leipziger Sondergerichts I gegen Christian Morgner, Plauen, 1942



[illegible]

Das zuletzt genannte Urteil zeigt, daß die Urteile der Sondergerichte zugleich wichtige Quellen für die Ermittlung der Verstrickung des deutschen Volkes in die Untaten der Nationalsozialisten darstellen. Dieses Urteil wie auch die Urteile anderer Sondergerichte wegen Berichten über die Zustände in den Konzentrationslagern lassen die heute vielfach verbreitete These, das ganze deutsche Volk habe von den nationalsozialistischen Untaten wissen können, sofern es nicht absichtlich weggeschaut habe, zumindest in dieser pauschalen Form zweifelhaft erscheinen.

Erstaunlich mutig, ja tollkühn sind Äußerungen ausländischer Fremdarbeiter und Kriegsgefangener. Ein französischer Klempner, der in einem Betrieb der Auto-Union in Zwickau tätig war, hatte auf eine zum Versand nach Frankreich bestimmte Kiste antinationalsozialistische Losungen in französisch geschrieben. Hierzu gehört auch die schon erwähnte Parole „Vive de Gaulle, Vive la Russie, A bas L'Allemagne“. Ein belgischer Fremdarbeiter schrieb an eine Tür „Leve Engelland“.

Die Akten der Sondergerichte lassen jedoch auch eine bedrückende menschliche Niedertracht erkennen. So fanden sich immer wieder Denunzianten, die vertrauliche Äußerungen den Strafverfolgungsorganen zutrug. Auffallend ist, daß dabei häufig Friseurläden als Ort von regimekritischen Äußerungen und als Ausgangspunkt von Denunziationen genannt werden.

Auch unter den vor den Sondergerichten angeklagten und abgeurteilten Taten befinden sich manche Fälle menschlicher Niedertracht. Die Bewirtschaftung fast aller Güter wurde von Schiebern skrupellos ausgenutzt. Von dem Sondergericht Leipzig I wurde ein Mensch, der angesichts des Kriegstodes eines Mitmenschen seine Genugtuung mit den Worten geäußert hatte, daß nun auch „das Schwein gefallen ist“, mit Zuchthaus bestraft. Wiederholt mußte sich das Sondergericht Leipzig I mit Fällen beschäftigen, bei denen Personen Frauen von an der Front stehenden Soldaten mit der Behauptung getäuscht hatten, sie hätten Grüße von ihren Männern auszurichten und die Frauen sollten ihnen bestimmte Gegenstände oder Geld aushändigen, damit sie es auf schnellstem Wege dem Ehemann zukommen lassen könnten.<sup>38</sup> Diese Fälle lassen das Bild von der Volksgemeinschaft unter dem Nationalsozialismus als hohle Propaganda, und, soweit es heute noch bestehen sollte, als realitätsfremde Nostalgie erscheinen. Sie zeigen, daß das verbrecherische System im Gegenteil zahlreiche individuelle Straftaten hervorrief.

## **Die rechtliche Aufarbeitung der Tätigkeit der sächsischen Sondergerichte**

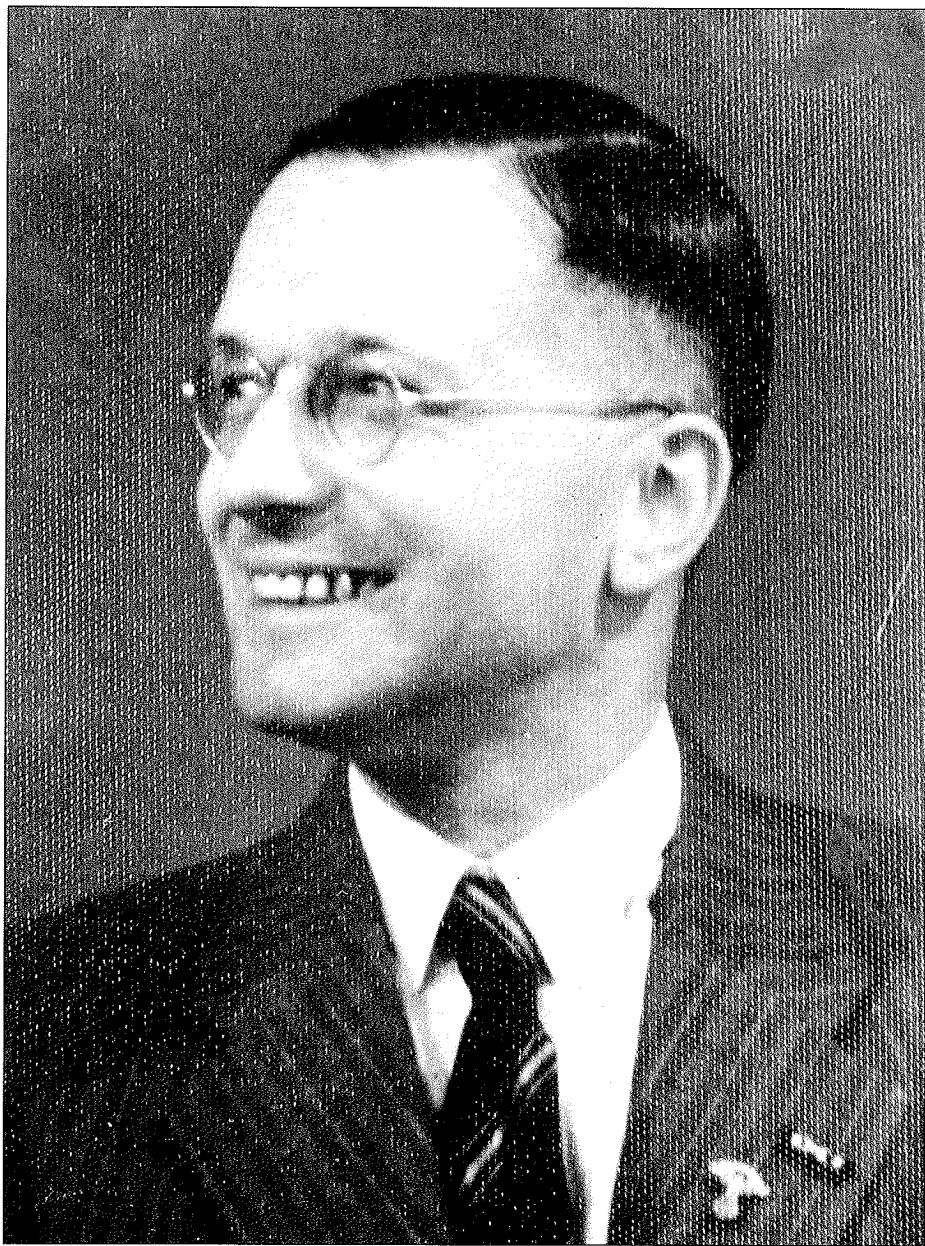
Die rechtliche Aufarbeitung von Justizunrecht erfolgt in Form der straf-, dienst- und versorgungsrechtlichen Belangung der Richter, in Form der Aufhe-

bung von Unrechtsurteilen und der Entschädigung für die Folgen von Unrechtsurteilen.

Da von den sächsischen Sonderrichtern bisher nur wenige namentlich ermittelt sind, liegt auch ihr weiteres Schicksal weitgehend im Dunkeln. Von den Leipziger Sonderrichtern wurden *Fiedler*, *Simon*, *Buerschaper* und *Lösche* schon unter der amerikanischen Besatzung festgenommen. Bei einem von ihnen findet sich im Register des Polizeigefängnisses als Begründung für die Verhaftung nur der Vermerk „Richter am Sondergericht“. Mindestens *Lösche* muß aber bald darauf wieder auf freiem Fuß gewesen sein, denn er hat im Juli den üblichen Fragebogen ausgefüllt und darüber hinaus dem Landgericht Schriftstücke zu seiner Entlastung eingereicht. Darin führte er seine Mitgliedschaft im Republikanischen Richterbund an und leugnete jede Beteiligung an Todesurteilen. Anschließend scheint er aber wieder festgenommen worden zu sein; um 1950 befand er sich – wie früher viele der von ihm Verurteilten – im Zuchthaus Waldheim.<sup>39</sup> *Werner Czolbe*, Beisitzer am Sondergericht Freiberg 1933–1940 und 1940–1945 Beisitzer am Sondergericht Leipzig, wurde im August 1945 als Insasse des Polizeigefängnisses Leipzig registriert, wobei allerdings als Grund für seine Verhaftung nicht die Tätigkeit am Sondergericht, sondern sein hohes Amt im nationalsozialistischen Kraftfahrerkorps genannt wurde.<sup>40</sup> Er wurde im sowjetischen Speziallager Mühlberg a.d. Elbe interniert und verhungerte dort im Februar 1947.<sup>41</sup> *Fiedler* verstarb im März 1946 in einem Krankenhaus in Halberstadt.

Eine Wiederbeschäftigung in der Justiz kam für die sächsischen Sonderrichter nicht in Frage, da nach dem Gesetz des Alliierten Kontrollrats Nr. 4 vom 30. Oktober 1945 und dem Befehl Nr. 204 der Sowjetischen Militäradministration für Deutschland vom 23. August 1947 „alle Personen, die an den Strafmethoden des Hitler-Regimes direkten Anteil hatten“ ihres Amtes enthoben und nicht wieder dazu zugelassen werden sollten. Nach der Direktive Nr. 24 des Alliierten Kontrollrats für Deutschland vom 12. Januar 1946 waren auch alle Vorsitzenden und ständigen Richter von Sondergerichten aus dem Amt zu entfernen. Hierzu kam noch nach dem SMAD-Befehl Nr. 204 die Mitgliedschaft in der NSDAP. Den Richtern der Sondergerichte Leipzig wurden allerdings bereits Ende Juli 1945 „auf Anordnung der Militärregierung in Leipzig“ die fristlosen Entlassungen zugestellt.<sup>42</sup>

Die Aufhebung von nationalsozialistischen Unrechtsurteilen regelte sich in der Sowjetischen Besatzungszone nach dem Befehl 228/46 der Sowjetischen Militäradministration für Deutschland.<sup>43</sup> Danach wurden die Urteile der Sondergerichte auf Antrag des Verurteilten, seiner Verwandten oder der Staatsanwaltschaft für nichtig erklärt. Voraussetzung war, daß die festgestellte Hand-



*Landgerichtsrat Werner Czolbe, Ständiger Beisitzer am Sondergericht Freiberg 1933–1939 und an den Leipziger Sondergerichten 1940–1945*



*Landgerichtsdirektor Heinrich Fiedler, ab Ende 1942 Vertreter der Vorsitzenden beider Leipziger Sondergerichte, 1943/45 an der Spitze des Sondergerichts III*

lung aus politischen Gründen begangen war und sich gegen den Hitlerstaat gerichtet hatte oder daß die Handlung in einer anderen „antifaschistischen Kampfart“ bestand. Gleiches galt für Urteile, die auf Verstößen gegen die nationalsozialistische, in rassistischer, religiöser und politischer Hinsicht diskriminierende Gesetzgebung beruhten. Als Erfordernis der „antifaschistischen Kampfart“ wurde vom OLG Gera bei nicht rein politischen Handlungen verlangt, daß der Täter die Bekämpfung des Hitlerstaates und seiner Organe oder die Verhinderung des Krieges und seiner Fortsetzung erstrebte oder sonstige politische Zwecke verfolgte.<sup>44</sup>

Es ist überraschend, daß in der Sowjetischen Besatzungszone die schwächste Form der Beseitigung von nationalsozialistischen Unrechtsurteilen, nämlich die auf Antrag, gewählt wurde. Demgegenüber war in der britischen und der amerikanischen Besatzungszone eine Kombination vorgesehen, wonach Urteile, die auf bestimmten nationalsozialistischen Vorschriften, insbesondere dem Heimtücke-gesetz und der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen, beruhten, durch Gesetz aufgehoben wurden. Das Land Rheinland-Pfalz, in welchem als Teil der französischen Besatzungszone eine Aufhebung von nationalsozialistischen Unrechtsurteilen ebenfalls nur auf Antrag möglich war, hat aufgrund einer großen Anfrage der SPD eine Anweisung der Staatsanwaltschaften zur Stellung von Aufhebungsanträgen abgelehnt, da die Verurteilten, auch im Falle ihres Todes, ein Interesse daran haben könnten, frühere allgemeine Straftaten nicht bekannt werden zu lassen. Eine Überprüfung ergab keine Fälle der Verurteilung von offensichtlich Unschuldigen aus politischen, rassistischen oder weltanschaulichen Gründen.<sup>45</sup>

Ein Teil der archivalischen Recherchen zu diesem Artikel wurde dankenswerterweise von Herrn Professor Dr. Manfred Unger, Leipzig, durchgeführt.

## Anmerkungen

- <sup>1</sup> *Jens Luge*, Die Rechtsstaatlichkeit der Strafrechtspflege im Oldenburger Land 1932–1945, 1993, S. 139f.; Ministerium der Justiz, Rheinland-Pfalz (Hrsg.), Justiz im Dritten Reich. NS-Sondergerichtsverfahren in Rheinland-Pfalz. Eine Dokumentation, Tl. 1, 1994, S. 50
- <sup>2</sup> *F. Grau/K. Krug/O. Rietzsch*, Deutsches Strafrecht, Bd. 1, 2. Aufl. 1943, S. 28
- <sup>3</sup> *K. Bästlein*, Zur „Rechts“-Praxis des Schleswig-Holsteinischen Sondergerichts 1937–1945, in *H. Ostendorf* (Hrsg.), Strafverfolgung und Strafverzicht – Festschrift zum 125jährigen Bestehen der Staatsanwaltschaft Schleswig-Holstein, 1992, S. 131.

- 4 Runds Schreiben vom 5. Juli 1943, abgedr. bei Ministerium der Justiz,  
Rheinland-Pfalz (Anm. 1), S. 127f.
- 5 Amtsblatt der amerikanischen Militärregierung, S. 1, abgedr. auch in: Im  
Namen des Volkes. Justiz und Nationalsozialismus, Katalog zur Ausstel-  
lung des Bundesministers der Justiz, 1989, S. 353f.
- 6 Sächsisches Staatsarchiv Leipzig, Bestand Landgericht Leipzig, 7554.
- 7 A. a. O. 7183, Bl. 107, 206, 221ff.
- 8 *P. A. Steiniger/K. Leszczynski*, Fall 3. Das Urteil im Juristenprozeß, Berlin  
(Ost) 1969, S. 173ff., 185ff.
- 9 *Lösche*, Sondergerichtsarbeit in Sachsen, Zschr. „Deutsches Recht“,  
1942, S. 169ff.
- 10 *Luge*, (Anm. 1), S. 23, 228; Justizministerium Rheinland-Pfalz (Anm. 1),  
S. 40.
- 11 *Luge*, (Anm. 1), S. 43
- 12 *Lösche*, (Anm. 9), S. 176.
- 13 So für Hamburg bei Justizbehörde Hamburg (Hrsg.), „Für Führer, Volk  
und Vaterland...“. Hamburger Justiz im Nationalsozialismus, 1992, S.  
310; für Kiel bei *Bästlein* (Anm. 3), S. 93ff., 161.
- 14 So *Bästlein* (Anm. 3).
- 15 Höchststrichterliche Rechtsprechung, 1942, Nr. 665.
- 16 A.a.O. (Anm. 2), S. 28.
- 17 A.a.O. (Anm. 9), S. 176.
- 18 A.a.O. (Anm. 1), S. 7.
- 19 Die Errechnung konnte nur grob nach der Zahl der Kartons mit den Akten  
erfolgen.
- 20 Z. B. Sächs. Staatsarchiv Leipzig, Bestand Landgericht Leipzig, 5432.
- 21 (Anm. 9), S. 174.
- 21a A.a.O. (Anm. 8), S. 168.
- 22 Sächs. Staatsarchiv Leipzig, Bestand Landgericht Leipzig 1748, Bl. 186;  
1731; 7183, Bl. 145.
- 23 (Anm. 9), S. 176.
- 24 Sächs. Staatsarchiv Leipzig, Bestand Landgericht Leipzig 5432.
- 25 A.a.O. 1748, Bl. 208.
- 26 A.a.O. 7183, Bl. 232ff.; 1721, Bl. 123; 1926, Bl. 216. Eine „Klassenjustiz“  
des Sondergerichts Kiel behauptet *Bästlein* (Anm. 3), S. 159.
- 27 A.a.O. 5432; 3537; 3414 Bl. 9f.; 3410.
- 28 Sächs. Staatsarchiv Leipzig, Bestand Landgericht Leipzig 3414; 3537;  
5432.

- 29 Sächs. Staatsarchiv Leipzig, Amtsgericht Leipzig 80, Bl. 6ff.
- 30 Sächs. Staatsarchiv Leipzig, Bestand Landgericht Leipzig, 1713, 1719, 1721, 1731, 1746, 1748, 1886, 1903, 1926, 1993, 2000, 2072, 2136, 2181, 2193, 2194 u.a.
- 30a *H. Mommsen*, Herrschaftsalltag im Dritten Reich, Düsseldorf 1988; *L. Gruchmann*, Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, München 1990, S. 603ff.; neuerdings *M. Förster*, Jurist im Dienste des Unrechts. Leben und Werk des ehemaligen Staatssekretärs im Reichsjustizministerium, *Franz Schlegelberger*, Baden-Baden 1995, S. 65ff.
- 31 Hierzu a.a.O. (Anm. 30) 2136, Bl. 142.
- 32 A.a.O. 1720, Bl. 142, 148, 151.
- 32a Zu Richtern am Sondergericht Freiberg hat soeben *Steffen Schütze* an der Universität Leipzig in einer Magisterarbeit Angaben vorgelegt.
- 33 *Luge* (Anm. 1), S. 228f.
- 34 *Bästlein* (Anm. 3), S. 193.
- 35 Für das schleswig-holsteinische Sondergericht 1940 und 1944 bei *Bästlein* (Anm. 3), S. 135, wobei jedoch das völlige Fehlen der angeblich so zahlreichen allgemeinen Delikte auffällt. Für die Sondergerichte im jetzigen Bundesland Rheinland-Pfalz Justizministerium Rheinland-Pfalz (Anm. 1), S. 19ff., jedoch wiederum ohne Aufgliederung nach Jahrgängen.
- 36 A.a.O. (Anm. 9), S. 170.
- 37 Zahlreiche Beispiele bei *M. Unger*, Die Leipziger Sondergerichte 1940–1945 und der Volkswiderstand in Westsachsen, in: Hans-Dieter Schmid (Hrsg.), Zwei Städte unter dem Hakenkreuz. Widerstand und Verweigerung in Hannover und Leipzig 1933–1945, 1994, S. 178ff.
- 38 *Lösche* (Anm. 9), S. 172f.
- 39 Sächsisches Staatsarchiv Leipzig, PP-S 8533; Bestand Landgericht Leipzig 1993 Anlagen; PP-M 707. Vgl. auch *Irger/Schulz*, Der Republikanische Richterbund (1921–1933), 1982.
- 40 A.a.O. PP-S 8533.
- 41 Freundlicher Hinweis von *A. Kilian*, Weinheim, unter Hinweis auf das Staatsarchiv der Russ. Föderation (GARF), Moskau, f. 9409, op. 1, d. 401, 1.61, Nr. 338.
- 42 Sächsisches Staatsarchiv Leipzig, Bestand Landgericht Leipzig, 1748, Bl. 208.
- 43 Sächs. GBl. 1946, S. 359.
- 44 Neue Juristische Wochenschrift, 1947/48, S. 40 Nr. 336.
- 45 A.a.O. (Anm. 1), S. 7, 21, 24, 29, 31, 33, 34, 37, 39.



## Unsere Autoren

Prof. Dr. **Friedrich-Christian Schroeder**, Jurist und Historiker.

Geb. 1936 in Güstrow (Mecklenburg). Studium der Rechtswissenschaft und der Osteuropakunde 1955 – 1959 in Bonn, Berlin (Freie Universität) und München. Habilitation 1968 mit der Arbeit „Der Schutz von Staat und Verfassung im Strafrecht“. Seit 1968 o. Prof. für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Ostrecht an der Universität Regensburg.

Dr. **Henning Frank**, Rechtsanwalt.

Geb. 1926 in Planitz bei Zwickau. 1946 – 1949 Studium der Rechts- und Staatswissenschaften in Rostock und Leipzig. 1950 Promotion. Rechtsanwalt 1953 – 1960 in Reichenbach/Vogtland, 1962 – 1969 in Coburg und seit 1992 in Bonn. 1969 – 1991 Kommentator und Bonner Studioleiter des Deutschlandfunks in Köln.

cand. phil. **Jens-Uwe Lahrtz**, Archivreferendar.

Geb. 1963 in Berlin-Köpenick. Berufsausbildung mit Abitur. 1990 Diplomlehrer für Deutsch und Geschichte. 1993/94 Stipendiat der Konrad-Adenauer-Stiftung. Gegenwärtig Promotion an der Universität Leipzig.

## **Bildnachweis**

Sächsisches Staatsarchiv Leipzig: 13; Stadtarchiv Leipzig: 3; Stadtgeschichtliches Museum Leipzig: 10; Bundesarchiv Koblenz, Abteilung Potsdam: 11

In den Aufsätzen geben die Autoren ihre persönliche Meinung wieder.

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit © 1996

Hospitalstraße 7

01097 Dresden

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das der Übersetzung, der Vervielfältigung jeder Art, des Nachdrucks, der Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen und der Funk- und Fernsehsendungen, auch bei auszugsweiser Verwendung.

Gestaltung:

Poly-Druck Dresden GmbH

Druck:

Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG, Dresden



